

Gy 01-1-1

nach mittl Kat. 16.5.62/ff

Einsatzgruppen in Polen

Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei,
Selbstschutz und andere Formationen
in der Zeit vom
1. September 1939 bis Frühjahr 1940.

187 Fortspucken

46
50
56
Es fehlt
Später ergänzt!

Telef. Amtsges. = 22 22 1

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen
Ludwigsburg, den 10.6.1962

Heft 1

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 3080/62	Best. Gy 01/1
Rep.	Kat. We. 1

Gy 01-1-2

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	S. 5
A. Vorgeschichte der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei	S. 13
B. Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und SS-Formationen im Polenfeldzug (1. - 29.9.1939)	S. 20
I. Allgemeines	S. 20
II. Reguläre Einsatzgruppen und Einsatzkommandos	S. 29
1. 14. Armee - Einsatzgruppe I	S. 31
a) XVIII. Armeekorps - Einsatzkommandos 3/I	S. 32
b) XXII. Armeekorps - Einsatzkommandos 4/I	S. 35
c) XVII. Armeekorps - Einsatzkommandos 2/I	S. 36
d) VII. Armeekorps - Einsatzkommandos 1/I	S. 36
2. 10. Armee - Einsatzgruppe II	S. 39
a) XV. Armeekorps	S. 40
b) IV. Armeekorps	S. 40
c) XVI. Armeekorps	S. 41
d) XI. Armeekorps	S. 41
e) XIV. Armeekorps	S. 41
f) VII. Armeekorps	S. 42
g) Einsatzkommandos der Einsatzgruppe II	S. 42
3. 8. Armee - Einsatzgruppe III	S. 45
a) X. Armeekorps	S. 46
b) XIII. Armeekorps	S. 46
c) Grenzschutzkommandos 13 und 14	S. 47
d) Einsatzkommandos der Einsatzgruppe III	S. 48
e) Neugliederung nach der Auflösung der 8. Armee	S. 51
4. 4. Armee - Einsatzgruppe IV	S. 53
a) II. Armeekorps	S. 54
b) III. Armeekorps	S. 54
c) XIX. Armeekorps	S. 55
d) Infanteriedivisionen 73 und 207, Grenzschutzkommandos 1, 2 und 13	S. 55
e) Einsatzkommandos der Einsatzgruppe IV	S. 56
5. 3. Armee - Einsatzgruppe V	S. 64
a) I. Armeekorps	S. 64
b) XXI. Armeekorps und Korps "Wodrig"	S. 65
c) Einsatzkommandos der Einsatzgruppe V	S. 65
6. Einsatzgruppe VI	S. 67

III.	Besondere Einsatzkommandos und SS-Einheiten	S. 69
1.	Einsatzkommandos in Bromberg, Gdingen und im Raum Danzig	S. 69
2.	Wachsturmbann Eimann	S. 82
3.	Einsatzgruppe z.b.V. von Woyrsch	S. 84
4.	SS-Bataillon Kreuder	S. 92
5.	2. SS-Totenkopf-Standarte "Brandenburg"	S. 92
6.	Leibstandarte "Adolf Hitler" und SS-Pionier-Sturmbann Dresden	S. 94
IV.	Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten während des Polenfeldzuges	S. 95
C.	Organisation des Ostheeres und der Einsatzgruppen während der Zeit der Militärverwaltung (29.9. - 25. 10. 1939)	S. 98
I.	Veränderungen in der Organisation des Ostheeres und der Verwaltung nach Beendigung der Kampfhandlungen	S. 98
II.	Neuorganisation der Sicherheitspolizei in Polen	S. 102
III.	Standorte der Einsatzgruppen, Einsatzkommandos und SS-Verbände	S. 106
D.	Neuorganisation der Sicherheitspolizei in Polen nach Einführung der Zivilverwaltung	S. 111
E.	Aufgaben der Sicherheitspolizei und der SS-Verbände in Polen	S. 120
F.	Organisation der Ordnungspolizei in den besetzten polnischen Gebieten im Jahre 1939	S. 159
G.	Der Selbstschutz	S. 164
	<u>Anhang</u>	
I.	Organisation	S. 164
II.	Tätigkeit	S. 172
III.	Auflösung	S. 181
I.	Gliederung und Stellenbesetzung des Ostheeres (mit Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei) am 1.9.1939	S. 185

II. Dokumente:

- Besondere Anordnungen des AOK 10 für die Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei vom 1.9.1939 S. 196
- Besondere Anordnung Nr. 16 für die Versorgung der 8. Armee vom 9.9.1939 - Auszug - S. 196
- Fernschreiben Himmlers an SS-Obergruppenführer von Woyrsch vom 3.9.1939 betreffend die Aufstellung einer Einsatzgruppe z.b.V. S. 200
- Besondere Anordnungen Nr. 14 der 14. Armee vom 12.9.1939 S. 202
- Rundschreiben des Oberbefehlshabers der 14. Armee betreffend die Einsatzgruppe z.b.V. von Woyrsch vom 1.10.1939 S. 204
- Verordnung über den Waffenbesitz (Standgerichtsverordnung) des Oberbefehlshabers des Heeres vom 12.9.1939 S. 206
- Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Waffenbesitz vom 21.9.1939 (Standgerichte für die Polizei) S. 207
- Besondere Anordnungen des AOK 14 für die rückwärtigen Dienste betreffend die Neugliederung im Osten - Auszug - vom 7.10.1939 S. 209
- Erllass Himmlers betreffend Organisation der Geheimen Staatspolizei in den Ostgebieten vom 7.11.1939 S. 217
- Auszug aus dem "Ostdeutschen Beobachter" vom 30.1.1940 (betr. Selbstschutz) S. 220
- Geheimer Gnadenenerlass Hitlers vom 4.10.1939 S. 221
- Urteil des Sondergerichts Posen gegen den Landrat von Hohensalza (betreffend die Tätigkeit des Selbstschutzes) S. 222

Vorbemerkung

In den letzten Monaten gingen bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg zahlreiche Anfragen von Staatsanwaltschaften und Gerichten ein, die die Verhältnisse in Polen im Jahre 1939, insbesondere die Organisation der Sicherheitspolizei und des Selbstschutzes betrafen. Die Anfragen wurden vielfach damit begründet, dass Angehörige des Selbstschutzes als Zeugen oder Beschuldigte erklärt hätten, die Verhaftungen und Exekutionen, die Gegenstand des Verfahrens seien, hätten Kommandos der Gestapo, des SD oder der SS durchgeführt. Über die Bezeichnung dieser Kommandos, ihre Herkunft und ihren Verbleib konnten nahezu in keinem Fall Angaben gemacht werden.

Zwar war aus den Protokollen über die Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesse bekannt, dass in Polen Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei tätig geworden sind. Nähere Hinweise auf die Organisation und die Tätigkeit dieser Verbände waren jedoch den einschlägigen Veröffentlichungen nicht zu entnehmen.

Da es nun naheliegend erschien, die Verhaftungs- und Exekutionskommandos in den Reihen der Angehörigen der Einsatzgruppen zu suchen, ging die Zentrale Stelle

daran, systematisch Erkenntnisse in dieser Richtung zu sammeln und das bereits vorhandene Material unter diesen Gesichtspunkten auszuwerten, um es dann interessierten Staatsanwaltschaften und Gerichten zugänglich zu machen.

Da die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei nach dem Ergebnis der Ermittlungen bis zur Einführung der Zivilverwaltung den Armee-Oberkommandos bzw. den Grenzabschnittskommandos unterstellt waren, war es auch notwendig, die Gliederung der in Polen eingesetzten Heeresverbände und der ihnen beigegebenen Dienststellen der "Chefs der Zivilverwaltungen" zu untersuchen.

Die nachstehenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der bisher zu diesem Fragenkomplex bei der Zentralen Stelle gewonnenen Erkenntnisse dar. Sie sollen dazu dienen, einen Überblick über die Organisation und die Tätigkeit der in Polen eingesetzten Polizei-, SS- und Selbstschutzverbände zu gewinnen und Hinweise für weitere Ermittlungen zu geben. Auf Einzelheiten konnte dabei nicht eingegangen werden. Es wurde darauf verzichtet den Aufbau der zivilen Verwaltungsstellen in den besetzten Gebieten Polens genauer zu untersuchen. (Interessante Ausführungen zu diesem Thema befinden sich in dem Buch von Martin Broszat "NS-Polenpolitik 1939

- 1945 Seite 49 ff). Mit Rücksicht auf die - wegen des Umfangs des Stoffes erfolgte - sachliche und zeitliche Begrenzung der Untersuchungen konnte auch auf die im Mai 1940 im Generalgouvernement durchgeführte "allgemeine Befriedungsaktion" (AB-Aktion) nicht eingegangen werden. Es ist zu erwarten, dass eine in Vorbereitung befindliche Veröffentlichung des Leiters des Instituts für Zeitgeschichte in München, Dr. Krausnick, auf diese Aktion näher eingeht. Herr Dr. Krausnick hat die von ihm zu dem Thema "Einsatzgruppen" bisher gesammelten noch unveröffentlichten Erkenntnisse zur Auswertung für die nachstehende Zusammenstellung zur Verfügung gestellt. Die bestehenden Lücken dürften in nächster Zeit wenigstens teilweise noch ausgefüllt werden können. So ist zu erwarten, dass die erst im Anfangsstadium stehenden Ermittlungen hinsichtlich der im Distrikt Radom, in Oberschlesien und im ehemaligen Regierungsbezirk Zichenau im Herbst 1939 begangenen Gewalttaten weitere Erkenntnisse über die Einsatzgruppen bringen. Dasselbe gilt für die zur Zeit bei mehreren Staatsanwaltschaften laufenden Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des Selbstschutzes. Darüber hinaus dürften bei der Auswertung der Archive noch zahlreiche Dokumente gefunden werden, die zur Auf-

klärung dieses Fragenkomplexes Entscheidendes beitragen können.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass eine weitere Förderung der bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren durch die Zentrale Stelle nur dann möglich ist, wenn dieser die dort gewonnenen Erkenntnisse laufend mitgeteilt werden.

Bei der Angabe der Fundstellen am Rande des Textes sind folgende Abkürzungen verwendet worden:

Amerika-Dokumente: Es handelt sich um die im Archiv der World War II Records-Division in Alexandria/Virginia-USA nach Auswahl durch OStA. Schüle und StA. Hinrichsen (Zentrale Stelle Ludwigsburg) verfilmten Dokumente.

BA-Reichskanzlei: Akten "Reichskanzlei" beim Bundesarchiv Koblenz.

- Broszat: Martin Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945 (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte; Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart).
- Documenta occupationis : Dokumentensammlung "Documenta occupationis", Hildesheim, die "Prawo" Okupacyjne 2 Polska, Poznan, Instytut Zachodni 1952.
- Jfz - Zs : Zeugenschrifttum beim Institut für Zeitgeschichte München.
- IMT : Protokolle über den Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg (sog. "Blaue Bände").
- Hauptkommission Warschau : Hauptkommission zur Aufklärung der nazistischen Verbrechen in Polen in Warschau.
- NO : Hauptstaatsarchiv Nürnberg, Dokumentenreihe NO.

- NOKW : Hauptstaatsarchiv
Nürnberg, Dokumentenreihe NOKW.
- MAR : Dokumente, die in dem vor einem britischen Militärgericht durchgeführten sog. "Manstein-Prozess" als Beweismittel vorgelegt wurden. Ablichtungen dieser Dokumente wurden von dem Verteidiger Mansteins dem Institut für Zeitgeschichte zur Verfügung gestellt. Die Dokumente sind mit MAR und WB bezeichnet.
- PS : Hauptstaatsarchiv
Nürnberg, Dokumentenreihe PS.
- Reitlinger
(SS) : Gerald Reitlinger,
SS-Tragödie einer deutschen Epoche
(Verlag Kurt Desch,
Wien-München-Basel).
- Skorzynski : Bulletin der Hauptkommission zur Aufklärung der nazistischen Verbrechen in

Polen: "Selbstschutz-
V.Kolonne" von Josef
Skorzynski.

(Ein Exemplar mit Licht-
bildern und Fotokopien
von Urkunden befindet
sich beim Landeskrimi-
nalamt München-Sonder-
kommission bei dem Vor-
gang betreffend Dr.
Gebser-Röder. -Aus-
zugsweise Übersetzung
von Georg Diesner, Mün-
chen)

Trial of War
criminals :

Veröffentlichung:
Trials of war crimi-
nals before the Nuern-
berg Military Tribunals
(sog. "Grüne Bände).

USSR :

Hauptstaatsarchiv
Nürnberg, Dokumenten-
reihe USSR.

WB :

siehe unter MAR

ZStL :

Zentrale Stelle der
Landesjustizverwal-
tungen Ludwigsburg.

A. Vorgeschichte der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei

In dem Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg hat der US-Ankläger, Thomas J. Dodd, den Begriff "Einsatzgruppe" wie folgt definiert:

IMF XXII

279

"Die Einsatzgruppen von Sicherheitspolizei und SD waren die Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD, die im Feld hinter der Wehrmacht operierten. Sobald die polizeiliche Kontrolle in den neu besetzten Gebieten genügend eingerichtet war, wurden die beweglichen Einsatzgruppen ausgeschaltet, und sie wurden zu regionalen Dienststellen unter den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Gebieten. Die Einsatzgruppen waren ein Teil der Sicherheitspolizei und des SD, des RSHA und als solche ein Teil der SS, eingeschränkt nur durch die Tatsache, daß einige den Einsatzgruppen zugeteilte Personen Nichtmitglieder der SS waren."

Der im sogenannten "Einsatzgruppen-Prozeß" vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg im Jahre 1947 zum Tode verurteilte und hingerichtete frühere SS-Gruppenführer O h l e n d o r f hat als Zeuge im Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher im Jahre 1946 über die Entstehung und die Organisation der Einsatzgruppen folgendes erklärt:

IMF IV
346 ff

"Der Begriff der Einsatzgruppen wurde gefunden nach einem Abkommen zwischen dem Chef des Reichssicherheitshauptamtes und dem OKW und OKH über den Einsatz eigener sicherheitspolizeilicher Verbände im Operationsraum. Der Begriff der Einsatzgruppe wurde zum ersten Male im Polenfeldzug aufgestellt. Das Abkommen zwischen dem OKW und OKH (hier ist sinngemäß einzusetzen: Und dem RSHA) wurde aber erst vor Beginn des Rußlandfeldzuges getroffen. In diesem Abkommen wurde bestimmt, daß den Heeresgruppen bzw. Armeen ein Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zugeteilt würde, dem gleichzeitig mobile Verbände der Sicherheitspolizei und des SD in Form einer Einsatzgruppe, unterteilt in mehrere Einzelkommandos, unterstellt würden. Die Einsatzkommandos sollten nach Weisung der Heeresgruppe bzw. der Armee den Heereseinheiten nach Bedarf zugeteilt werden."

O h l e n d o r f bekundete bei dieser Vernehmung weiterhin, daß die Einsatzgruppen versorgungsmäßig den Heereseinheiten zugeteilt wurden, in deren Bereich sie operierten.

Die Bekundungen O h l e n d o r f s waren insoweit unzutreffend, als er die erste Erwähnung der Einsatzgruppen in die Zeit des Polenfeldzuges verlegte.

Bereits Ende Juni 1938 wurde für den Fall einer Besetzung der Tschechoslowakei ein Plan für den Einsatz des SD ausgearbeitet, der später noch mehrfach in Einzelheiten

USSR
Nr. 509

geändert wurde. Der Einsatz des SD sollte von einem "Zentral-Einsatzstab" mit SS-Gruppenführer Heydrich an der Spitze geleitet werden. Ihm sollten zwei "Einsatzstäbe" unterstellt sein. Die Vorbereitung der Aktion im Reichsgebiet sollte in den Händen der Gestapo, ihre Durchführung in Gebieten der Tschechoslowakei in den Händen des SD liegen. Die Einsatzstäbe, die in diesem Dokument auch als "Einsatzgruppen" bezeichnet werden, sollten vorwiegend aus SD-Angehörigen bestehen. Gestapo-Angehörige sollten nur in geringer Zahl verwendet werden. Nur militärisch ausgebildete Leute sollten als Angehörige der Einsatzgruppen herangezogen werden. Eine Einheit der SS-Totenkopf-Verbände sollte zum militärischen Schutz der Einsatzgruppen bereitstehen.

In dem Plan war vorgesehen, daß bereits vor dem Beginn der Aktion eine Kartei anzulegen sei, in der bestimmte Personenkreise erfaßt werden sollten. Auf den Karteikarten sollte vermerkt werden, welche Personen zu verhaften bzw. aus öffentlichen Ämtern zu entfernen oder unter Polizeiaufsicht zu stellen seien.

Bei dem Einmarsch in das Sudetenland im Herbst 1938 und bei der Besetzung von Böhmen und Mähren im März 1939 kamen die Einsatzgruppen

etwa entsprechend dem oben geschilderten Plan zum Einsatz. - Siehe Aufsätze von K.H. Frank und R. Heydrich in der Zeitschrift "Böhmen und Mähren" (Blatt des Reichsprotectors für Böhmen und Mähren) Heft 5, Mai 1941, S. 176 ff. - Dokumentarische Unterlagen über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in der Tschechoslowakei sind bisher hier nicht bekannt geworden.

Eine Unterstellung der Einsatzgruppen unter der Befehlsgewalt der Wehrmachtsführung ist in dieser Zeit noch nicht festzustellen. Andererseits ist auch eine ausdrückliche Erklärung des Inhalts nicht bekannt, daß die Einsatzgruppen völlig unabhängig von der Wehrmacht sein sollten. In dem Tagebuch des späteren Generalfeldmarschalls J o d l ist zu diesem Thema folgendes ausgeführt:

"Das Nachführen von Polizeikräften und von Geheimer Staatspolizei zur Unterstützung der Geheimen Feldpolizei regelt der Oberbefehlshaber des Heeres nach Bedarf und auf Anforderung der Armeeeoberkommandos im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS".

Bei den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen war bekannt, dass im Polenfeldzug Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD tätig geworden sind. So war im sogenann-

Trial of War
Criminals Bd. IV

ten "Einsatzgruppen-Prozeß" der Schnellbrief Heydrichs an die Chef's der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei in Polen vom 21.9.1939 Gegenstand der Beweisaufnahme.

Die Tatsache, dass die Tätigkeit der Einsatzgruppen im Polenfeldzug nicht Gegenstand eingehender Erörterungen in der Verhandlung vor dem Internationalen Militärgerichtshof war, läßt jedoch keinesfalls den Schluß zu, es sei seitens der Sicherheitspolizei in Polen im Jahre 1939 nicht zu Ausschreitungen, insbesondere nicht zu Tötungshandlungen in größerem Umfang gekommen.

Die geringe Beachtung, die das Wirken der Einsatzgruppen in Polen bisher gefunden hat, dürfte andere Gründe haben. Als einer der wesentlichsten Gründe ist wohl das Fehlen eines umfangreichen Dokumentenmaterials anzusehen. Während man die Tätigkeit der Einsatzgruppen in Rußland anhand der "Ereignismeldungen" ziemlich genau verfolgen kann, konnten bisher nur einzelne Dokumente aufgefunden werden, die insoweit über die Verhältnisse in Polen im Jahre 1939 Auskunft geben. Ein weiterer sehr wesentlicher Grund ist darin

zu sehen, dass die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in Polen bereits wenige Wochen oder Monate nach Beendigung der Kampfhandlungen in stationäre Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD umgewandelt worden sind. Die Tätigkeit dieser Dienststellen ist Gegenstand der Erörterungen in zahlreichen Verfahren. Die Frage, wie es zur Bildung dieser Dienststellen gekommen ist und was sich in der Zeit vor ihrer Bildung ereignet hat, ist bei diesen Erörterungen in nahezu sämtlichen Verfahren in den Hintergrund getreten. Die in den Jahren 1940 - 1944 von den Dienststellen der Sicherheitspolizei oder zumindest unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Aktionen insbesondere gegen die Juden boten für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren im Hinblick auf die meist günstigere Beweislage wesentlich mehr Ansatzpunkte für eine Aufklärung des Sachverhaltes als die Geschehnisse unmittelbar nach Beginn des Krieges in Polen.

Die Tatsache, dass die in den bisher anhängigen Verfahren vernommenen Angehörigen der Einsatzgruppen in Polen nur in ganz geringem Umfang von Exekutionen be-

richtet haben, kann nach den gemachten Erfahrungen nicht als Beweis dafür angesehen werden, daß solche nicht oder nur in ganz geringem Umfange stattgefunden haben.

Aus den wenigen aufgefundenen Dokumenten und aus den Zeugenaussagen, die Hinweise auf die Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in Polen geben, ist zu entnehmen, daß diese Einheiten in verschiedenen Gebieten in erheblichem Ausmaß an der Liquidierung der polnischen Intelligenz in den ersten Wochen und Monaten nach Beendigung der Kampfhandlungen mitgewirkt haben.

B. Einsatzgruppen, Einsatzkommandos
und Sonderformationen im Polen-
feldzug. (1. - 29.9.1939)

I. Allgemeines.

Die von dem US-Ankläger Thomas J. Dodd und den damaligen Zeugen Ohlendorf im sog. Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozess über die Zusammensetzung und die Organisation der Einsatzgruppen gegebenen Darstellungen (siehe oben Seite 13f) sollten - wie aus dem Zusammenhang ersichtlich ist - die Einsatzgruppen im Rußlandfeldzug betreffen. Aus zahlreichen Zeugenaussagen und Dokumenten geht jedoch hervor, dass die dort geschilderten Merkmale in gleicher Weise bei der Einsatzgruppen im Polenfeldzug festzustellen sind.

Der im Polenfeldzug als Verbindungsführer der Einsatzgruppe I zum Stab der 14. Armee eingesetzte frühere SS-Standartenführer, Walter Huppener, hat bei seiner Vernehmung am 11.8.1960 unter anderem folgendes ausgesagt:

" Während des Polenfeldzuges waren im Bereich jeder Armee je eine Einsatzgruppe

eingesetzt, die mit lateinischen Ziffern bezeichnet wurden. Soweit ich mich erinnere, operierten im Polenfeldzug vier Armeen, demnach hat es die Einsatzgruppen I, II, III und IV gegeben..... Wieviele Einsatzkommandos der einzelnen Einsatzgruppen unterstanden, ist mir im einzelnen nicht bekannt. Ich weiß nur folgendes: Jedem Armeekorps war ein Einsatzkommando unterstellt. Wenn eine Armee z.B. 3 Korps hatte, so gehörten demnach zu der zuständigen Einsatzgruppe drei Einsatzkommandos. Die 14. Armee setzte sich nach meiner Erinnerung aus 4 Armeekorps zusammen. Demnach bestanden in ihrem Bereich 4 Einsatzkommandos, deren Spitze die aus nur wenigen Angehörigen bestehende Einsatzgruppe I bildete und die mit arabischen Ziffern bezeichnet wurden..... Die Angehörigen der Einsatzkommandos trugen während des Einsatzes die feldgraue Uniform der Waffen-SS als Dienstuniform. Im übrigen waren sie versorgungsmässig den Festseinheiten unterstellt, denen sie zugeweiht waren."

Der Führer der Einsatzgruppe I im Polenfeldzug, Brigadeführer (später Gruppenführer) Bruno Streckenbach, hat in einem Brief vom 25.12.1960 an die Kriminalpolizei Hamburg zur Frage der Organisation der Einsatzgruppe erklärt:

1 Js 2496/60
StA Würzburg

"der mir übersandte Organisationsplan sah folgende Gliederung vor: Bildung einer Einsatzgruppe

der Sicherheitspolizei mit der Bezeichnung I. Dazu 4 Einsatzkommandos w.E. mit arabischen Ziffern 1 - 4. Die Führung der Einsatzgruppe war mir übertragen. Es wurde ein Stab gebildet, der aus etwa 25 bis 30 Leuten insgesamt bestand, davon je ein Sachbearbeiter für Kripo, Stapo, SD, Verwaltung, nachrichtentechnische Fragen und Kraftfahrwesen.

Die Einsatzkommandos, die mir unterstellt wurden, waren einheitlich zusammengesetzt aus rd. 60 Beamten der Stapo und Kripo (etwa zu gleichen Teilen), 15 SD-Angehörigen und 15 allgemeinen Kräften für Verwaltung, Telefon, Fernschreiber und Kraftfahrwesen.

Die EK-Führer waren durchweg Regierungsräte und SS-Sturm-
bannführer. Die übrigen Angehörigen der EK's, waren zum Teil SS-Angehörige. Die Nicht-SS-Angehörigen wurden trotzdem in SS-Uniformen gekleidet und erhielten ihren Beamten dienstgraden entsprechend SS-Dienstgrade.....

Die Einsatzgruppe I war der 14. Armee..... unterstellt. Die Verbindung zur Armee lief aber über den Ic,....Außerdem war ein Hauptmann der Armee (Abwehr-offizier) als Verbindungsmann eingeteilt..... Die Einsatzgruppe hatte Ferner Fühlung zu halten mit dem der Armee beigegebenen Chef der Zivilverwaltung.....".

Die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos waren während des Polenfeldzuges dem Heer unterstellt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,

IMT
Bd. XL, S. 378

2664 v. MAR 1511

Generaloberst von Brauchitsch, hatte nach der Aussage des früheren Generalfeldmarschalls Keitel in Nürnberg bei Hitler erreicht, dass die vollziehende Gewalt in den von der Wehrmacht besetzten Gebieten ausschließlich dem Oberbefehlshaber des Heeres übertragen wurde. Der Verbindungsführer der Einsatzgruppe empfing von dem Ic der Armee Weisungen und berichtete an ihn über die Tätigkeit der Einsatzgruppe.

NOKW 2664

Aus dem Text eines Fernschreibens des OKE - Generalstab des Heeres - Gen.Qu. (QuII) Nr. 2650/39 vom 23.9.1939 (siehe unten Seite 102) könnte sogar der Schluß gezogen werden, dass die Wehrmachtsführung im Polenfeldzug selbständig die Gliederung der Einsatzgruppen und die Unterstellungsverhältnisse ändern konnte. Es ist jedoch anzunehmen, dass solche Änderungen nur in Übereinstimmung mit dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD erfolgt sind.

Huppenkothorn erklärte zur Frage der Unterstellung der Einsatzgruppen unter das Heer in seiner schriftlichen Aussage in Nürnberg, dass die Einsatzgruppen

neben den Weisungen der Armee-Oberkommandos außerdem den besonderen Weisungen des RSEA folgten. Diese letztere Feststellung erscheint für die Beurteilung der Tätigkeit und Aufgaben der Einsatzgruppen von ausschlaggebender Bedeutung.

WB 3139
NOKW 1006

Wenn auch in verschiedenen Dokumenten (z.B. in den "Besonderen Anordnungen Nr. 16 für die Versorgung der 8. Armee" vom 9.9.39) auf die Unterstellung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos unter den Oberbefehl des Heeres ausdrücklich hingewiesen wird, so dürfte die Tatsache, daß die Weisungsbefugnis der Kommandostellen des Heeres sich nur auf bestimmte Tätigkeitsgebiete erstreckte, aus dem Wortlaut der "Besonderen Anordnungen für die Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei" des Armee-Oberkommandos der 10. Armee vom 1.9.39 (siehe unten Seite 196) ersichtlich sein. Während die Aufgabe der Einsatzgruppen allgemein mit dem Satz "Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente im Feindesland rückwärts der fechtenden Truppe" umschrieben wird, wird im letzten Absatz genau festgelegt, dass die

MAR 1511

Bearbeitung von Sabotage- und Spionagefällen nach Weisung des Ic/AO der Armee zu erfolgen habe. In dem Fernschreiber Himmels an Woyrsch, mit dem letzterer als "Sonderbefehlshaber der Polizei" eingesetzt und mit der Aufstellung einer besonderen Einsatzgruppe beauftragt wird (siehe unten Seite 84 und Seite 200) wird ausdrücklich gesagt, dass Woyrsch "im Rahmen seiner Aufgabe" dem Befehlshaber des VIII. Armeekorps unterstellt wird.


MAR 1538
(MAR 1519)

Einen Anhaltspunkt dafür, dass die Einsatzgruppen - offenbar auf Weisung des RSHA - Aufgaben zu erfüllen hatten, mit denen sich die Heeresleitung nicht identifizieren wollte, ergibt der vom Oberbefehlshaber des Heeres sämtliche Truppenteile bekanntgemachte Befehl vom 24. 9.1939, wonach es Angehörigen des Heeres ausdrücklich verboten war, an polizeilichen Exekutionen teilzunehmen. Falls solche Exekutionen auf Weisung der AOK's oder der Generalkommandos der Armee korps erfolgt oder von ihnen wenigstens gebilligt worden wären, hätte



sicherlich kein Anlass bestanden, die Unterstützung der Einsatzgruppen durch Angehörige des Heeres bei der Durchführung der Exekutionen in dieser scharfen Form zu verbieten.

Amerika
Dokumente
Film IV, Bild
344/345 und
WB 3139



Hinsichtlich der Behandlung der polnischen Insurgenten liefen die Weisungen, die die Einsatzgruppen angeblich " aus dem Führerzug " erhalten haben, den Befehlen der Kommandostellen des Heeres zuwider. Während nach der " aus dem Führerzug " erfolgten Anordnung, Insurgenten, die nicht im Kampf gefallen waren, sofort und ohne standgerichtliches Verfahren zu erschossen waren, setzten nach den unmißverständlichen Befehlen der Armeebefehlshaber solche Erschiessungen entsprechende Urteile von Kriegsgerichten voraus.

MAR 1523

In diesem Zusammenhang erscheinen auch die "Besonderen Anordnungen Nr. 15 für die Versorgung der 8. Armee" vom 8.9.39 von Bedeutung. Dort heißt es in Absatz Ia:

" Angehörige der im Operationsgebiet eingesetzten Polizeiverbände, darunter auch die SS-Totenkopfverbände sind als Gefolge anzusehen und der Wehrmachts-

gerichtsbarkeit unterworfen."

Dass diese Unterstellung unter die Wehrmachtgerichtsbarkeit sehr wohl praktische Bedeutung erlangte, zeigt ein Vorfall, der sich im Bereich des AOK 10 zuge- tragen hat. Ein Obermusikmeister der "Leibstandarte Adolf Hitler", der im Befehlsbereich der 29. Division (mot.) angeblich "auf höheren Befehl" in der Nacht vom 18. zum 19.9.1939 fünfzig jü- dische Zivilgefangene hatte er- schiessen lassen, wurde von dem Divisionskommandeur festgenommen. Das AOK hielt die Festnahme auf- recht und bat das Kommando der Heeresgruppe Süd um die grund- sätzliche Weisung, wie in sol- chen Fällen verfahren werden sollte. Die Heeresgruppe ordnete an, den Musikmeister kriegsge- richtlich aburteilen zu lassen. Aus einem Schreiben des Ober- staatsanwaltes a.D. R i t t a u vom 18.9.1959, in dem der in dem Dokument MAR 1506 geschil- derte Vorfall bestätigt wird, geht hervor, dass der Führer der "SS-Leibstandarte Adolf Hit- ler", SS-Obergruppenführer Sopp D i e t r i c h über die Reak- tion der damit befassten Komman- dostellen des Heeres so verär- gert war, dass er erklärte, er werde Hitler die Sache vertra-

MAR 1506

2 AR-Z 324/59
ZStL

Dokument beim
Institut für
Zeitgeschichte
in München

gen. Der Zeuge vermutet, dass der wenige Tage später von Hitler unterzeichnete geheime Gnadenerlass vom 4. Oktober 1939 (siehe unten Seite 211), demzufolge die zwischen dem 1.9. und 4.10.1939 "in den besetzten polnischen Gebieten aus Erbitterung wegen der von den Polen verübten Greuel" begangenen Gewalttaten strafgerichtlich nicht mehr verfolgt sowie anhängige Strafverfahren eingestellt und rechtskräftig erkannte Strafen erlassen wurden, auf diese Intervention des SS-Obergruppenführers Di e t r i c h zurückzuführen sei. Diese Vermutung erscheint deshalb nicht unbegründet, weil es sich bei Sepp Di e t r i c h um einen engen Vertrauten und Duzfreund Hitlers handelte.

MAR 1511

Die Führer der Wehrmachtseinheiten waren zumindest während des Polenfeldzuges - ausdrücklich angewiesen - , den Anforderungen der Einsatzkommandos nachzukommen, soweit es die militärische Lage zuließ. (Siehe die von der 10. Armee am 1.9.39 erlassenen "Besonderen Anordnungen für die Einsatzgruppen". (siehe unten Seite 196).

II. Reguläre Einsatzgruppen und Einsatzkommandos.

Die Organisation, die örtlichen Wirkungsbereiche und die Unterstellungsverhältnisse konnten für eine Reihe von Einsatzgruppen und Einsatzkommandos aufgrund von Dokumenten und insbesondere von zahlreichen Zeugenaussagen verhältnismässig genau festgestellt werden. Angesichts des Umstandes, dass nach den Aussagen Huppenthens und Streckenbachs jeder Armee eine Einsatzgruppe und jedem Armeekorps ein Einsatzkommando zugeteilt war, lassen sich bisher noch bestehende Lücken vielfach dadurch schließen, dass die Lageberichte der einzelnen Armeen und Armeekorps zur Bestimmung der jeweiligen Standorte der Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos herangezogen werden. (Die täglichen Lagekarten der Operationsabteilung des Generalstabs des Heeres befinden sich beim Bundesarchiv-Militärarchiv in Koblenz. Eine kurze Zusammenstellung der Operationen der Armeen und Armeekorps im Polanfeldzug enthält

das Buch " Der Feldzug 1939 in Polen " von Nikolaus v. Vormann (Prinz-Eugen-Verlag, Weissenburg, 1958).

Bei der Bezeichnung der Truppenteile werden in folgenden die Namen der jeweiligen Befehlshaber deshalb benannt, da diese Angaben geeignet erscheinen, in dem einen oder anderen Falle als Ermittlungshinweise zu dienen.

Im Polenfeldzug waren ausweislich der beim Bundesarchiv - Militärarchiv - in Koblenz aufbewahrten Lagekarten der Operationsabteilungen des Generalstabes folgende Heeresverbände eingesetzt:

Heeresgruppe Süd unter Generaloberst von R u n d s t e d t (Chef des Stabes: Generalleutnant von M a n s t e i n) mit der 8., 10. und 14. Armee;

Heeresgruppe Nord unter Generaloberst von B o c k (Chef des Stabes: Generalmajor von S a l m u t h; Ia: Oberst H a s s e) mit der 3. und 4. Armee.

Die Trennungslinie zwischen den beiden Heeresgruppen verlief

während des Feldzuges etwa in Höhe von Lissa - Kutno - Warschau.

Für die Zeit des Polenfeldzuges ist hinsichtlich des Einsatzes der Armeen und Armeekorps und der Zuteilung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos folgendes festzustellen:

- 1.) Die 14. Armee unter Führung des Generalsobersten Liszt (Chef des Stabes: Generalmajor von Mackensen; Ia: Oberst Wöhler) rückte aus der Slowakei und aus Oberschlesien nach Nordosten und Osten in den polnischen Raum vor. Sie bestand - in der Reihenfolge von rechts nach links - aus dem XVIII. Armeekorps (1. und 2. Gebirgsdivision), dem XXII. Armeekorps (3. Gebirgsdivision, 4. leichte Infanteriedivision, 2. Panzerdivision), dem XVII. Armeekorps (7., 44. und 45. Infanteriedivision) und dem VIII. Armeekorps (5. Panzerdivision, 8. und 28. Infanteriedivision).

Der 14. Armee zugeteilt war die Einsatzgruppe I unter Führung des SS-Brigadeführers Bruno

Streckenbach, Verbindungsführer der Einsatzgruppe I zum Stab der 14. Armee und - nach Aussage von Zeugen - Vertreter des Einsatzgruppenführers war der SS-Standartenführer Walter Huppenkotten. Die Verbindung lief über den Ia der 14. Armee, Oberst Wöhler, bzw. über den Ic, Major Schnitz-Richberg.

Die Einsatzgruppe und die ihr unterstellten Einsatzkommandos wurden Ende August in Wien und in der Umgebung Wiens aufgestellt. Der Marschweg des Einsatzgruppenstabes führte nach Beginn des Polenfeldzuges über Czaza - Toschen nach Krakau.

- a) Das XVIII. Armeekorps unter Führung des Generals der Infanterie Beyer (Chef des Stabes: Generalmajor Konrad; Ia: Oberst Hofmann) stieß mit der 1. und 2. Gebirgsdivision östlich der Hohen Tatra über den Dukla-Paß in Richtung Sanok-Przemysl vor. (Das Armeekorps überschritt die Grenze erst am 6./7. September).

Ihm zugewiesen war das Einsatzkommando 3/I unter dem Reg. Rat SS-Sturmbannführer Dr. H a s s e l b e r g. Vertreter des Einsatzkommandoführers war nach den Bekundungen des Zeugen G e r t i g, der die verwaltungsmäßigen Angelegenheiten des Einsatzkommandos zu besorgen hatte, der Kriminalkommissar Schmer, der mit einer größeren Gruppe von Gestapobeamten aus München zu dem Einsatzkommando stieß. (Die Vereinigung der "Gruppe Schmer" mit den Gros des Einsatzkommandos erfolgte erst in Zakopane). Während alle übrigen Angehörigen des Einsatzkommandos in die SS-Felduniform mit den SS-Rangabzeichen gekleidet waren, trugen die Angehörigen der "Gruppe Schmer" bis zum Ende der Kampfhandlungen noch Zivilkleidung.

Der Marschweg des Einsatzkommandos führte von Wien über Slin - Kásmark - (Grenze) - Zakopane - Bocana - Brzozko - Neusandes - Tarnow (10.9.39) - Dobica - Rzeszow - Lancut - Przewazsk - Jaroslau (Ende September) - Radyma - Przemysl - Lemberg. Bei Annäherung der Roten Armee zog sich das Einsatzkommando mit den Truppen des XVIII. Armeekorps zu-

3/I

rück nach Jaroslau. Das XVII. Armeekorps sicherte die Demarkationslinie am San. (Das dem XVII. Armeekorps zugewiesene Einsatzkommando 2/I befand sich zu dieser Zeit in Krakau). An der Demarkationslinie übernahm das Einsatzkommando 3 die Grenzsicherung auch für den Abschnitt des XVII. Armeekorps. In den "Besonderen Anordnungen für die Versorgung des XVII. Armeekorps - Befehl Nr. 21 - vom 28.9.39" heißt es:

- " 1.) San - Sicherung
- a - b)
 - c) Die Truppe nimmt alle über den San herüberkommenden Personen fest, (Volkdeutsche Flüchtlinge sind nach Ziff. 7 zu behandeln) und führt sie dem Einsatzkommando 3 zu, das die Aufgabe hat, die Kontrolle über Zivilpersonen, die den San überschreiten, durchzuführen. Das Einsatzkommando hat folgende Einsatzgruppen in:

- (1) Nisko,
- (2) Lozajsk,
- (3) Jaroslau,
- (4) Radymno.

" Mit diesen Einsatzgruppen ist Verbindung aufzunehmen. Neben diesen fest eingesetzten Einsatzgruppen wird durch das Einsatzkommando ein Streifendienst entlang des westlichen San-Ufers eingerichtet."

Das Einsatzkommando 3/I, das in dem oben zitierten Dokument im Zusammenhang mit dem XVII. Armee-korps genannt wird, blieb jedoch weiterhin dem XVIII. Armeekorps unterstellt.

MAR 1509

Lt. Fernschreiben des AOK 14 vom 23.9.39 an die ~~Einsatz-~~^{Stabs-}gruppe Süd (Ic) war dem Einsatzkommando 3/I die San-Sicherung von Przemysl bis Sandomierz übertragen.

- b) Das XXII. Armeekorps unter Führung des General der Kavallerie von K l e i s t (Chef des Stabes: Oberst Z e i t z l e r; Ia: Hauptmann P e t e r s e n) rückte mit der 3. Gebirgsdivision, der 4. Infanteriedivision und der 2. Panzerdivision westlich der Hohen Tatra auf Jordanow vor. Ihm unterstellt war das Einsatz-kommando 4/I unter Führung von Reg.Rat, SS-Sturmbannführer Dr. B r u n n e r. Es marschierte über Oderberg - Neutitschin - Teschen - Rybnik (4.9.39) - Bie-litz - Krakau nach Tarnow. Ein Teilkommando kam von Bielitz nach Neusandez.

MAR 1509

Lt. Fernschreiben des AOK 14 be-
fand sich der Stab des Einsatz-
kommandos am 23.9.39 in Krakau.

c) Das XVII. Armeekorps unter dem General der Infanterie K i e n i t z (Chef des Stabes: Oberst R e n d u l i c; Ia: Oberstleutnant von T r a d d e n) griff mit der 7., 44. und 45. Infanteriedivision über den Jablonka-Paß nach Nordosten in Richtung Krakau an.

Ihm zugewiesen war das Einsetzungskommando 2/I unter Führung von Reg.Rat SS-Sturmbannführer Bruno M ü l l e r. Es zog von Wien aus über Mährisch-Osterau nach Krakau (20.9.39). Ein Teilkommando wurde nach Zakopane beordert, durch das einige Tage vorher das Einsetzungskommando 3/I gezogen war.

Am 23.9.39 befand sich das Einsetzungskommando 2/I in Bielitz.

d) Das VIII. Armeekorps unter Führung von General der Infanterie B a s c h (Chef des Stabes: Generalmajor M a r k s; Ia: Oberstleutnant S t e i n m e t z) stand bei Kriegsbeginn in Oberschlesien und griff mit

MAR 1509

der 8. und 28. Infanteriedivision und der 5. Panzerdivision aus dem Raum Ratibor - Gleiwitz südlich der Weichsel in Richtung Krakau an.

Dem VIII. Armeekorps war das Einsatzkommando 1/I unter Führung von Reg. Rat, SS-Sturmbannführer Dr. H a h n unterstellt.

Es marschierte von Wien über Jägerndorf - Oppeln - Ratibor - Gleiwitz (4.9.39) - Beuthen - Königshütte - Kattowitz - Krakau - Tarnow - Rzeszow - Jaroslau in Richtung Lemberg. Nach dem Ende der Kämpfe und dem Einmarsch der Roten Armee zog sich das Einsatzkommando auf die Demarkationslinie zurück. Es wurde in kleinere Gruppen aufgeteilt, die in Krosno/Dukla-Paß - Neu-Sandez - Sanok - Jaroslau - Tarnow und Rzeszow stationiert wurden.

Das Kommando war nach der Aussage eines Zeugen - soweit es die Gestapoangehörigen betrifft - in mehrere Arbeitsgruppen unterteilt. Die Gruppen A (Stawitzki), B (Prenß), C (Spilker) und D (Schmatzler und Schulze) bearbeiteten po-

MAR 1509

litische Delikte, Gewaltverbrechen, Sabotage und Partisanen; die Gruppe B (Schulz) befasste sich mit Wirtschaftsangelegenheiten. Die Abteilung SD des Einsatzkommandos stand unter Führung des SS-Hauptsturmführers H e i m.

In dem Fernschreiben des AOK 14 vom 23.9.1939 an die Heeresgruppe Süd wird angegeben, das Einsatzkommando 1/I sei zur San-Sicherung (Abriegelung der Demarkationslinie gegen den Zustrom polnischer und jüdischer Flüchtlinge) vom Uzocker-Paß bis Sandomierz eingesetzt. Diese Meldung dürfte nicht zutreffend sein. Aus demselben Fernschreiben ist ersichtlich, dass das Einsatzkommando 3/I zur San-Sicherung von Przemysl bis Sandomierz eingesetzt war, so dass das Einsatzkommando 1/I nur im Abschnitt Uzocker-Paß bis Przemysl zum Einsatz gekommen sein dürfte. Dies entspricht auch den Bekundungen der hierzu vernommenen Zeugen.

2.) ^{Va} Der 10. Armee unter dem General der Artillerie von Reichenau (Chef des Stabes: Generalmajor Paulus; Ia: Oberst Motz) stand bei Kriegsbeginn an der Grenze in Oberschlesien mit dem - von rechts nach links - XV. Armeekorps (2. und leichte 3. Infanteriedivision), dem IV. Armeekorps (4. und 46. Infanteriedivision), dem XVI. Armeekorps (1. und 4. Panzerdivision, 14. und 31. Infanteriedivision), dem XI. Armeekorps (18. und 19. Infanteriedivision) und dem XIV. Armeekorps (1. leichte Infanteriedivision, 13. und 24. motorisierte Division).

Das ursprünglich als Heeresgruppenreserve bestimmte VII. Armeekorps mit der 27. und 68. Infanteriedivision wurde bereits in den ersten Kriegstagen der 10. Armee unterstellt.

Der 10. Armee war (bis zum 29.9.1939 - siehe unten S.102) die Einsatzgruppe II unter Führung von Oberreg.Rat, SS-Obersturmbannführer Dr. Schäfer zugeteilt. Sein Adju-

tant war der Reg. Rat Dr. Knobloch. Als Sachbearbeiter für kriminalpolizeiliche Angelegenheiten war Dr. Richard Schultze dem Stab der Einsatzgruppe zugeteilt.

a) Das XV. Armeekorps unter General der Infanterie H o t h (Chef des Stabes: Generalmajor S t e v e r; Ia: Oberstleutnant Graf von S p o n e k) marschierte mit der 2. und 3. (leichten) Infanteriedivision aus dem Raum nördlich von Gleiwitz auf Kielce (5.9.39) und Radom (12.9.39) und von dort in östlicher Richtung auf Pulawy.

b) Das IV. Armeekorps unter Führung des Generals der Infanterie von S c h w e d l e r (Chef des Stabes: Generalmajor M o d e l; Ia: Oberstleutnant B e u t l e r) war mit der 4. und 46. Infanteriedivision über Lublinitz - Ozenstochau auf Kielce angesetzt. Am 4.9. erreichte das Korps die Pillica und am 11.9. über Kielce die Stadt Opatow. Von dort rückte die 4. Infanteriedivision weiter über Annapol und Krasnik

vor und griff Lubitz an.

- c) Das XVI. Armeekorps unter dem General der Kavallerie von H o e p n e r (Chef des Stabes: Oberstleutnant F e i m; Ia: Oberstleutnant Chales de Beaulieu) rückte mit der 21. und 4. Panzerdivision und der 14. und 31. Infanteriedivision über Klobuck in Richtung Petricau (6.9.) vor und erreichte am 11.9. Gora Kalwanga. Es nahm dann an der Einschließung Warschaus teil.
- d) Das XI. Armeekorps unter General der Artillerie Loeb (Chef des Stabes: Generalmajor W i e r o w; Ia: Oberstleutnant S c h i d l e r) rückte mit der 18. und 19. Infanteriedivision bei Proszow mit der Angriffswichtung auf Wielun und die dortigen Übergänge nördlich Radomsko am 10.9. erreichte das Korps Bawa-Kal und am 11.9. Mekozenov.
- e) Das XIV. Armeekorps unter Führung des Generals der Infanterie von W i e t e r s h e i m (Chef des Stabes: Generalmajor von S t h e p p i n s;

Ia: Oberstleutnant H i l-
d e b r a n d) befand sich
bei Kriegsbeginn mit der 1.
(leichten) Infanteriedivi-
sion und der 13. und 29. In-
fanteriedivision in Raum
Brieg. Es marschierte in der
Zeit vom 4. - 6.9. auf Ra-
domsko, wechselte vom lin-
ken Flügel der Armee auf den
rechten über und wurde vom
12. - 14.9. in den Kämpfen
um Radom und Doblin einge-
setzt.

- f) Das VII. Armeekorps unter
General der Infanterie Rit-
ter von S c h o b e r t
(Chef des Stabes; Oberst
von W i t z l e b e n;
Ia: Oberstleutnant V o g e l)
stand als Heeresgruppenreser-
ve im Raum Oppeln. Am 4.9.39
marschierte es über Zawierzie,
die Pilica und die Nida auf
die Bahnlinie Tarnow - San-
domierz vor und griff vom
12. - 17.9. mit der 27. und
68. Infanteriedivision in
Richtung Janow - Bilgoraj
an.
- g) Über die Zahl der Einsatz-
kommandos der Einsatzgruppe
II liegen unterschiedliche

Aussagen vor. Der ehemalige
Führer der Einsatzgruppe,
Dr. S c h ä f e r, konnte
sich bei seiner Vernehmung
im Rahmen des Ermittlungsver-
fahrens l Js 2469/60 StA
Würzburg angeblich an Einzel-
heiten nicht mehr erinnern.
Er ist der Ansicht, dass seine
Einsatzgruppe nur aus 3 Ein-
satzkommandos bestanden hat.
Sein Adjutant, Dr. K n o b-
l o c h, hat in demselben
Verfahren als Zeuge bekundet,
seiner Erinnerung nach seien
der Einsatzgruppe II nur 2
Einsatzkommandos unterstellt
gewesen.

8 AR - Z 52/60
ZStL

In der Vorschlagsliste Nr.1
für die Verleihung des Kriegs-
verdienstkreuzes II.Klasse
ohne Schwerter für besondere
Verdienste im Rahmen der Tä-
tigkeit der Einsatzgruppen
und Einsatzkommandos im Po-
lenfeldzug ist ein Angehöri-
ger des Einsatzkommandos 6/II
genannt worden. Angesichts
der Tatsache, dass - einschl.
des zunächst als Heeresgrup-
penreserve vorgesehenen VII.
Armeekorps - die 10. Armee aus
6 Armeekorps bestand, ist da-
von auszugehen, dass entgegen
der heute vertretenen Meinung

2. All
durch
numerisch

des Einsatzgruppenführers,
Dr. S c h n ä f e r im Be-
reich der 8. Armee entsprechend
der allgemeinen Regelung (siehe
oben S. 20 f.) 6 Einsatzkomman-
dos operierten.

*siehe, 2
vgl. Hef 12
S. 12*

Ausweislich der oben genann-
ten Vorschlagsliste und der
Veröffentlichung "Hitlerowcy
w czenstochowie 2 latach
1939/40" von Jan Pietrzykowski
(herausgegeben vom Instytut
Zachody Poznan), Seite 19ff.,
war der Oberregierungsrat Otto
S e n s, Führer der Gestapo
beim Einsatzkommando 5/II. In
der Vorschlagsliste ist außer-
dem ein Sturmabteilerführer Jo-
sef T r i t t n e r als An-
gehöriger des Einsatzkomman-
dos 5/II genannt. In der oben
bezeichneten polnischen Ver-
öffentlichung wird ein Ober-
sturmführer R i t t n e r
als Führer des SD beim Ein-
satzkommando 5/II genannt. Es
dürfte insoweit eine Identi-
tät mit T r i t t n e r vor-
liegen, da die Vorschlags-
liste aus dem Jahre 1940 stammt
und T r i t t n e r vermut-
lich in der Zwischenzeit von
Obersturmführer zum Sturm-
abteilerführer befördert worden
ist.

Überprüfen

*Wan doch
Mordmischer*

Weitere Führer der Einsatzkommandos der Einsatzgruppe II sind im Zuge der bisherigen Ermittlungen nicht bekannt geworden.

Es ist zu erwarten, dass im Lauf der Ermittlungen, die wegen der im Bereich des Kommandeurs der Sicherheitspolizei im Distrikt Radom begangenen Gewalttaten geführt werden, die Organisation der Einsatzgruppe II geklärt werden kann. Die Ermittlungen befinden sich noch im Anfangstadium.

- 3.) Die 8. Armee unter Führung des Generals der Infanterie von B l a s k o w i t z (Chef des Stabes: Generalmajor F e l b e r; zur Oberstleutnant S c h e l l e n g) stand bei Kriegsbeginn mit dem X. Armeekorps (17. und 10. Infanteriedivision) und dem XIII. Armeekorps (24. und 30. Infanteriedivision) und der Grenzschastruppen der Grenzabschnittskommandos 13

Gy 01-1-25

und 14 nördlich
an der deutsch-polnischen
Grenze.

Der 8. Armee zugeteilt:
Einsatzgruppe III unter F.
des Oberregierungsrates, Ia:
Obersturmbannführer Dr.
F i s c h e r. In der Vor-
schlagsliste zur Verleihung
des KVK ist als Angehöriger
des Einsatzgruppenstabes III
der Regierungsrat, SS-Sturm-
bannführer Dr. Max G r o s-
k o p f genannt.

8 AR-Z 52/60
ZStL

a) Das X. Armeekorps unter dem
General der Artillerie von
U l e x (Chef des Stabes:
Oberst K ö r n e r; Ia:
Oberstleutnant von R e u s s)
rückte mit der 24. Infanterie-
division über Schildberg auf
Warta, Uniejow und Ozorkow vor.
(Die 30. Infanteriedivision
bleib zunächst in Reserve).
Es marschierte nördlich an
Lodz vorbei, drehte nach Nor-
den und bildete dann den süd-
lichen Teil des Einschließungs-
ringes, der sich um die west-
lich von Warschau liegenden
polnischen Truppen gebildet
hatte.

b) Das XIII. Armeekorps unter dem
General der Kavallerie von

W e i c h s (Chef des Stabes:
Oberst S t e m m e r m a n n;
Ia: Oberstleutnant H o f m a n n), griff mit der 10.
und 17. Infanteriedivision
über Großwartenburg in Rich-
tung Sieradz an. Es ging zu-
nächst auch an Lodz vorbei,
nahm die Stadt am 9.9.39 ein
und schwenkte dann ebenfalls
nach Norden in Richtung auf
den Einschließungsring west-
lich von Warschau.

- c) Die Grenzschutztruppen des
Grenzabschnittskommandos 13
unter Führung des General-
leutnants von S c h o n -
k e n d o r f (Chef des Sta-
bes: Generalmajor O b e r -
n i t z; Ia: Hauptmann D o t t -
l e f f e n) und des Grenz-
abschnittskommandos 14 unter
Führung von General der Kav-
allerie von G i e n a r t h
(Chef des Stabes: Oberst
Graf von R o t h k i r c h;
Ia: Hauptmann K r a h e)
sicherten die Grenze nörd-
lich von Breslau. Sie über-
schritten erst am 6./7. Sep-
tember die polnische Grenze
mit Marschrichtung auf Posen
bzw. den Raum Konin über Ra-
witsch und Lissa.

In Rahmen der Heeresgruppe Süd waren außer den oben genannten Verbänden noch die 62., 213., 221. und 239. Infanteriedivision als Heeresgruppenreserve eingesetzt. Eine Zuteilung von Einheiten der Sicherheitspolizei zu diesen Verbänden konnte nicht festgestellt werden.

- d) Hinsichtlich der Zahl der Einsatzkommandos, die der Einsatzgruppe III unterstellt waren, bestanden zunächst erhebliche Zweifel. Die oben genannte Vorschlagsliste zur Verleihung des KVK enthält u.a. den Namen eines Angehörigen eines Einsatzkommandos 8/III. Demnach müßte die Einsatzgruppe III mindestens aus 8 Einsatzkommandos bestanden haben. Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die 8. Armee nur aus zwei Armeekorps und Grenzschutztruppen bestand, ist davon auszugehen, dass es sich bei der Angabe "8/III" um einen Schreibfehler handelt. Es muß aller Wahrscheinlichkeit nach richtig "2/III" heißen.

WB 3739
~

In der "Besonderen Anordnung Nr. 16 für die Versorgung der 8. Armee" vom 9.9.39 (siehe unten Seite 198), in der die der 8. Armee unterstellten Formationen genannt werden, sind nur der Stab der Einsatzgruppe III und die Einsatzkommandos 1/III und 2/III aufgeführt. Aus dem Verteilerschlüssel der Besonderen Anordnung Nr. 15 und 16 für die Versorgung der 8. Armee vom 8. und 9.9. 1939 geht hervor, dass für die Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei jeweils drei Exemplare bestimmt waren. Je ein Exemplar dürfte an den Stab der Einsatzgruppe und an die beiden Einsatzkommandos gegangen sein. Aus diesen Tatsachen ist ebenfalls zu schliessen, dass der Einsatzgruppe III nur zwei Einsatzkommandos unterstellt waren.

Der Führer des Einsatzkommandos 1/III war der Regierungsrat, SS-Sturmabteilerführer Dr. S c h a r p w i n k e l. Das Einsatzkommando 1/III war - wie aus Bekundungen von Zeugen über die

1 Js 2469/60
StA Würzburg

Marschwege dieses Kommandos zu entnehmen ist - dem X. Armeekorps zugeteilt. Nach den Zeugenaussagen (König, Hoffmann, Stanek, Spiller, Globisch, Voß) nahm das Einsatzkommando 1/III folgenden Marschweg: Breslau - Großwartenburg - Rawitsch - Schildberg (1. Quartier) - Ostrowo (2. Quartier) - Richtung Posen (3. Quartier auf freiem Feld ca. 40 km südl. Posen; 4. Quartier in einem Gut ca. 20 km südl. Posen) - Posen (5. Quartier, Aufenthalt etwa 4 Tage) - Kalisch - Lodz. In Lodz wurde das Einsatzkommando in mehrere kleinere Kommandos unterteilt, die nach Gora Kalwaria, Tomaszow (etwa 10 Tage Aufenthalt) und Lublin gingen.

Führer des Einsatzkommandos 2/III war der Regierungsrat, SS-Sturmbannführer Dr. L i p h a r d t.

Aus den "Besonderen Anordnungen Nr. 16 für die Versorgung der 8. Armee" vom 9.9.1939 (siehe unten Seite 198), die auch über Aufgaben

WB 3739

und Organisation der Einsatzgruppe Auskunft geben, ist ersichtlich, dass sich am 9./10.9.39 beide Einsatzkommandos der Einsatzgruppe III einschließlich des Stabes der Einsatzgruppe in Lodz befanden. Dort verblieb auch der Einsatzgruppenstab weiterhin. Es ist anzunehmen, dass auch das Einsatzkommando 2/III in Lodz bzw. - mit Iodikkommandos - in der Umgebung von Lodz eingesetzt blieb.

Amerika -Dokumente
Film 4, Bild 357-359

Der Tätigkeitsbericht der Einsatzgruppe III an das Armeekorpskommando 8 vom 29.9.39 ist der einzige Bericht dieser Art, der bisher gefunden wurde. Das Dokument enthält keinen unmittelbaren Hinweis, dass in der Berichtszeit (nur der 28.9.39) durch die Einsatzgruppe Exekutionen vorgenommen wurden. Dagegen ist daraus zu entnehmen, dass SS-Totenkopfverbände eine größere Aktion gegen die jüdische Einwohnerschaft von Wloclawek (Leslau) durchgeführt haben. Aus der Tatsache, dass als Berichtszeitraum nur der 28.9.39 angegeben ist, kann gefolgert werden, dass die Einsatzgruppe über

ihre Tätigkeit täglich an das Armeeoberkommando berichtete.

MAR 1525

*doch
aber jedenfalls
EG I am San*

Ob die Einsatzkommandos der Einsatzgruppe III zur Sicherung und Absperrung der Demarkationslinie herangezogen worden sind, ist bisher nicht mit Sicherheit festzustellen. Die "Besonderen Anordnungen Nr. 28 für die Versorgung der 8. Armee" vom 21.9.39 sagen in Absatz 1a lediglich:

" Der Generalquartiermeister hat befohlen: Polnische und jüdische Familien aus Westpolen, die über den San, die Weichsel und den Narew nach Osten geflüchtet sind, ist der Rückweg nach Westpolen zu verwehren." (Der Absatz ist in Original gesperrt geschrieben.)

e) Am 13.9.39 wurde nach der Auflösung der 4. Armee das III. Armee Korps der 8. Armee unterstellt. (Siehe unter Seite 54/55). Das Armee Korps war zu dieser Zeit in dem Einschließungerring nordwestlich von Warschau eingesetzt. Ob gleichzeitig die bisher der 4. Armee unterstellte Einsatzgruppe IV bzw. das dem III. Armee Korps unterstellte

Einsatzkommando 1/IV der
8. Armee zugeteilt wurden,
ist nicht feststellbar (siehe
unten Seite 64).

- 4.) Die 4. Armee unter Führung
des Generals der Artillerie
von K l u g e (Chef des
Stabes: Generalmajor B r e n-
n e c k e; Ia: Oberstleut-
nant W u t h m a n n) stand
am 1.9.1939 mit dem II. Ar-
meekorps (3. und 32. Infan-
teriedivision), dem III. Ar-
meekorps (50. Infanteriedi-
vision und Brigade "Netze"),
dem XIX. Armeekorps (3. Pan-
zerdivision, 2. und 20. mo-
torisierte Division), den
einzeln operierenden Infan-
teriedivisionen 73 und 207
und den Reservern (23., 208.,
und 213. Infanteriedivision,
10. Panzerdivision) in Pommern
an der Grenze zum polnischen
Korridor. Die Armee wurde
bereits am 13.9.1939 wie-
der aufgelöst. Das II. und
XIX. Armeekorps wurden der
3. Armee, das III. Armee-
korps der 8. Armee zugeteilt.

Ihr war die Einsatzgruppe IV
unter Führung des SS-Brigade-

führers Lothar B e u t e l
zugeteilt. Stellvertretender
Einsatzgruppenführer war der
Sturmbannführer Meisinger. Als
SS-Führer beim Stab der Ein-
satzgruppe war der damalige
SS-Hauptsturmführer Ehrlinger
eingesetzt, der bereits bei
der Besetzung der Tschecho-
slowakei und später im Ruß-
landfeldzug als Führer von
Einsatzkommandos hervortrat.

a) Das II. Armeekorps unter
Führung des Generals der In-
fanterie S t r a u ß (Chef
des Stabes: Generalmajor von
B i e l e r; Ia: Oberstleut-
nant B ö h m e) stieß mit
der 3. und 32. Infanteriedivi-
sion zwischen Krone und
Tuchel auf die Weichsel vor.
Es erreichte am 8.9.39 Thorn
und am darauffolgenden Tag
Sierpc. Nach der Auflösung
der 4. Armee rückte es im Ver-
band der 3. Armee in Rich-
tung Warschau vor und rie-
gelte die Festung Modlin ab.

b) Das III. Armeekorps unter dem
General der Artillerie Haase
(Chef des Stabes: Generalma-
jor G a l l e n k a m p; Ia:
Oberstleutnant F o c k e n-

s t a e d t) marschierte mit der 50. Infanteriedivision und der Brigade "Netz" in Richtung Bromberg. Am 4.9. wurde Bromberg, am 8.9. Hohenselzu besetzt. Am 10.9. stand das Korps westlich von Leslau. Nach Auflösung der 4. Armee griff es in Verband der 8. Armee über Flock in Richtung Warschau an.

c) Das XIX. Armeekorps unter Führung des Generals der Panzertruppen G u d e r i a n (Chef des Stabes: Oberst N e h r i n g; Ia: Oberstleutnant von der B u r g) griff mit der 3. Panzerdivision und der 2. und 20. motorisierten Division über die Brahe in Richtung Konitz - Tuchel - Graudenz - an und stieß weiter in Richtung Bialystok vor.

d) Die 207. Infanteriedivision marschierte nördlich des II. und XIX. Armeekorps über Berent in Richtung Danzig. Die 73. Infanteriedivision folgte dem XIX. Armeekorps in Richtung Konitz. Weiter kamen in diesem Raum die Grenzschutztruppen, die

Grenzabschnittskommandos 1 (General der Flieger K a u p i s c h), 2 (Generalleutnant B ü c h s) und 12 (Generalleutnant von M e t z) zum Einsatz, die in der zweiten Woche nach Beginn des Feldzuges nach Osten bzw. Südosten in Richtung Posen vorstießen.

- e) Die Einsatzgruppe IV setzte sich nach den bisher getroffenen Feststellungen aus zwei Einsatzkommandos zusammen. Das Einsatzkommando 1/IV stand unter Führung von Regierungsrat SS-Sturmbannführer H a m m e r. Das Einsatzkommando 2/IV wurde von dem Regierungsrat SS-Sturmbannführer B i s c h o f f geführt. Die Leitung des SD-Kommandos beim Einsatzkommando 1/IV hatte der SS-Obersturmführer Gohl.

Die gesamte Einsatzgruppe wurde in Crössinsee in Pommern aufgestellt und zog über Schneidemühl - Konitz - nach Bromberg. Dort war sie etwa 8 Tage lang stationiert. Nach den Bekundungen der bisher vernommenen Angehörigen der Einsatzgruppe ist das Einsatzkommando 1/IV über Thorn-

1. Jg 2469/50
StA Würzburg

141 Jg
192/50 StA
Herzburg

5 AR 249/51
ZStL

Lodz nach Warschau weiterge-
zogen, wo es am 1. Oktober
eintraf. Dieses Einsatzkom-
mando dürfte dem III. Armeekorps unterstellt gewesen
sein. Das Einsatzkommando
2/IV zog, wie sich aus den
Aussagen des Führers dieses
Kommandos, Regierungsrat
B i s c h o f f und der Zeu-
gen Erich M ü l l e r und
Sturmabteilerführer Dr. G e r k e
- letzterer wurde als Ver-
bindungsführer zum AOK 4 ver-
wendet - ergibt, von Brot-
berg aus - aller Wahrchein-
lichkeit nach mit dem XLX.
Armeekorps - nach Bialystok.
Nach dem Einmarsch der Ruo-
sen wurde es zurückverlegt
und gelangte über Lodz eben-
falls nach Warschau.

feststellungen darüber, dass
auch der II. Armeekorps ein
Einsatzkommando unterstellt
war, haben sich bisher nicht
treffen lassen. Eine Not-
wendigkeit in dieser Rich-
tung bestand zu Anfang des
Feldzuges auch nicht, da das
Operationsgebiet des II. Ar-
meekorps in sicherheitspoli-
zeilicher Hinsicht weitest-
gehend von den aus Danzig
entsandten Einsatzkommandos

bearbeitet wurde.

NOKW 3332

Im Kriegstagebuch Nr. 1 Korück 508 vom 8.9.1939 befindet sich eine Eintragung, die die Sicherung Brombergs betrifft. Aus ihr geht hervor, dass die Einsatzgruppe IV zur Säuberung eines Stadtteiles von polnischen Freischärlern eingesetzt wurde. Bei den Ermittlungsakten 3 P (k) Js 236/60 StA Berlin befindet sich außerdem die Ablichtung eines Schreibens des damaligen Selbstschutzesführers von Danzig-Westpreußen, Ludolph von Alvensleben an Himmler, in dem von Alvensleben das scharfe Durchgreifen der Einsatzgruppe besonders lobend hervorhebt.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppe IV gibt unmittelbar ein weiteres Dokument Auskunft. Es handelt sich um die Niederschrift einer Vernehmung des SS-Brigadeführers Dr. Dr. Rasch vom 16. Juni 1943 durch einen Beamten des Reichssicherheitshauptamtes. Es heißt dort wörtlich:

" Ich bin von November 1939 bis November 1941 Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Königs-

Personalakten Dr. Dr. Rasch
beim Document Center Berlin

berg gewesen. Als ich die Dienststelle übernahm, fand ich dort einen größeren Kreis politischer Häftlinge vor, die in wesentlichen aus Festnahmen durch die Einsatzkommandos der noch vor meiner Zeit aufgelösten Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei herrührten. Die Häftlinge lagen verstreut in mehreren Lagern und wurden zur Abwicklung der gesamten Angelegenheit von mir bzw. über die Staatspolizeistellen einzeln überprüft. Dabei stellte sich heraus, daß ein Teil entlassen werden konnte, während wegen eines Teiles die Verbringung ins Konzentrationslager beantragt werden mußte und ein letzter Teil, der aus politischen Aktivisten polnischer Bewegungen bestand, am Besten zu liquidieren war. Ich trug diesen Sachverhalt damals dem Chef der Sicherheitspolizei, SS-Gruppenführer H e y d r i c h vor, der damit einverstanden war, aber zur Bedingung machte, dass die Liquidation unauffällig vor sich gehen müsse.

Das Durchgangslager Soldau wurde von mir in Winter 1939/40 eigens zu dem Zweck geschaffen, die notwendig werdenden Liquidationen unauffällig zu bewirken...."

Daß es sich bei den im Lager Soldau befindlichen Häftlingen zum grossen Teil um solche gehandelt hat, die von der Einsatzgruppe IV festgenommen wurden, geht aus der Aussage des SS-Hauptsturmführers Dr. S c h l e g e l

vom 3. Juni 1943 vor dem Reichssicherheitshauptamt hervor. Dr. Schlegel hat in seiner Aussage erklärt, dass die Gefangenen größtenteils aus der Gegend von Leslau, dem Operationsgebiet der Einsatzgruppe IV stammten. Die Aussage Dr. Schlegels, die auch in anderer Hinsicht von Interesse ist, lautet auszugsweise:

"....Nach Abschluss des Polenfeldzuges wurden von den Einsatzkommandos in Ausführung eines GRS-Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD laufend Personen polnischer Volkstumszugehörigkeit der Staatspolizeileitstelle Königsberg überstellt. Mir ist erinnerlich, dass ein grosser Teil dieser Personen aus der Gegend von Leslau stammte und zwar waren diese Angehörige der polnischen Intelligenz. Zunächst wurden diese Polen in dem der Staatspolizeileitstelle Königsberg unterstehenden Lager Hohenbruch untergebracht, das ursprünglich für die Aufnahme der "A.-Kartenhäftlinge" gedacht war. Infolge der Überfüllung des Lagers Hohenbruch wurde ein erheblicher Teil von Häftlingen in den Reichsautobahnlagern Rudau und Beydritten untergebracht. Dies geschah mit Billigung

Aussage bei den
Personalakten des
Dr. Dr. Rasch
beim Document Center

des Stapo-Leiters, SS-Obersturmführers V i t z d a m n, und des damaligen Inspektors, SS-Gruppenführer S p o r r e n b e r g. Nachdem der neue Inspekteur, SS-Brigadenführer Dr. R a s c h, seine Tätigkeit aufgenommen hatte, teilte dieser mir mit, dass der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Gruppenführer H e y d r i c h, nach Vortrag entschieden habe, diese Angehörigen der polnischen Intelligenz seien als Vergeltungsmassnahmen hinsichtlich der Ermordungen in Bromberg zu liquidieren. Aus diesem Grunde überprüfte Brigadenführer Dr. R a s c h in meinem Beisein persönlich die einzelnen Häftlinge in den betreffenden Lagern. Aus Tarnungsgründen mußten die in Frage kommenden Polen eine Erklärung des Inhalts unterschreiben, dass sie mit ihrer Abschiebung in das Generalgouvernement einverstanden seien. In Ausführung der hier erteilten Befehle habe ich wohl in den ersten Tagen des Januar 1940 einen Transport von etwa 170 Polen in das Generalgouvernement durchführen lassen. Tatsächlich erfolgte die Exekution dieser Personen in einem Waldgelände. Die Exekution wurde durchgeführt von SS-Oberführer R o c h bzw. durch ein von diesem gestelltes Kommando. Da sich jedoch die deutsche Verwaltung in diesen Gebiet einrichtete, waren weitere Exekutionen dieser Art aus Gründen der Geheimhaltung

nicht mehr möglich. Da andererseits die Polen aus den Reichsautobahnlagern und sonstigen Unterkünften herausgezogen werden mußten, sah sich der Inspektor nach einem entsprechenden Unterbringungsort um. Etwa Mitte Januar 1940 erklärte mir SS-Brigadeführer Dr. R a s c h, dass die polnischen Militärlasernen in Soldau, jetzt Soldau, hierfür geeignet seien. Etwa zur gleichen Zeit erklärte mir SS-Brigadeführer Dr. R a s c h weiterhin, dass SS-Gruppenführer H o y d r i c h mit einer Liquidierung dieser Personen im Lager Soldau einverstanden sei. Als Lagerkommandant wurde von Dr. R a s c h der SS-Hauptsturmführer K r a u s e eingesetzt....."

(Bei den in obigen Zitat "A-Karteihäftlingen" handelte es sich nach der Aussage eines Zeugen, der selbst als "A-Karteihäftling" festgenommen worden war-Bernhard B e n e b o c k, 45 Js 9/61 StA. Dortmund,-um Angehörige handwerklicher Berufe. Die anderen Häftlinge wurden nach der Aussage dieses Zeugen als "J-Karteihäftlinge"-Intelligenz bezeichnet.)

Wenn auch aus den oben zitierten Dokumenten nur zu entnehmen

ist, dass die Einsatzgruppe Festnahmen durchgeführt hat, und die Entscheidung, welche Häftlinge zu erschossen waren, erst später getroffen wurde, so kann daraus nicht gefolgert werden, dass durch die Einsatzgruppe nicht schon vorher festgenommene Personen zur Erschiessung ausgesondert worden waren. Da die sogenannte "Intelligenzaktion" die zur Ausrottung der gesamten polnischen Intelligenz führen sollte, (siehe unten Seite 123ff) nach dem Ergebnis der Ermittlungen schon etwa ab Mitte Oktober auf vollen Touren lief - eine Ausnahme bildete insoweit Danzig mit den angrenzenden Kreisen, wo die Aktion auch schon früher in größerem Umfang durchgeführt wurde - liegt die Annahme nahe, dass es sich bei der von Brigadeführer Dr. Dr. R a s c h vorgenommenen Auslese der zu exekutierenden Häftlinge bereits um ein zweites, strengeres Ausleseverfahren handelte.

X

auspöbte

Die Auflösung der 4. Armee am 13.9.1939 dürfte auch als unmittelbare Folge eine Veränderung der Unterstellungsverhältnisse bei den Einsatzgruppen nach sich gezogen haben. Welchem Armeekommando die Einsatzgruppe IV vom 13. - 29.9.1939 unterstellt war, hat sich bisher nicht feststellen lassen. In dem Fernschreiben des OKH vom 29.9.1939 heißt es:

" Die sicherheitspolizeiliche Einsatzgruppe des AOK 4 tritt zur 8. Armee und steht dieser für die nach der Besetzung Warschaus anfallenden sicherheitspolizeilichen Aufgaben zur Verfügung...."

NOKW 2664

Daraus könnte geschlossen werden, dass das Armeekommando der 4. Armee als solches am 29.9.1939 noch bestand und dass ihm die Einsatzgruppe IV zu diesem Zeitpunkt auch noch unterstellt war. Wahrscheinlicher ist es allerdings, dass das oben zitierte Fernschreiben nur in dem Sinn zu verstehen ist, daß die Einsatzgruppe IV, die ursprünglich der ~~IV.~~ 4. Armee bis zu deren Auflösung zugeweiht war, nunmehr der 8. Armee

unterstehen sollte.

5.) Aus Ostpreußen heraus griff die 3. Armee unter der Führung des Generals der Artillerie K ü c h l e r (Chef des Stabes: Generalmajor von B r e c k m a n n; Ia: Oberstleutnant W a g n e r) mit dem I. Armee-korps (11. und 61. Infanteriedivision und Panzerverband Ostpreußen), dem XXI. Armee-korps (21. und 228. Infanteriedivision), der 1. Kavalleriebrigade und dem Korps "Wodrig" nach Süden an. Die 206. und 217. Infanteriedivision befanden sich zunächst in Reserve.

Der 3. Armee zugeteilt war die Einsatzgruppe V unter Führung des Regierungsdirektors SS-Standartenführer D a m z o g.

a) Das I. Armee-korps unter Führung von Generalleutnant P e t z e l (Chef des Stabes: Oberst W e i ß, Ia: Oberstleutnant B u c h e r) rückte mit der 11. und 61. Infanteriedivision und dem Panzerverband Ostpreußen über Klawe - Pultusk vor.

b) Das XXI. Armcekorps unter dem Generalleutnant von F a l k o n h o r s t (Chef des Stabes: Oberst B u - s c h e n h a g e n; Ia. Oberstleutnant von K u r - z o w s k i) marschierte mit der 21. und 228. Infanteriedivision auf Graudenz.

Das "Korps Wodrig" unter Führung des Generalleutnants W o d r i g (Chef des Stabes: Generalmajor B o e c k h - B e h r e n s) griff mit der 1. und 12. Infanteriedivision in Richtung Przasnysz - Rezan an.

Die Stoßrichtung der 1. Kavalleriebrigade zielte auf Ostrolenka.

c) Die Organisation der Einsatzgruppe V konnte durch die bisherigen Ermittlungen nicht geklärt werden. Führer eines Einsatzkommandos der Einsatzgruppe V war nach den Aussagen der früheren Angehörigen dieses Kommandos H o h m a n n und E h l e r t (3 AR-Z 317/59-Zentrale Stolle Ludwigsburg), der Regierungsrat Sturmbarrenführer Dr. S c h e f e.

Ein weiteres Einsatzkommando bestehend aus zwei Teilkommandos, wurde von dem Regierungsrat SS-Sturmabführer R u x geführt. Dieses Kommando führte nach der Bekundung des Zeugen S c h m e r s e, eines früheren Angehörigen der Einsatzgruppe V, zunächst die Bezeichnungen EK 11 und EK 12. Eines der beiden Teilkommandos wurde nach der Darstellung des Zeugen R i e f e n von dem Regierungsassessor SS-Sturmabführer R i e f e r geführt. Im Laufe des Polenfeldzuges sind nach der Aussage S c h m e r s e s die beiden Einsatzkommandos zusammengefasst und in der Folgezeit als Einsatzkommando 1/V bezeichnet worden. Es war dem I. Armeekorps zugeteilt. Das Einsatzkommando wurde - wie vermutlich die ganze Einsatzgruppe - in Altonstein aufgestellt und rückte über Kerslau, Klawa nach Pultusk vor. (Mitte Oktober 1939 wurde es nach Thorn und Bromberg zurückverlegt.

Ein weiteres Einsatzkommando stand unter der Führung des Reg.Rates SS-Sturmabführer

P u l z e r. Es war vermutlich den XXI. Armeekorps zugeteilt und bildete später die Stapo-Stelle Zichenau.

NO 2970

- 6.) In der Provinz Posen war nach der Besetzung durch die deutschen Truppen die Einsatzgruppe VI unter Führung von SS-Oberführer N a u n a n n stationiert. Einzelheiten über die Organisation dieser Einsatzgruppe, die in Frankfurt/Oder aufgestellt wurde und am 9. September 1939 in das Wartheland einrückte, sind nicht bekannt. Aus den Vernehmungen von Stapo- und SD-Angehörigen, die bald nach Beginn des Krieges in dieses Gebiet kamen, ist bekannt, dass dort schon bald nach der Besetzung durch die deutschen Truppen feste Stapo- und SD-Dienststellen in Gnesen, Jarotschin, Konin, Kosten, Kutno, Lissa, Samter, Wollstein und in weiteren Orten gebildet wurden. Diese Dienststellen wurden zunächst noch als Einsatzkommandos bezeichnet. Aus den hier vorliegenden DC-Unterlagen eines Stapo-Beamten ist ersichtlich, dass er der Einsatzgruppe VI

(Posen) angehört hat und dort dem Einsatzkommando 14 zugeteilt war. Es ist davon auszugehen, dass die Einsatzgruppe VI bis zur Eingliederung der Provinz Posen in das Deutsche Reich am 25.10.39 (siehe unten Seite 111) wenigstens formell dem Militärbefehlshaber für die Provinz Posen unterstellt war.

III. Besondere Einsatzkommandos
und Sonderformationen.

- 1.) Aus der Freien Stadt Danzig rückten unmittelbar nach Kriegsbeginn mehrere Einsatzkommandos in das sogenannte Korridorgebiet ein. Sie setzten sich zusammen aus Angehörigen der politischen Polizei der Kripo Danzig, die nach dem Anschluss sofort in die Gestapo eingegliedert worden waren. Außerdem waren noch Angehörige der Schutzpolizei Danzig und Mitglieder der allgemeinen SS den Einsatzkommandos zugeteilt.

Anhaltspunkte dafür, daß diese Einsatzkommandos zu einer der obengenannten Einsatzgruppen gehört haben, konnten bisher nicht festgestellt werden. Eine Zugehörigkeit zur Einsatzgruppe VI erscheint jedoch durchaus möglich.

Die Einsatzkommandos aus Danzig, deren Angehörige ebenfalls in feldgraue SS-Uniformen gekleidet waren, unterschieden sich - soweit bisher erkennbar - von den Einsatzgruppen I - VI mit den ihnen unterstellten Kommandos nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen

(Zeugenaussagen insbesondere in den Verfahren 3 AR-Z 313/59 und 3 AR-Z 73/59 Zentrale Stelle Ludwigsburg) in wesentlichen Punkten.

Die Einsatzkommandos der Stapo Danzig waren nicht den örtlich zuständigen Wehrmachtbefehlshabern unterstellt. Ihre Versorgung wurde von den Danziger Polizeibehörden veranlasst.

*Typ, das der
vollgilt
für alle -
bei
o.B. Danzig
lag?*

Ihnen waren keine SD-Kommandos zugeteilt. Es kamen wohl auch in diesem Raum kleinere SD-Kommandos zum Einsatz. Jedoch ist nicht festzustellen, daß organisatorische Beziehungen zu den Einsatzkommandos der Danziger Gestapo bestanden.

In Bromberg befand sich von der zweiten September-Woche an ein Einsatzkommando der Gestapo Danzig unter Führung des Kriminalrates Lölgén, das die Bezeichnung EK 16 führte. Ab Mitte September war in Bromberg ausserdem ein Einsatzkommando des SD unter Leitung des SS-Sturmbannführers D r . C e b s g e r - R ö c k e r stationiert, das in Alleinstein/Ostprien aufgestellt worden war. Bei den Ermittlungsakten

~~22~~ 22 Js 156/61 StA München I befindet sich ein Schreiben des Führers des "Einsatzkommandos 16a", Dr. O e b s g e r - R ö d e r, an den Führer des Einsatzkommandos 16, Kriminalrat L ö l g e n. Dieses Schreiben dürfte als Indiz dafür anzusehen sein, daß die Einsatzkommandos 16 (Gestapo) und 16a (SD) nebeneinander bestanden, ohne daß ein Unterstellungsverhältnis vorlag. Auch die zu dieser Frage vernommenen Zeugen konnten keine Angaben machen, die auf ein Unterstellungsverhältnis schließen lassen. Dr. O e b s g e r - R ö d e r hat am 27.9.1960 in einem Schreiben an seinen Verteidiger Rechtsanwalt K a r b i c h erklärt, er habe den zunächst aufgestellten Einsatzgruppen nicht angehört. Erst Mitte September 1939 habe ihm sein Vorgesetzter, der Leiter des SD-Oberabschnittes Königsberg, - seit Kriegsbeginn zugleich Führer der Einsatzgruppe V - den Befehl gegeben, einen SD-Abchnitt im Pomerellen einzurichten.

Ein im Raum Gdingen (Gotenhafen) operierendes Einsatzkommando unter Führung des Kriminaldirektors C l a ß, das aus etwa 100 Personen - in der Hauptsache Angehörigen der Danziger Polizei -

Kopie

bestand, führte nach der Aussage
 des Zeugen B r u c k h a r d t,
 der dem Kommando von Anfang an an-
 gehörte, vermutlich die Bezeich-
 nung "EK 18". Der Zeuge hält
 es auch für möglich, daß aktuelle
Einsetzungskommandos die Bezeich-
nung EK 16 führten. Diese An-
 sicht dürfte jedoch nach den für
 Bromberg getroffenen Feststellun-
 gen irrig sein.

Handwritten notes:
 +
 Juelupfeld
 in Meldung
 die 27
 (F. 18)
 11

In den an das Danziger Gebiet an-
 grenzenden Kreisen (Straßburg,
 Dirschau, Pr. Stargard usw.)
 befanden sich kleinere Kommandos,
 bestehend aus etwa 4 - 10 Personen
 der Gestapo Danzig, die ihre
 Befehle von der Leiter der Gestapo
 Danzig, Oberregierungsrat Dr.
 T r ö g e r, erhielten. Es be-
 steht Grund zu der Annahme, daß
 es sich dabei um Teilkommandos
einer Einsatzkommandos gehandelt
 hat, das unter der Leitung von
 Dr. T r ö g e r stand. Neben
 diesen kleineren Einsatzkommandos
 der Gestapo befanden sich in den
 verschiedenen Orten auch Einsatz-
kommandos des SD, die ebenfalls
 nur aus wenigen Leuten bestanden.
 Auch hier ist - wie im Falle des
 Kommandos 16a in Bromberg - ein
Unterstellungsverhältnis nicht
festzustellen. Die SD-Kommandos
 berichteten nicht an den Chef der

Institut für

Stapoleitstelle in Danzig, sondern an das SD-Hauptamt über den Inspekteur der Sipo und Führer des SD in Westpreußen.

Gb auch die Einsatzkommandos der Gestapo 16 in Bromberg und 18 in Gdingen zumindest zu Beginn des Polenfeldzuges Dr. Trögler unterstellt waren, konnte bisher nicht einwandfrei geklärt werden. Aussagen von Angehörigen dieses Kommandos (Krim. Rat Jahnke - EK 18 - und Krim. Rat Löggen - EK 16 - in 3 AR-Z 73/59) scheinen jedoch in diese Richtung zu deuten.

Auch in Graudenz und Thorn befanden sich kleinere Einsatzkommandos, bestehend aus Beamten der Gestapo Danzig. Bei ihnen scheint es sich nach den bisherigen Erkenntnissen um Teilkommandos des Einsatzkommandos 16 (Bromberg) gehandelt zu haben.

Das Einsatzkommando unter Führung des Krim. Dir. Claß gelangte bereits unmittelbar nach Beginn des Polenfeldzuges im Raum Neustadt, Berent und Gdingen zum Einsatz. Nach der Aussage des Zeugen Bruchhardt fand schon Ende Aug. oder in den ersten Septembertagen eine Besprechung der Einsatzkommandoführer bei

3 AR-Z 62/61
Zst1

dem Leiter der Gestapo Banzig, Dr. T r ö g e r, statt, bei dem Kommando die Weisung erteilt wurde, "besonders Augenmerk auf die polnische Intelligenz zu richten". Ob zu dieser Zeit für die Einsatzkommandos schon (ganz allgemein) die Anordnung bestand, die polnische Intelligenz "zu beseitigen", erscheint zweifelhaft. Nach den Aussagen der zu diesem Punkt vernommenen Zeugen hatten die Einsatzkommandos jedoch schon vor dem Beginn ihres Einsatzes Fahndungsbücher erhalten, die die Namen der festzunehmenden Personen enthielten. (Dies gilt im Übrigen auch für die oben unter B II - Seite 29. ff - genannten Einsatzgruppen.) In diesen Fahndungslisten dürfte bereits zwischen Personen der Gruppe A (Arbeiter, Handwerker) und der Gruppe I (Intelligenz) unterschieden worden sein. (Siehe oben Seite 63).

In der Druckschrift "Piasnica 1939 - 1944" von Wladyslaw K. S a s i n o w s k i, erschienen in Wejherowo (Neustadt) 1956 (auszugweise Übersetzung befindet sich bei der Zentralen Stelle - 3 AR-Z 73/59, Bd. IV, Bl. 47 ff.) wird die Tätigkeit des Einsatzkommandos in Banzig

Neustadt im einzelnen beschrieben.
Der Inhalt der Druckschrift beruht nach den Worten des Verfassers auf dem Material, das dem in Polen nach dem Kriege durchgeführten Prozeß gegen den Gauleiter F o r s t e r zugrunde lag. Die in dieser Druckschrift geschilderten Gewalttaten werden durch die zeugenschaftlichen Aussagen von Angehörigen der Schutzpolizei, die bei Erschießungen Absperrungsdienste leisteten, teilweise bestätigt.

X (3 AR-Z 73/59 ZStL = 1 Js 6595/60
StA Waldshut)

Die Einsatzkommandos dürften mit den örtlichen Parteileitungen eng zusammengearbeitet haben. Nach der Aussage des früheren Kreisleiters des Kreises Berent, M o d r o w, fanden zwischen dem 10. und 15. September 1939 bei dem Gauleiter F o r s t e r Dienstbesprechungen statt, in denen den Kreisleitern die Richtlinien für die Entfernung "aller gefährlichen Polen, aller Juden und polnischen Geiseln" erteilt wurden.

In dem Ermittlungsverfahren gegen den Landrat von K a r t h a u s liegen die Aussagen polnischer Zeugen vor, denen zufolge bereits um den 15. September 1939

September
X 2 Ks 1/59
StA Gießen

X 10a Js 21/61
StA Bremen

Erschießungen von Angehörigen der polnischen Intelligenz unter dem Vorwand, sie hätten Spionage und Sabotage getrieben, erfolgt sind.

3 AR-Z 73/59
ZStl, Bd. IV,
Bl. 145 ff.

Der Krim.Rat Max J a h n k a, der dem Einsatzkommando des Krim.Dir. C l a B angehörte, hat bekundet, ihm sei bekannt geworden, daß die auf Grund der Eintragungen in den Fahndungsbüchern festgenommenen Personen in ein Lager ge-
bracht worden seien. Dort seien dann von Beamten der Ge-
stapo die Personen ausgeson-
dert worden, die später er-
schossen worden seien.

Es ist davon auszugehen, daß es sich bei dieser Aussonderung um eine Trennung der Häftlinge der Gruppe "I" von denen der Gruppe "A" gehandelt hat (siehe oben Seite). Von der Gruppe "I" dürften dann insbesondere die ehem. Mitglieder des deutsch-feindlich eingestellten polnischen "West-
marken-Vereins" zur Exekution bestimmt worden sein, da diese Personen - wie aus zahlreichen Zeugenaussagen hervorgeht - als mögliche Führer eines polnischen Widerstandes angesehen wurden.

Der Zeuge J a n k o berichtete außerdem über eine Besprechung die Anfang Oktober 1939 bei dem Leiter der Stapo-Leitstelle Danzig, Dr. T r ö g e r, stattgefunden habe. Dr. T r ö g e r habe dabei erklärt, er komme vom Reichsführer-SS und habe den Auftrag erhalten, in seinem Bezirk alle Angehörigen der polnischen Intelligenz zu beseitigen. Die Angaben des Zeugen J a n k o werden durch die Aussage des früheren Leiters des Einsatzkommandos in Pr. Stargard, Oswald S c h u l z, der ebenfalls an der Besprechung bei Dr. T r ö g e r teilgenommen hat, bestätigt.

16
k
... Himmler, der am 7.¹⁰.1939 von Hitler zum Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums ernannt worden war, hatte in dieser Eigenschaft in seiner ersten Anordnung bestimmt, dass die Sicherheitspolizei im Einvernehmen mit den Chefs der Zivilverwaltung für "die Feststellung und Unterbringung, das deutsche Volkstum gefährdender Elemente" zu sorgen habe. Aus der Tatsache, dass diese Anordnung zeitlich etwa zusammenfällt mit dem Auftrag Himmlers an den Leiter der Stapo-Leitstelle Danzig.

Dr. Trögger, alle Angehörigen der polnischen Intelligenz zu beseitigen, ist zu schliessen, dass nach dem Willen Himmlers, die im Rahmen des Generalplanes liegende Ausrottung der polnischen Intelligenz (siehe unten Seite 120 ff) von jetzt an durch die Sicherheitspolizei erfolgen sollte. Bis zu diesem Zeitpunkt lag die "Intelligenzaktion" in wesentlichen in den Händen des Selbstschutzes, dessen Leiter, der SS-Obergruppenführer Ludolph von Alvensleben, von Himmler mit besonderen Vollmachten ausgestattet worden war (siehe unten Seite 167).

Ähnlich wie bei dem Einsatzkommando des Krim.Direktors C l a s s in Gotenhafen, Neustadt und Berent, waren die Verhältnisse bei dem Einsatzkommando des Krim.Rats I ö l g e n in Bronberg. Daß auch dort ab Anfang Oktober die "Intelligenzaktion" durchgeführt wurde, geht deutlich aus einem Lagebericht des Leiters des SD-Einsatzkommandos Bronberg, Dr. C e b s g e r - R ö d e r von 20.10.1939 an das SD-Hauptamt (über den Inspekteur der Sicher-

heitspolizei und SD-Führer Westpreußen) hervor. Es heißt dort wörtlich:

"Es ist geplant, die radikalen polnischen Elemente zu liquidieren. Außerdem wurden in letzter Zeit planmäßige Aktionen durchgeführt, bei denen vor allem Angehörige der polnischen Intelligenzschicht festgenommen wurden. Es ist anzunehmen, dass mit diesen in letzter Zeit durchgeführten Aktionen der größte Teil der polnischen Intelligenz in Haft gesetzt ist....."

Unter dem Stichwort "Notwendigkeit der propagandistischen Bearbeitung der Polen in Westpreußen" heißt es in dem Bericht weiter:

" Nach dem Willen des Führers soll in kürzester Zeit aus dem polnisch bestimmten Pomerellen ein deutsches Westpreußen entstehen. Zur Durchführung dieser Aufgaben machen sich nach übereinstimmender Ansicht aller zuständigen Stellen folgende Maßnahmen notwendig:

1. Physische Liquidierung aller derjenigen polnischen Elemente, die
 - a) in der Vergangenheit von polnischer Seite irgendwie führend hervorgetreten sind oder
 - b) in Zukunft Träger eines polnischen Widerstandes sein können.....

Ablichtung des
Dokuments beim
Institut für
Zeitgeschichte
München

Offiz. Audem
Pohl

Die angeführten Maßnahmen sind von Anfang an in Angriff genommen worden. Es erscheinen jedoch folgende Bemerkungen nötig, um die Notwendigkeit des Vorschlages zu erhärten:

zu 1.) Die Liquidierung wird nur noch kurze Zeit durchgeführt werden können. Dann werden die deutsche Verwaltung sowie andere, außerhalb der NSDAP liegende Faktoren direkte Aktionen unmöglich machen. Auf jeden Fall wird am Ende trotz aller Härte nur ein Bruchteil der Polen in Westpreußen vernichtet sein (schätzungsweise 20.000)....".

Eine Reihe von Angehörigen des Einsatzkommandos Bromberg haben bei ihrer Vernehmung zugegeben, dass Exekutionen in größerem Umfang erfolgt sind. Keiner der hierzu Vernehmenen will jedoch unmittelbar daran beteiligt gewesen sein.

Der größere Teil des Gestapo-Einsatzkommandos Bromberg, darunter auch der Krin. Rat L ö l g e n, kehrten Ende Oktober bzw. Anfang November 1939 wieder nach Danzig zurück, nachdem sie durch Gestapobeante ab-

gelöst wurden, die vorher der Einsatzgruppe V unter Brigadeführer D a m z o g (siehe oben Seite 67) angehört haben.

2.) In Pomerellen gelangte als Sondereinheit der "SS-Wachsturnbann Eirann" (auch "Wachsturnbann E" genannt) zum Einsatz. Einen Bericht des Höheren SS- und Polizeiführers von Danzig-Westpreußen vom 9.1.1940 an den Reichsführer-SS H i m m l e r zufolge ist über die Aufstellung, den Einsatz und die Tätigkeit dieser Einheit folgendes zu entnehmen:

Der Wachsturnbann wurde bereits am 3.7.1939 durch Senatsbeschluß der freien Stadt Danzig als Polizeiverstärkung aufgestellt. Er bestand aus 4 Hundertschaften und einer Kraftfahrstaffel. In den Tätigkeitsbericht sind folgende Einsätze besonders genannt:

Wegnahme der polnischen Stützpunkte in Danzig (polnische Post- und polnische Eisenbahndirektion); Einsätze zur Sicherung und Säuberung in den ehemaligen polnischen Kreisen

X Amerika Dokumente
Film 1, Nr. 509 -
514

Berent, Pr. Stargard, Karthaus
und Neustadt;
Festsetzung von Zivilgefangenen
in den Lagern Neufahrwasser,
Stutthof und Grenzdorf, Be-
wachung der genannten Lager
durch zwei Hundertschaften.

Einsatz der beiden restlichen
Hundertschaften als Transport-
begleitkommandos bei Exeku-
tierungen.

Einsatz als Polizeiverstärkung
bei der Räumung für die Aktion
"Truppenübungsplatz",
Beseitigung von 1.400 unheilbar
Geisteskranken aus pomerschen
Irrenanstalten,
Beseitigung von ca. 2.000 un-
heilbar Geisteskranken aus der
Irrenanstalt Konradstein,
Begleitung von Truppentrans-
porten u.s.w.

Aus dem Bericht geht hervor,
dass die Kosten für den Wach-
sturnbann Eimann von dem Gau-
leiter von Danzig F o r s t e r,
getragen wurden. Weiterhin er-
gibt sich aus dem Bericht, dass
ein TV-Sturnbann G ö t z e
(= SS-Heinwehr Danzig) auf Be-
fehl der Wehrmacht in Dirschau
eingesetzt gewesen sein soll.

Die Angehörigen des "Wachsturn-
bannes Eimann" trugen grüne Po-

45 Js 22/61
StA Dortmund

lizei-Uniformen. Eine Hundertschaft des Wachsturmbannes wurde nach den Bekundungen des Zeugen O k m a n n, der dieser Formation angehörte, von dem Leutnant der Schutzpolizei Z e r v o s k i (phon.) geführt. +)

- 3.) Eine besondere Bedeutung im Operationsraum der 14. Armee erlangte während des Polenfeldzuges die "Einsatzgruppe z.b.V. der Polizei und SS" unter Führung des SS-Obergruppenführers von W o y r s c h, der in diesem Zusammenhang als "Sonderbefehlshaber der Polizei" bezeichnet wurde.

NCKW 1006

Die aufstellung dieser "Einsatzgruppe z.b.V." erfolgte aufgrund eines fernschriftlichen Befehls Himmlers an W o y r s c h von 3.9.1939 (siehe unten Seite 200).

MAR 1504

Der Einsatzgruppe standen ein Sonderkommando der Sipo in Stärke von 350 Mann unter Führung des SS-Oberführers Dr. R a s c h und 4 Bataillone der Ordnungspolizei unter Führung des Obersten der Schutzpolizei Dr. W o l f s t i e g (unter anderem das Pol.Btl. I/Pol.Rgt. III) zur Verfügung. H u p p e n-

)Entgegen der Zeugenaussage konnte sich Einmann bei seiner Vernehmung nicht erinnern, daß der Sturmbann mit grünen Polizeiuniformen ausgestattet war. (2 Js 290/60 StA. Hannover).

K o t h e n (a.a.O.) ist der Ansicht, dass das Sonderkommando der Sicherheitspolizei aus zwei Teilkommandos unter Führung von SS-Brigadeführer H e l l w i g und SS-Oberführer T r u m m l e r bestand.

*siehe
H. Benschke*

Die Angaben von H u p p e n - K o t h e n werden durch die Aussage eines Zeugen in dem Verfahren 5 AR - Z 78/60 ZStL gestützt. Dieser hat bekundet, dass er am 6.9.1939 mit einer Gruppe der Sicherheitspolizei unter Führung des bisherigen Leiters der Schule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg, H e l l w i g von *Spola* aus zum Einsatz kam. Die Gruppe habe sich "Sonderkommando z.b.V." genannt. Als Vertreter des Kommandoführers H e l l w i g sei der Kriminalrat S e i n - s c h e eingesetzt gewesen. Daß es sich bei diesem Kommando um einen Teil der "Einsatzgruppe z.b.V." des Obergruppenführers von W o y r s c h gehandelt hat, ergibt sich aus folgender:

Der Zeuge bekundet, dass sein Kommando über Kattowitz - Krakau nach Przemysl marschiert

und von dort wieder über Krakau nach Kattowitz zurückgegangen sei. Die Rückkunft nach Kattowitz sei am 22.9.1939 erfolgt. In einem Fernschreiben des AOK 14 an die Heeresgruppe Süd vom 23.9.1939 wird berichtet, dass die Einsatzgruppe z.b.V.

MAR 1509

W o y r s c h am 22.9.1939 in das Industriegebiet um Kattowitz zurückverlegt worden sei.

Als Aufgabe hatte von W o y r s c h " die radikale Niederwerfung des aufflackernden Polenaufstandes in neubesetzten Teilen Oberschlesiens mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln" erhalten (siehe unten Seite 200).

Von W o y r s c h wurde von Himmler " in Rahmen seiner Aufgabe " dem Befehlshaber des VIII. Armeekorps (Gen.d.Inf. B u s c h) unterstellt. Himmler ersuchte ihn, mit den Dienststellen der Zivilverwaltung, der 14. Armee und den Kommandos der Sicherheits- und Ordnungspolizei dieser Heeresteile zusammenzuarbeiten. "Letztere haben die Weisung, Ihnen Unterstützung teilwerden zu lassen und Ihnen notfalls weitere Kräfte auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Befehls-

und Organisationsverhältnisse dieser Einsatzgruppen werden durch ihren Einsatz nicht berührt." Die Einsatzgruppe z.b.V. hatte über besondere Ereignisse dreistündlich(!) an den Chef der Sicherheitspolizei in Berlin zu berichten.

Das Fernschreiben enthält außerdem den Hinweis, dass das OKW und das OKH über den Einsatz der Formation des Obergruppenführers von W o y r s c h unterrichtet sei.

MAR 1512

In den "Besonderen Anordnungen Nr. 14" des Armeeeoberkommandos 14 vom 12.9.39 sind die Stellung und die Aufgaben des Oberbefehlshabers der Polizei für den Bereich der 14. Armee näher erläutert. Demnach unterstand von W o y r s c h in seiner Eigenschaft als Führer der "Einsatzgruppe z.b.V." dem Oberbefehlshaber der 14. Armee unmittelbar. Seine Stellung entsprach dem des Chefs der Zivilverwaltung Feindesland. Als Aufgabe des Oberbefehlshabers der Polizei wird hier wörtlich genannt " vor allem Niederwerfung und Entwaffnung polnischer Banden, Exekutionen, Verhaftungen in unmittelbarer

Sonder

Zusammenarbeit mit dem Chef der Zivilverwaltung in Krakau und den Kommandanten des rückwärtigen "Armeegebiets" (siehe unten Seite 202). Die Tatsache, dass es sich bei der dem "Oberbefehlshaber der Polizei für den Bereich der 14. Armee" unterstellten Formationen der Schutzpolizei um das Polizeiregiment 3 handelt geht aus zwei Dokumenten hervor:

Am 5.9.1939 schrieb das Polizeiregiment 3 an das General-Kommando VIII AK:

" Auf das dortige Ersuchen an SS-Obergruppenführer von W o y r s c h vom 5.9.39 wird mitgeteilt, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Befriedigung von Auschwitz getroffen worden sind".

KOKW 1006

MAR 1503

Am 18.9.39 gab ein dem I. Bataillon des Polizeiregiments 3 zugeteilter SS-Hauptsturmführer den Befehl, 7 Personen (4 Juden und 3 polnische Bauern) wegen Preiswuchers und Aufwiegelung der Bevölkerung zu erschliessen. Er behauptete, dass diese Erschiessungen durch Befehle, die er von seinen Vorgesetzten erhalten habe, gerechtfertigt seien.

Weiterhin wurden von dem I. Bataillon des Polizeiregiments 3

MAR 1503

(unter Führung von Major
W i l l i n g) am 21.9.39 in
Sadowa Wisznia (westlich Lom-
berg) 18 Juden als Vergeltungs-
maßnahmen erschossen. Wegen die-
ser beiden Exekutionen, die
von XVIII. Armeekorps nicht
gebilligt wurden, kam es zu
einer Auseinandersetzung mit
dem SS-Obergruppenführer von
W o y r s c h.

5 AR-Z 78/60
ZStL

Das von dem Brigadeführer
H e l l w i g geführte Teil-
kommando der Sicherheitspoli-
zei war nach den Aussagen der
ehemaligen Angehörigen dieses
Kommandos Kurt J o h n e r
und Hermann K u s c h e l mit
Drillichanzügen des Reichsar-
beitsdienstes bekleidet und
mit Karabinern ausgerüstet.
Das Kommando zog über Katto-
witz (Aufenthalt ca. 4 Tage)
- Sosnowitz - Krakau - Tarnow
nach Przemysl, wo es bis zur
Besetzung durch die Rote Armee
blieb. Dann wurde es nach Kat-
towitz zurückverlegt, wo es
am 22.9.1939 eintraf. Das Kom-
mando wurde dann aufgelöst. Ein
Teil der Angehörigen ging zu
den Heimatdienststellen zu-
rück. Der Rest kam zu der neu
gebildeten Stapo-Leitstelle
Kattowitz.

MAR 1509

Wie oben schon erwähnt, teilte das AOK 14 der Heeresgruppe Süd mit Fernschreiben vom 23.9.39 mit, dass der Sonderbefehlshaber der Polizei mit den ihm unterstellten Einheiten am 22.9.39 in das Industriegebiet Kattowitz zurückverlegt worden sei. Dieser Zurückverlegung der "Einsatzgruppe z.b.V." gingen offenbar Beschwerden von Führern von Heeresseinheiten voraus, die die ungesetzlichen und ungerechtfertigten Massnahmen des "Sonderbefehlshabers der Polizei" zum Gegenstand hatten.

FS 3047

Am 20.9.1939 berichtete der Ic des AOK 14 einem Vertreter der Abwehr "über die Unruhe, die im Arneebereich durch die zum Teil ungesetzlichen Maßnahmen der Einsatzgruppe des SS-Obergruppenführers von W o y r s e h entstanden ist. (Massenerschiessungen insbesondere von Juden)."

In dem Tagebuch des Obersten i.G. und Verbindungsoffiziers des Amtes Ausland/Abwehr des OKW zum OKH, Helmuth G r o s e c u r t h, befindet sich unter dem 23.9.39 folgende Eintragung:

Ablichtung des Tagebuches beim Institut für Zeitgeschichte München

"Admiral teilte über seine Eindrücke bei der 14.Armee mit, dass die Einsatzkom-

mandos (Woyrsch) verheerend wirkten. Oberst Wagner teilte später mit, er habe die sofortige Ablösung von Woyrsch verlangt. Ist ihm zugesichert vom Geheimen Staatspolizei-Amt."

MAR 1513

In einem Rundschreiben "an die Kommandeure" vom 1.10.1939 (siehe unten Seite 204) gab der Oberbefehlshaber der 14. Armee diesen die Rückberufung der Polizeikräfte des SS-Obergruppenführers von W o y r s c h bekannt. Er erwähnte die Tatsache, dass diese Polizeikräfte "mit rücksichtsloser Hand" durchgegriffen hätten und dass es dabei "angeblich" zu Übergriffen gekommen sei, die bereits Gegenstand einer Nachprüfung seien. In dem Rundschreiben wird ausdrücklich festgestellt, dass die "in enger Zusammenarbeit mit den AK's arbeitenden Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei an den in Zuge der genannten Aktion durchgeführten Massnahmen bzw. etwaigen Übergriffen völlig unbeteiligt waren". Die "erfolgreiche Tätigkeit" dieser Einsatzkommandos der Einsatzgruppe I wird in dem Rundschreiben besonders hervorgehoben. Gleichzeitig wird gebeten, die unterstellten Einheiten des Heeres in entsprechender Form aufzuklären und bekanntzumachen, dass eine weitgehende

Unterstützung der Einsatzkommandos bei ihren grenz- und staatspolizeilichen Aufgaben im Interesse der Truppe liege.

Es erscheint zweifelhaft, ob das oben angeführte Rundschreiben des Oberbefehlshabers der 14. Armee als Beweis dafür angesehen werden kann, dass die Einsatzkommandos der Einsatzgruppe I an keinerlei ungesetzlichen Aktionen beteiligt gewesen sind. Vielmehr sollte das Rundschreiben wohl im wesentlichen dazu dienen, die bei der Truppe aufkommende Erregung über die Tätigkeit der Angehörigen der Sicherheitspolizei zu mindern.

Die Einsatzgruppe z. b. V. blieb nach ihrer Rückberufung nach Kattowitz als solche zunächst bestehen. Sie bildete später die Stapo-Stelle Kattowitz.

4.) Als weitere Sonderformation trat das SS-Batl. K r o u d e r in Erscheinung, das zwischen dem 21. und 27. 9. 39 dem Einsatzkommando 4/I in Teschen "Verdächtige" übergab. Diese "aufständischen wurden" nachdem ihre Schuld bewiesen war, von den Einsatzkommandos erschossen.

5.) Außerdem operierte im September 39 im Bereich der 8. Armee die "2. SS-Totenkopf - Standarte Brandenburg" unter Führung des SS-Gruppenführers P a r k o.

MAR 1525

In der "Besonderen Anordnung Nr. 28" für die Versorgung der 8. Armee vom 21.9.39 heißt es unter Absatz 7c:

" Die 2. SS-Totenkopf-Standarte verlegt sofort die notwendige Zahl von Bandertschaften in das Gebiet Kutno - Lowicz - Sechczow und hat durch entsprechendes Verhören der Zivilbevölkerung das Vorhandensein von (Banden)-Lagern aufzudecken."

Am 23.9.39 befand sich die Standarte in Leslau.

Nachdem am 24.9.1939 entsprechend einem Befehl aus dem Führerhauptquartier zwei Sturmabteilungen in Richtung Bromberg in Marsch gesetzt worden waren - dort war um diese Zeit die sogenannte "Intelligenzaktion" im Gang, veranstaltete der in Leslau verbliebene Sturmabteilung eine Judenaktion, bei der nach einer Äußerung des Standartenführers M o s t i t z so viele Juden festzunehmen waren, wie die Gefängnisse faßten. Der Standartenführer erklärte in diesem Zusammenhang, dass diese Juden "im übrigen doch totgeschossen würden".

Amerika Dokumente
Film IV, Bild 362ff

insgesamt sind
(Menschen Toppf)

Amerika Dokumente
Film 4, Bild 357-
359

(In den Bericht des Führers der Einsatzgruppe III an das AOK vom 29.9.1939 heißt es in diesem Zusammenhang, dass in Wloclawek-Leslau durch SS-Vorfügungstruppen fast 1000 Juden festgenommen worden seien).

MAR 1526

6.) Im Verband der 8. Armee war außerdem die "SS-Leibstandarte Adolf Hitler" und der "SS-Pionier-Sturm-bann Dresden" eingesetzt. Die Heeresgruppe Süd ordnete mit einem Fernschreiben vom 1.10.39 an, dass der "SS-Pionier-Sturm-bann Dresden" nach Bdrywald (ostw. Pilsen) und die "SS-Leibstandarte Adolf Hitler" nach Prag in Marsch zu setzen seien. "Sie scheiden mit dem Verlassen des Operationsgebietes aus dem Verband der Heeresgruppe aus und treten mit dem Eintreffen in den neuen Unterkünften unter dem Befehl des RFSS."

7.) In dem oben bereits genannten Groscurth-Tagebuch befindet sich unter dem 11.9.39 eine Eintragung, dass die "SS-Standarte Deutschland" reihenweise Juden erschossen "habe. Weitere Hinweise auf einen Einsatz dieses Verbandes konnten bisher nicht festgestellt werden.

Über den Einsatz weiterer größerer Sonderformationen der Sicherheitspolizei, des SD oder der SS in Polen zu Beginn des Krieges liegen Erkenntnisse hier nicht vor. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass noch andere SS-Einheiten, zumindest in den ersten Tagen des Krieges, im Grenzgebiet zum Einsatz kamen.

Handwritten:

IV. Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten während des Polenfeldzuges.

Die vollziehende Gewalt in den besetzten Gebieten lag bei dem Oberbefehlshaber des Heeres.

Jedem Befehlshaber einer Armee war für seinen Armeebereich ein Chef der Zivilverwaltung zugeteilt.

Als Chefs der Zivilverwaltung waren eingeteilt:

- a) für den Bereich des AOK 14:
Ministerialdirektor
Dr. D i l l ;
- b) für den Bereich des AOK 10:
Regierungspräsident
R e d i g e r ;
- c) für den Bereich des AOK 8:
Reg. Vizepräsident von
K r a u s n a n n ;
- d) für den Bereich des AOK 3:
SS-Oberführer J o z s t ;
- e) für den Bereich des AOK 4:
Pol. Präsident, SS-Oberführer
H e r m a n n .

Süd

West

BA-Reichskanzlei
R 43 II/647

Am 8.9.39 nominierte Hitler als Chef der Zivilverwaltungsstäbe beim Militärbefehlshaber für Westpreußen den Gauleiter von Danzig, SS-Gruppenführer F o r s t e r ;

Acting

beim Militärbefehlshaber für die Provinz Posen den Danziger Senats-Präsidenten, SS-Brigadeführer C r o i s e r;

für den Bezirk Lodz und für die übrigen besetzten Gebiete den Reichsleiter der NSDAP, Reichsminister Dr. F r a n k.

*mit Frank
am 13.9.39
Vors. dann ein
C 2 für
Heeresgr. Süd?*

Ab
Am 13.9.39 schied Ostoberschlesien aus dem Armeegebiet der 14. Armee aus. Die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt in Ostoberschlesien ging von dem Oberbefehlshaber der 14. Armee auf den Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Süd über. Chef der Zivilverwaltung für den rückwärtigen Bereich der Heeresgruppe Süd wurde der Gauleiter von Breslau, Oberpräsident Josef W a g n e r. Ihm unterstand ein Sonderstab für Ostoberschlesien in Kattowitz unter Leitung des Handelskammerpräsidenten F i t z n e r (zugleich Leiter des Grenzschutzabschnittskommandos 3).

c) Organisation des Ostheeres und
der Einsatzgruppen in Polen
während der Zeit der Militärver-
waltung (29.9. - 25.10.39)

I. Veränderungen in der Organi-
sation des Ost-Heeres und
der Verwaltung nach Beendigung
der Kampfhandlungen

1. Die Kampfhandlungen in Polen
waren um den 25.9.39 in
wesentlichen beendet. Teile
der Truppen des Ostheeres
wurden bereits in Richtung
Westfront in Marsch gesetzt.
Ein Führererlaß v. 25.9.39 über
die Organisation der mili-
tärverwaltung in den ehemali-
gen polnischen Gebieten
brachte folgende Verände-
rungen:

Bundesarchiv Kob-
lenz, "Reichskanzlei"
R 43/II (647)
W B 2265

Den Oberbefehl über die in den
besetzten Ostgebieten befind-
lichen Truppen übernahm als
Oberbefehlshaber-Ost der
Generaloberst von R u n d-
s t e d t. Er war gleichzeitig
Militärbefehlshaber im Bezirk
Lodz. Ihm oblag die Leitung
der Militärverwaltung im ge-
samen besetzten Gebiet.
Für das gesamte Gebiet wurde
Reichsminister Dr. F r a n k
als Chef der Zivilverwaltung
(Oberverwaltungschef) einge-
setzt.

Heinrich Paul

Wanke als

Nam am 12.9

Li man eigene

das Frank nach wird

Corz (vgl S 202)

Frank sein Kom

Dem Oberbefehlshaber Ost unterstanden außerdem die Militärbezirke:

Westpreußen (Militärbefehlshaber: General der Artillerie H e i t z ,
Chef der Zivilverwaltung, Gauleiter SS-Gruppenführer F o r s t e r),
Posen (Militärbefehlshaber: General von B o c k e l b e r g ,
Chef der Zivilverwaltung: Gauleiter SS-Brigadeführer G r e i s e r),
Krakau (Militärbefehlshaber: Generaloberst L i s t ,
Chef der Zivilverwaltung: Reichsminister S e y s - I n q u a r t).

In Ost-Oberschlesien blieb der Gauleiter Josef W a g n e r (mit einem Sonderstab Fitzner in Kattowitz) Chef der Zivilverwaltung.

In "Südostpreußen" wurde als Chef der Zivilverwaltung der Oberpräsident, Gauleiter, Erich K e c c h , eingesetzt.

2. Entsprechend dem Führer-erlaß v. 25.9.1939 übernahm der Befehlshaber der Heeresgruppe Süd als Oberbefehlshaber Ost am 3.10.1939 das Kommando über die gesamte Ostfront. Ihn waren unterstellt:

- a) Die 14. Armee (Sicherungsgebiet: Von der ungarischen Grenze bis zur Mündung des San in die Weichsel), mit den XVII. und XVIII. AK's (44., 45., 57., 239. und 257. Infanterie-Division, 2. Gebirgs-Division und 4. leichte Division). Über die Sicherungsaufgaben der 14. Armee heißt es in dem Armeebefehl Nr. 28 v. 3.10.39:

MAR 1521

"An der ungarischen Grenze übernimmt die Sicherung in den nächsten Tagen der im Eintreffen begriffene Zollgrenzschutz. Die Sicherung des oberen und mittleren San bleibt Aufgabe des XVIII AK. Genaue Trennungslinie zwischen XVII. AK: Jaroslau (für XVII), Zarzece (für XVIII), Pantalowice (für XVIII), Dylagowka (für XVII.) und weiter wie bisher. Die Absperrung des San von Jaroslau einschließ- lich bis zur Mündung muß weiterhin durch das XVII. AK aufrechterhalten werden. Die Einsatzkommandos bleiben ebenfalls dort eingesetzt."

- b) Die 8. Armee mit 9 Infanteriedivisionen (Sicherungsgebiet: Von der Mündung des San in die Weichsel bis Ostrolenka) - Gen.Kac's IV., XIV. und X. AK -.

- c) Die 3. Armee mit 7 Infanterie-Divisionen und einer Kavallerie-Brigade (Sicherungsgebiet: Von Ostrolenka bis zum Wysztyter-See an der Nordspitze des Suwalkizipfels).
- d) Ein neu gebildeter Grenzabschnitt unter dem Befehl des stellvertr. Generalkommandos I AK mit Grenzwachverbänden (Sicherungsgebiet: Von der Südspitze des Wysztyter-Sees entlang der litauischen Grenze bis zur Ostsee).
- e) Der Militärbefehlshaber Danzig-Westpreußen mit 2 1/2 Infanterie-Divisionen.
- f) Der Militärbefehlshaber Posen mit 2 Infanterie-Divisionen.

Es erfolgte zu dieser Zeit auch die Umbenennung

- des AOK 14 in "Grenzabschnittskommando Süd" *ndw3*
- des AOK 8 in "Grenzabschnittskommando Mitte" und *ndw*
- des AOK 3 in "Grenzabschnittskommando Nord". *ndw*

II. Neuorganisation der Sicherheitspolizei in Polen

Als nach dem Abschluß der Kämpfe in Polen in der letzten Septemberwoche eine Anzahl von Verbänden des Heeres, insbesondere die gesamte 10. Armee, nach dem Westen verlegt wurde bzw. deren Verlegung bevorstand, erfolgte auch eine Umorganisation der Einsatzgruppen.

Am 29.9.1939 richtete das Oberkommando des Heeres an die Armeeoberkommandos folgendes Fernschreiben:

NOKW 2664

"Die sicherheitspolizeiliche Einsatzgruppe des AOK 10 wird dem SS-Obersturmbannführer F i s c h e r unterstellt und bearbeitet wie bisher das zum bisherigen Bereich der 10. Armee gehörigen Gebiet.

Dr. F i s c h e r ist beauftragt, auch von Lodz aus in ständiger Fühlung mit dieser Armee zu bleiben. Der Gruppenstab wird mit dem der Einsatzgruppe des AOK 8 verschmolzen. Die sicherheitspolizeiliche Einsatzgruppe des AOK 8 bleibt in Lodz, und bearbeitet von dort aus das bisher zum Bereich der 8. Armee gehörende Gebiet.

Die sicherheitspolizeiliche Einsatzgruppe des AOK 4 tritt zur 8. Armee und steht dieser für die nach der Besetzung Warschaus anfallenden sicherheitspolizeilichen Aufgaben zur Verfügung."

Für die besetzten Gebiete waren als Höhere SS- und Polizeiführer eingesetzt:

Beim Chef der Zivilverwaltung für Danzig-Westpreußen, Gauleiter F o r s t e r, der SS-Gruppenführer H i l d e b r a n d t;

beim Chef der Zivilverwaltung für die Provinz Posen, Gauleiter G r o i s e r, der SS-Gruppenführer K o p p e;

beim Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost, Reichsminister Dr. F r a n k, der SS-Obergruppenführer K r ü g e r.

WB 2265

In den "Besonderen Anordnungen über die rückwärtigen Dienste betreffend die Neugliederung im Osten" des AOK 14 vom 7.10.39 heißt es unter Ziff. 3b:

"Polizeikräfte:

a) Dem Oberbefehlshaber Ost (Oo/AC) ist ein Feldpolizeikommando unter einem Feldpolizeichef unterstellt. Er leitet die Geheime Feldpolizei im gesamten Befehlsbereich OB-Ost.

Dem Militärbefehlshaber Krakau (Ic/AC) ist ein Feldpolizeischnittskommando (unter einem Feldpolizeidirektor) mit einer Anzahl Feldpolizeikommissariaten unterstellt.

Die Tätigkeit der Geheimen Feldpolizei regelt sich nach der HdV g. 150, Dienstvorschrift für die Geheime Feldpolizei. Ihr obliegt ferner das gesamte Paßwesen.

- bb) Dem Oberbefehlshaber Ost (Oberverwaltungschef) ist ein Höherer SS- und Polizeiführer unterstellt, dem die im Grenzabschnitt Süd eingesetzten Kräfte der Ordnungs- und Sicherheitspolizei unterstehen. Dem Militärbefehlshaber Krakau (Verwaltungschef) sind ein Befehlshaber der Ordnungspolizei nebst zwei Polizeibatl. und eine polizeiliche Einsatzgruppe (400 Mann) mit einem Chef unterstellt."

Die "Besonderen Anordnungen Nr. 47 für die Versorgung der 8. Armee" vom 10.10.1939 sagen über die Unterstellungsverhältnisse der im Armeegebiet eingesetzten Polizeikräfte:

"Für den Befehlsbereich des Militärbefehlshabers Lodz, Grenzabschnitt.... (fehlt in der Ablichtung ein Wort) sind als Befehlshaber der Ordnungspolizei Generalmajor d.O.P. B e c k e r, als Befehlshaber der Sicherheitspolizei, SS-Brigadeführer S t r e c k e n b a c h mit dem Dienstsitz in Krakau (fehlt in der Ablichtung ein Wort). Sie unterstehen dem Oberbefehlshaber der 8. Armee. Generalmajor der Ordnungspolizei

M A R 1501

B e c k e r und SS-Brigade-
führer S t r e c k e n -
b a c h, berichten laufend
über Einsatz und Tätigkeit
der ihnen unterstellten
Polizeiorgane an AOK 3/00g.
und veranlassen, daß die
Feldkommandanturen 530,
540, 581, 586 in gleicher
Weise von den Befehlshabern
der in den einzelnen
Oberfeldkommandanturgebieten
eingesetzten Ordnungs- und
Sicherheitspolizeikräfte
einschließlich Hilfspoli-
zei und Selbstschutz über
ihre Tätigkeit unterricht-
et werden."

Dem Befehlshaber der Sicher-
heitspolizei bzw. der Ordnungs-
polizei unterstanden in den
Distrikten Krakau, Warschau,
Radom und Lublin jeweils die
Kommandeure der Sicherheits-
polizei bzw. der Ordnungs-
polizei.

In den genannten Distrikten
waren dem Distrikte-Chef
SS- und Polizeiführer zuge-
teilt, die wiederum dem
höheren SS- und Polizeiführer
beim Chef der Zivilverwaltung
beim Oberbefehlshaber-Ges
unterstanden. Ihre Stellung
war jedoch nach den bishe-
rigen Erkenntnissen ziemlich
bedeutungslos.

III. Standorte der Einsatzgruppen
der Sicherheitspolizei und
der SS-Verbände

Die Standorte der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos für die Zeit nach Beendigung der Kampfhandlungen bis zur Einsetzung der Zivilverwaltung können auf Grund zahlreicher Zeugenaussagen festgestellt werden. Eine Ausnahme bildet insoweit lediglich die Einsatzgruppe II.

1. Der Stab der Einsatzgruppe I befand sich in der angegebenen Zeit in Krakau. Nach der Einsetzung des Brigadeführers Streckenbach als Befehlshaber der Sicherheitspolizei beim Oberbefehlshaber Ost und Militärbefehlshaber für den Militärbezirk Lodz hatte der Standartenführer K u p p e n k o t h e n den Befehl über die Einsatzgruppe übernommen.

- a) Das Einsatzkommando 1/I befand sich in Sanok. Ein Teilkommando war in Rzeszow stationiert. Dem Einsatzkommando oblag weiterhin die Sicherung der Demarkationslinie am oberen und mittleren San.

MAR 1539

In einem Befehl der 2. Gebirgsdivision vom 4.10.39 heißt es unter dem Betreff "Säuberung des besetzten Gebiets" in Ziff. 5:

"Im Divisionsbereich liegen folgende Gesta-po-Posten: Temeszow, Dyn....., Dubieko, Krzywca, Ostrow, Przemysl, Radyano, Jaroslau."

Aus dem Dokument geht weiter hervor, dass Entscheidungen im Grenzverkehr nur die Gesta-po zu treffen hatte.

b) Das Einsatzkommando 2/I lag in Krakau. Ein Teilkommando befand sich in Zakopane.

c) In Lublin traf das Einsatzkommando 3/I unter Führung des Regierungsrates, Sturmbannführer Dr. H a s s e l b e r g mit dem Einsatzkommando 1/III unter Führung des Regierungsrates, Sturmbannführer Dr. S c h a r p w i n k e l zusammen. Das Einsatzkommando 3/I hatte wei-

terhin für die Sicherung
der Demarkationslinie
zu sorgen.

- 4/II
d) Das Einsatzkommando 1/IV
war zum Teil in Krakau,
zum anderen Teil in
Sanok stationiert.

2.) Über den Verbleib der Ein-
satzgruppe II (Obersturm-
bannführer Dr. Fischer)
liegen keine Anhaltspunkte
vor. In dem oben zitierten
Fernschreiben des Oberbe-
fehlshabers des Heeres von
29.9.39 ist angegeben, dass
die Einsatzgruppe weiter-
hin das zum bisherigen Be-
reich der 10. Armee gehö-
rende Gebiet zu bearbei-
ten hat. Es handelt sich
dabei um das Gebiet zwischen
Radon, Deblin und War-
schau.

3.) Die Einsatzgruppe III
ebenfalls unter der Führung
von Obersturmbannführer
Dr. F i s c h e r, war
mit dem Stab der Einsatz-
gruppe in Lodz stationiert.
Es ist zu vermuten, dass
sich das Einsatzkommando
2/III unter Führung von

NOKW 2664

Sturmabannführer Dr. L i p h a r d t in Radom befand, da Dr. L i p h a r d t kurze Zeit später als Kommandeur der Sicherheitspolizei im Distrikt Radom eingesetzt wurde. Das Einsatzkommando I/III befand sich - wie oben bereits angegeben - in Lublin.

NOKW 2664

4.) Die Einsatzgruppe IV unter dem Brigadeführer B e u t e l blieb offenbar mit beiden Einsatzkommandos in Warschau eingesetzt. (Siehe Fernschreiben des Oberbefehlshabers des Heeres vom 29.9.1939).

5.) Die Einsatzgruppe V wurde nach dem Ende der Kampfhandlungen aus dem Raum nördlich von Warschau (Mlawa, Pultusk, Oetrolenka) herausgezogen und nach Westpreußen und die Provinz verlegt. Das Einsatzkommando des Sturmabannführers Dr. S e n e f e wurde in kleinere Teilkommandos aufgesplittet und fand im Raum Edla-

salza Verwendung. Das unter Führung des Sturmbannführer P u l m e r stehende Einsatzkommando unter Führung des Sturmbannführers R u x wurde in den Raum Bronberg und Thorn verlegt. Es löste dort später (Anfang November) das Einsatzkommando 16 der Stapo Danzig ab.

- 6.) Das Einsatzkommando VI war weiterhin in Posen und in mehreren anderen Städten der Provinz Posen stationiert.
- 7.) Die Einsatzkommandos der Stapo Danzig befanden sich nach wie vor in Gdingen und Bronberg sowie in den kleineren Städten von Westpreußen. In diesen Bezirk war auch weiterhin der "Wachsturmbann Einmann" eingesetzt.
- 8.) Über die SS-Totenkopf-Standarte "Brandenburg", die SS-Standarte "Deutschland" und das SS-Batl. Kreuder liegen aus der Zeit von 29.9. - 25.10.39 keine Erkenntnisse vor.

D. Neuorganisation der Sicherheits-
polizei in Polen nach der Ein-
führung der Zivilverwaltung.

1.) Am 5.10.1939 fand zwischen Hitler und dem Gauleiter von Danzig, SS-Gruppenführer **F o r s t e r**, eine Besprechung statt. Noch am selben Tage wies Hitler den Staatssekretär **S t u c k a r t** an, sofort einen Erlass vorzubereiten, der die Einrichtung einer Zivilverwaltung für Danzig und Westpreußen bestimmen sollte. Einen Tag später, am 6.10.39 erging eine neue Anordnung Hitlers, dass nicht nur Danzig-Westpreußen, sondern auch das übrige Gebiet, dessen Vereinigung mit Deutschland vorgesehen war (Provinz Posen, Wojewodschaft Lodz und Ostoberschlesien), in das Deutsche Reich einzugliedern sei. Ein entsprechender Erlass wurde am 8.10.1939 unterzeichnet. Er sollte am 1.11.39 in Kraft treten. In einem weiteren Erlass ordnete Hitler an, dass die Militärverwaltung und damit die Befugnis des OB-Ost zur Ausübung der vollziehenden Ge-

Bundesarchiv
Koblenz.
Reichskanzlei
R 43 - II/646.

RGBl. 1939 I
S.2042,2057

walt in gesanten Ostgebiet schon am 25.10.1939 auf die Organe der Zivilverwaltung übergehen sollte.

Ein Führererlass vom 12.10. 1939 bestimmt, dass die von den deutschen Truppen besetzten polnischen Gebiete dem Generalgouverneur für die besetzten Gebiete unterstellt werden, soweit sie nicht in das Deutsche Reich eingegliedert sind. Als Generalgouverneur wurde Reichsminister Dr.

F r a n k und als dessen Vertreter, Reichsminister Seyß-Inquart eingesetzt.

Am 17.10.1939 erfolgte eine Besprechung Hitlers mit dem Chef des OKW über die künftige Gestaltung der polnischen Verhältnisse zu Deutschland. Aus der noch vorhandenen Besprechungsnotiz ist zu entnehmen, dass der Chef des OKW offenbar erst nach längeren Verhandlungen bereit war, auf die Ausübung der vollziehenden Gewalt in den besetzten polnischen Gebieten zu verzichten. Auch dürfte bei dieser Unterredung über die sogenannte "Intelligenz-

PS 864

befehlshaber des Heeres bzw. dem Ober - Ost erfolgen sollte. Hitler erwiderte darauf, dass ein "harter Volkstumskampf" keine gesetzlichen Bindungen gestatte und dass der polnischen Nation nur geringe Lebenschöglichkeiten gegeben werden sollten. Der Oberbefehlshaber des Heeres hat nach dem Wortlaut der genannten Besprechungsnotiz - offensichtlich unter dem Eindruck der von Hitler aufgezeigten Pläne zur Behandlung der polnischen Bevölkerung - (am Ende der Besprechung) um seine Entzuehung als Inhaber der vollziehenden Gewalt geboten.

Nach Beendigung der Zivilverwaltung ging die vollziehende Gewalt auf die Zivilbehörden über.

Die Aufgabe des Grenzschutzes blieb nach wie vor in den Händen des OB-Ost, dem hierzu weiterhin die 3 Grenzabschnittskommandos im Rang eines Armeekorps unterstanden. Die Zivilverwaltung und der OB-Ost standen nebeneinander. Ein Unterstellungsverhältnis bestand nicht. (Erst im Laufe des Jahres 1940 wurde die Stellung des OB-Ost zu der eines Wehrmachtbe-

Schreiben des
Gen. Obersten
Hollidt

von 20.11.1952
(Jfz. Zs 72)

nach
20/11
nicht

fehlhabers reduziert).

2.) Die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei wurden mit der Einführung der Zivilverwaltung in örtliche Dienststellen der Gestapo umgewandelt. Die Organisation der Sicherheitspolizei war jetzt folgende:
Die höheren SS- und Polizeiführer in Danzig-Westpreußen (SS.-Gruppenführer Hildebrandt), in der Provinz Posen (SS-Gruppenführer Koppe) und in Generalgouvernement (SS-Obergruppenführer Krüger), waren nach der Einrichtung der Zivilverwaltung den Reichsstatthaltern für Danzig-Westpreußen bzw. Posen und der Generalgouverneur zugeweiht. Ihnen unterstanden die Inspektoren (SS) bzw. in Generalgouvernement der Befehlshaber der Sicherheitspolizei (BdS).

a) Nach einem Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (RFSS u. Ch. d. Dt. Pol. in EMDJ) vom 7.11.39 wurden entsprechend dem Erlass Hitlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete in Reichsgau Danzig - Westpreußen folgende Gestapo-Ämter errich-

tet (siehe unten Bl.)::

- (1) Stapoleitstelle Danzig (Oberreg.Rat SS-Obersturmbannführer Dr. T r ö g e r) mit Zuständigkeit für den Reg.Bez. Danzig (Außendienststelle in Gdingen und mehrere Nebenstellen). Sie übte zugleich die Leitbefugnis über die Stapostellen Graudenz und Bromberg aus.
- (2) Staatspolizeistelle Graudenz mit Zuständigkeit für den Regierungsbezirk Marienwerder (Außendienststellen in Schwetz und Kulm und mehrere Nebenstellen).
- (3) Staatspolizeistelle Bromberg (Oberregierungsrat SS-Obersturmbannführer R u x) mit Zuständigkeit für den Regierungsbezirk Bromberg (Außendienststellen in Thorn und Tuchel und mehrere Nebenstellen).

Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Danzig war zu dieser Zeit der Leiter der Stapo-Leitstelle Danzig, Dr. T r ö g e r.

- b) Für den Reichsgau Posen (später als "Reichsgau Wartheland" be-

zeichnet) wurden errichtet:

- (1) Stapoleitstelle Posen
(Oberreg. Rat SS-Cbersturnbannführer B i s c h o f f)
mit Zuständigkeit für den Regierungsbezirk Posen
(Außendienststellen in Samter, Kosten, Lissa und Jartoschin). Ihr stand die Leitbefugnis über die Stapostellen Hohensalza und Lodz zu.
- (2) Stapostelle Hohensalza
(Reg. Rat SS-Sturnbannführer H e g e n - s c h e i d t) mit Zuständigkeit für den Regierungsbezirk Hohensalza.
(Außendienststellen in Gnesen, Kutno, Konin und Leslau).
- (3) Stattpolizeistelle Lodz
(Reg. Rat Sturnbannführer Dr. Schafe) -früher Einsatzkommandoführer bei der Einsatzgruppe V -für den Regierungsbezirk Kalisch. (Außendienststellen in Kalisch, Schieratz, Welungen und Lentschütz).

Als Inspekteur der Sicherheitspolizei wurde in Posen der frühere Führer der Einsatzgruppe V, SS - Brigadeführer D a n z o g eingesetzt.

- c) Im Generalgouvernement wurden in den einzelnen Distrikten Kommandeure der Sicherheitspolizei (KdS) eingesetzt, die dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei SS-Brigadeführer S t r e c k e n b a c h unterstanden:

- (1) Für den Distrikt Krakau:
SS-Standartenführer
H a p p e n k o t h a n
(vorher Verbindungsführer
der Einsatzgruppe I zur
14. Armee);
-Außenstelle der Dienst-
stelle des KdS in Tarnow,
Rzeszow, Przemysl, Miechow,
Zakopane, Neusandez, Jaslo
und Sanok.
- (2) Für den Distrikt Warschau
der SS-Brigadeführer
B e i t e l (vorher Führer
der Einsatzgruppe IV) -
er wurde schon kurze Zeit
später von dem SS-Sturm-
bannführer M e i s i n -
g e r abgelöst, der vor-
her stellvertretender Ein-
satzgruppenführer IV war -;
-Außenstellen in Garwolin,
Minsk-Magowieki, Sokolow-
Wengrow, Grojec, Siedlce,
Skierzniewica, Grodzisk,
Pruszkow, Radzymin und
Lowicz.
- (3) Für den Distrikt Radom:
SS-Sturmabannführer
L i p h a r d t (vorher
Führer des Einsatzkomman-
dos 2/III);
-Außenstellen in Pasche-
stochau, Kielce, Tomaszow-
Maz, Petrikau, Ostrowiec,
Jedrzejew, Konskie, Busko,
Starachowice und Radonsko.
- (4) Für den Distrikt Lublin:
SS-Sturmabannführer Dr.
H a s s e l b e r g (vor-
her Führer des Einsatz-
kommandos 3/7);
-Außenstellen in Radzyn,
Biala-Podlaska, Terespol,
Cheln, Wlodawa, Zamosz,
Tomaszow, Hrabieszow und
Bilgora (weitere Außen-
stellen wurden 1940 gebil-
det). -

- d) Für den ehemals polnischen Regierungsbezirk Kattowitz, der in die Provinz Oberschlesien eingegliedert worden war, wurde die Stapostelle Kattowitz errichtet, die den Leitstellenbezirk der Stapoleitstelle Breslau angehörte.
- e) In Zichenau wurde für den der Provinz Ostpreußen eingegliederten Regierungsbezirk Zichenau eine Stapostelle errichtet, die dem Leitstellenbezirk der Stapo-Leitstelle Königsberg zugeteilt wurde.

E. Aufgaben der Sicherheitspolizei
und der SS-Verbände in Polen.

- 1.) Dokumente, aus denen die Aufgaben der in Polen eingesetzten Polizeikräfte ersichtlich sind, liegen nur in sehr geringer Zahl vor. Der Inhalt der wenigen vorhandenen Dokumente ist häufig auch nur dann in seiner ganzen Bedeutung zu erfassen, wenn man sich darüber Klarheit verschafft hat, welche Absichten die Reichsregierung - insbesondere Hitler selbst - hinsichtlich der Behandlung der Bevölkerung in von der Wehrmacht besetzten polnischen Gebieten hatte. Es ist deshalb erforderlich, im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen auf diese Frage kurz einzugehen.

PS 1014

Am 22.8.1939 hielt Hitler auf dem Obersalzberg vor den Befehlshabern der drei Wehrmachtsteile, Brauchitsch, Göring und Raeder und vor den Armeekommandeuren eine Rede, in der er erklärte, bei den bevorstehenden Feldzug müßte ^{die} Vernichtung Polens in Vordergrund stehen. Das Ziel sei die Beseitigung

aller lebendigen Kräfte, nicht die Errichtung einer bestimmten Linie.

Generaloberst von Bock, der als Befehlshaber der Heeresgruppe Nord bei dieser Besprechung anwesend war, hat darüber später berichtet:

Reitlinger (SS)
Seite 127/128

" Damals hat er ihnen gesagt, es werde gegen die Polen nach Beendigung des Feldzuges mit unerbittlicher Strenge vorgegangen werden. Es würden sich dann Dinge ereignen, die nicht den Beifall der deutschen Generäle finden würden. Er wolle deshalb nicht das Heer mit den notwendigen Liquidationen belasten, sondern die Vernichtung der polnischen Oberschicht, insbesondere der polnischen Geistlichkeit durch die SS vornehmen lassen. Er verlange vom Heer lediglich, dass sich die Generalität in diese Dinge nicht einmische, sondern sich auf ihre militärischen Aufgaben beschränke."

Quelle?

*Pruch
08?
Mladree
m/f*

Tagebuch Halder
(25. 8. 1939)

Offenbar bezugnehmend auf diese Rede Hitlers äußerte der Chef der Abwehr, Admiral Canaris, bereits am 25.8.1939 seine Besorgnis wegen der Rolle, die die Totenkopfverbände im Polenfeldzug spielen würden.

In dem oben bereits genannten Tagebuch des Obersten i.G.

5 G r o ß c u r t h befindet sich unter dem 8.9.1939 folgende Eintragung:

" Admiral Canaris machte den Generalquartiermeister I, General von S t ü l p n a g e l, Mitteilung, H e y d r i c h, der Chef der Sipo und des SD habe geäußert, täglich fänden bereits 200 Exekutionen statt. Die Kriegsgerichte würden zu langsam arbeiten. Er würde das abstellen. Die Leute müßten sofort ohne Verfahren erschossen oder erhängt werden. Die kleinen Leute sollten geschont werden. Der Adel, die Geistlichkeit und die Juden sollten ungebracht werden. "

Am 12.9.1939 fand in Ilkau im Führerzug eine Unterredung zwischen Admiral Canaris und Generaloberst Keitel, der Chef des OKW, statt. Der Chef der Abteilung II der Abwehr, Lahusen, hat darüber als Zeuge im Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozeß folgendes bekundet:

" Canaris warnte in sehr eindringlicher Form vor Maßnahmen, die ihm, C a n a r i s, bekannt geworden wären, nämlich die bevorstehenden Erschießungen und Ausrottungs-

maßnahmen, die sich insbesondere gegen die polnische Intelligenz, den Adel, die Geistlichkeit, wie überhaupt alle Elemente, die als Träger eines nationalen Widerstandes angesehen werden könnten, richten sollten.....

Der damalige Chef des OKW erwiderte darauf, dass diese Dinge vom Führer entschieden seien, und der Führer, den Oberbefehlshaber des Heeres habe wissen lassen, dass, wenn die Wehrmacht diese Dinge nicht durchführen wolle bzw. damit nicht einverstanden sei, sie es sich gefallen lassen müsse, wenn neben ihr SS, Sicherheitspolizei und dergleichen Organisationen in Erscheinung träten und diese Maßnahmen ausführten.....

Der damalige Chef des OKW gebrauchte in diesem Zusammenhang einen Ausdruck, der ebenfalls von Hitler stammte, und der diese Maßnahmen als politische Flurbereinigung bezeichnete.....

Man habe sich nach der Darstellung des damaligen Chefs des OKW bereits über das Bombardement Warschaus und über die Erschießung der von mir bezeichneten Volkskategorien geeinigt,..... das waren vor allem die polnische Intelligenz, Adel, Geistlichkeit und selbstverständlich die Juden."

Über die von Lahousen geschilderte Unterredung liegt außer-

dem ein Aktenvorwerk von Admiral C a n a r i s vor, den dieser am 14.9.1939 in Wien niedergelegt hatte. Er lautet an der betreffenden Stelle:

Amerika-Dokumente
Film 4 Bild Nr.
328 - 332

" Ich machte Generaloberst K e i t e l darauf aufmerksam, dass ich davon Kenntnis hätte, dass umfangreiche Füsilierungen in Polen geplant seien und dass insbesondere der Adel und die Geistlichkeit ausgerottet werden sollen. Für diese Methoden werde die Welt doch auch die Wehrmacht verantwortlich machen, unter deren Augen diese Dinge geschähen. Generaloberst K e i t e l erwiderte darauf, dass diese Sache bereits vom Führer entschieden worden sei, der dem Oberbefehlshaber des Heeres klargemacht habe, dass, wenn die Wehrmacht hiermit nichts zu tun haben wolle, sie es hinnehmen müsse, dass SS und Gestapo neben ihr in Erscheinung treten. Es werde daher in jedem Militärbezirk neben dem Militär auch ein Zivilbefehlshaber eingesetzt werden. Letzteren würde oben die volkstümliche Ausrottung zufallen."

Am 21.9.1939 fand in Berlin eine Besprechung des Chefs der Sicherheitspolizei, SS-Gruppenführer H e y d r i c h mit den Artschefs und den Führern der Einsatzgruppen statt.

Über diese Besprechung ist ein Vermerk zu den Akten "Antschef-Besprechungen" niedergelegt worden, der erst am 27.9.1939, also 6 Tage nach der Besprechung, gefertigt wurde. In diesen 6 Tagen scheinen die von H e y d r i c h in dieser Besprechung gegebenen Anweisungen einer heftigen Kritik ausgesetzt gewesen zu sein. Insbesondere dürfte die Wehrmachtsführung, der die Absichten des Reichssicherheitshauptamtes anlässlich des am 22.9.1939 stattgefundenen Besuches H e y d r i c h s bei der Oberbefehlshaber des Heeres bekanntgeworden sind, (siehe unten Seite 130) erhebliche Bedenken angewandt haben. Die Abfassung des Vermerks vom 27.9.1939 über die Besprechung vom 21.9.1939 dürfte bereits unter dem Eindruck dieser Kritik erfolgt sein.

*haben
nicht mehr
nach Kattow
als 20/9*

*schwebendes
Fakt
so stand es
nachher
4. April*

An der Besprechung haben neben H e y d r i c h folgende SS-Führer teilgenommen:

- SS-Brigadeführer Dr. B e s t;
- SS-Oberführer M ü l l e r;
- SS-Oberführer M e b e;
- SS-Standartenführer Ohlendorf;
- SS-Standartenführer S i x;
- SS-Obersturmbannführer Dr. F i l b e r t;

SS-Sturmbannführer R a u f f;
SS-Sturmbannführer Dr. M e i e r;
SS-Hauptsturmführer E i c h -
m a n n.

Führer der Einsatzgruppen:

SS-Brigadeführer B e u t e l;
SS-Brigadeführer S t r e c k e n -
b a c h;
SS-Oberführer N a u m a n n;
SS-Standartenführer D a m s o g;
SS-Obersturmbannführer S c h ä -
f e r und
SS-Obersturmbannführer
F i s c h e r.

Der Vermerk über die Besprechung
lautet in den wesentlichen Ab-
schnitten wie folgt:

" Nach Beendigung des Krie-
ges in Osten ist eine Ver-
lagerung des Schwerege-
wichts vom militärischen
auf das wirtschaftlich-
politische-propagandisti-
sche Gebiet zu erwarten.

Die Entwicklung im che-
maligen Polen ist zunächst
so gedacht, dass die ehe-
maligen deutschen Pro-
vinzen deutsche Gauen wer-
den und daneben ein Gau
mit fremdsprachiger Be-
völkerung mit der Haupt-
stadt Krakau geschaffen
wird. Als Führer dieses
Gaus gegebenenfalls vor-
gesehen Seyß-Inquart. Die-
ser fremdsprachige Gau soll
außerhalb des neu zu schaf-
fenden Ostwalls liegen. Der
Ostwall umfaßt alle deut-
schen Provinzen und man
hat praktisch als Niemande-
land davor den fremdspra-
chigen Gau.

Amerika-Dokumente
Film VII Bild
587, 588, 589

(Land
insgesamt)

u (20
Original)

Als Siedlungskommissar für den Osten wird RFSB eingesetzt. Die Juden-Deportation in den fremdsprachigen Gau, Abschiebung über die Demarkationslinie ist vom Führer genehmigt. Jedoch soll der ganze Prozeß auf die Dauer eines Jahres verteilt werden. Die Lösung des Polenproblems - wie schon mehrfach ausgeführt - unterschiedlich nach der Führungsschicht (Intelligenz der Polen) und der unteren Arbeiterschicht des Polentums. Von dem politischen Führertum sind in den okkupierten Gebieten höchstens noch 3% vorhanden. Auch diese 3% müssen unschädlich gemacht werden und kommen in KZ's. Die Einsatzgruppen haben Listen aufzustellen, in welchen die markanten Führer erfaßt werden, daneben Listen der Mittelschicht: Lehrer, Geistlichkeit, Adel, Legionäre, zurückkehrende Offiziere usw. Auch diese sind zu verhaften und in den Restraum abzuschicken. Die seelsorgerische Betreuung der Polen soll durch katholische Geistlichkeit aus dem Westen durchgeführt werden, die aber nicht polnisch sprechen dürfen. Die primitiven Polen sind als Wanderarbeiter in den Arbeitsprozeß einzugliedern und werden aus den deutschen Gebieten allmählich in den fremdsprachigen Gau ausgesiedelt. Das Judentum ist in den Städten im Ghetto zusammenzufassen, um eine bessere Kontrollmöglichkeit und später Absaubmöglichkeit zu haben. Hierbei vorrangig ist, dass der Jude als Kleinsiedler vom Land verschwindet. Diese Aktion muß innerhalb der nächsten 3 - 4 Wochen

Institut für Z...

durchgeführt sein. Sofern der Jude auf dem Land Händler ist, ist mit der Wehrmacht zu klären, wie weit diese jüdischen Händler zur Bedarfsdeckung der Truppe noch an Ort und Stelle verbleiben müssen. Folgende zusammenfassende Anordnung wurde erteilt:

- 1.) Juden so schnell wie möglich in die Städte,
- 2.) Juden aus dem Reich nach Polen,
- 3.) die restlichen 30.000 Zigeuner auch nach Polen,
- 4.) systematische Ausschickung der Juden aus den deutschen Gebieten mit Güterzügen.

Die Einsatzgruppenleiter, insbesondere Schäfer für das Industriegebiet und Danzow, für den Nordosten haben Überlegungen anzustellen, wie man einerseits die Arbeitskraft der primitiven Polen in den Arbeitsprozeß eingliedert, andererseits sie aber auch gleichzeitig aussiedelt. Ziel ist:

Der Pole bleibt der ewige Saison- und Wanderarbeiter, sein fester Wohnsitz muß in der Gegend von Krakau liegen.

Erschießungen sind nur noch vorzunehmen, wenn es sich um Notwehr handelt bzw. bei Fluchtversuchen. Alle übrigen Prozesse sind an die Kriegengerichte abzugeben. Die Kriegengerichte müssen mit Anträgen so eingedeckt werden, dass sie der Arbeit nicht mehr Herr werden können. C will alle Kriegengerichts-Urteile vorgelegt haben, die nicht auf Tod lauten."

EC 307

Noch am selben Tag gibt H. S. y-
d r i c h unter Bezugnahme auf
die in Berlin stattgefundene Be-
sprechung in einem Schnellbrief
an die Chefs der Einsatzgruppen
nochmals Informationen über die
geplante Behandlung der Juden
in den besetzten Ostgebieten.
In dem Schnellbrief heißt es
in Absatz I:

" Als erste ^{Maß}Vorkehrung für
das Endziel gilt zunächst
die Konzentrierung der Ju-
den vom Land in die größeren
Städte. Sie ist mit Be-
schleunigung durchzuführen.
Dabei ist zu unterschei-
den:

* 10 i. d. Bz

- (1) Zwischen den Gebieten
Danzig und Westpreußen,
Posen, Ostoberschle-
sien und
- (2) den übrigen besetzten
Gebieten.

Nach Möglichkeit soll das
unter Ziff. (1) erwähnte
Gebiet von Juden freigemacht
werden, zumindest aber da-
hin gezielt werden, nur
wenige Konzentrierungs-
städte zu bilden.

In den unter Ziff. (2) er-
wähnten Gebieten sind mög-
lichst wenige Konzentrie-
rungspunkte festzulegen,
so dass die späteren Maß-
nahmen ermöglicht werden.
Dabei ist zu beachten, dass
nur solche Städte als Kon-
zentrierungspunkte bestimmt
werden, die entweder Eisen-
bahnknotenpunkte sind oder
zumindest an Eisenbahn-
strecken liegen. Es gilt
grundsätzlich, dass jüdi-
sche Gemeinden mit unter
500 Köpfen aufzulösen und

der nächstliegenden Konzentrierungsstadt zuzuführen sind.

Dieser Erlass gilt nicht für das Gebiet der Einsatzgruppe I, welches etwa, östlich von Krakau liegend, umgrenzt wird von Polanica, Jaroslau, der neuen Demarkationslinie und der bisherigen slowakisch-polnischen Grenze. Innerhalb dieses Gebiets ist lediglich eine behelfsmässige Judenzählung durchzuführen..
....."

wohl 19/9

2

Am 22.9.1939 fand zwischen dem Oberbefehlshaber des Heeres und SS-Gruppenführer H e y d r i c h eine Unterredung statt, bei der H e y d r i c h erklärte, er komme im Auftrage des Reichsführers-SS, um die Wünsche des Oberbefehlshabers des Heeres entgegenzunehmen. Bei dieser Gelegenheit hat H e y d r i c h über die geplanten Maßnahmen gegen die Juden insbesondere die Deportation der Juden vom Lande in die Städte gesprochen. In der über diese Unterredung niedergelegten Besprechungsnotiz heisst es an dieser Stelle:

Amerika-Dokumente
Film IV Bild 334 f.

" Ob.d.H. verlangt, dass diese Bewegung von militärischer Seite gesteuert würde unter Ausschaltung der Zivilbehörden. Er verlangte kein eigenmächtiges Vorgehen der Zivilstellen. Sonst käme es zu Reibungen.
....."

Der Widerstand der Wehrmachtsführung gegen die Pläne Himmlers und Heydrichs hatte zur Folge, dass die in dem Schnellbrief H e y d r i c h s vom 21.9.1939 getroffenen Anordnungen abgeschwächt bzw. zurückgenommen wurden.

Ein geheimes Fernschreiben des Oberkommandos des Heeres an die Armee-Oberkommandos vom 1.10.39 in dieser Sache lautet:

" Der vom Chef der Sicherheitspolizei den Einsatzgruppen erteilten Befehl II Nr. 288/39 G. vom 21.9.39 betreffend Judenfrage im besetzten Gebiet darf vorerst nur vorbereitende Maßnahmen auslösen. Ein entsprechender neuer Befehl sei vom RFSS an die Einsatzgruppen ergangen. Die Durchführung des Befehls vom 21.9.39 erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt. Der Befehl des Chefs der Sicherheitspolizei vom 21.9.39 geht den Heeresgruppen und AOK's durch Kurier zu."

WB 2752

*Text
vom 21.9.39
abnommen*

Bei der Unterredung des Oberbefehlshabers des Heeres mit H e y d r i c h am 22.9.39 kam auch die Frage der Erschießung der polnischen Insurgenten zur Sprache. H e y d r i c h erklärte, dass der Befehl zur Erschießung der Insurgenten zurückgenommen sei. Freischärler würden nicht mehr ohne Standge-

Amerika Dokumente
Film IV Bild 334 f

richt erschossen, außer wenn sie im Kampf stünden. Als Heydrich über das zu langsame Arbeiten der Standgerichte klagte, wurde dieser Vorwurf vom Oberbefehlshaber des Heeres zurückgewiesen. Letzterer erklärte, er habe den Einsatz von Standgerichten bis zum Bataillon herab befohlen. Auch bei der Polizei seien Standgerichte gebildet. Die Nachprüfung der Urteile der Standgerichte erfolge beim Heer durch die Kriegsgerichte, bei der Polizei auf dem polizeilichen Dienstwege (siehe hierzu die Verordnungen vom 12.9.39 und 21.9.39 unten Seite 208/2).

Aus der bereits Anfang September erfolgten Äußerung Heydrichs, der Adel, die Geistlichkeit und die Juden sollten sofort umgebracht werden (siehe oben S. 122), ist zu schliessen, dass nach dem bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Befehl, Insurgenten ohne Standgerichtsverfahren zu erschiessen, nach Heydrichs Vorstellungen unter dem Begriff Insurgenten nicht nur die Aufständischen sondern auch die Angehörigen der polnischen Intelligenz als potentielle Träger eines polnischen Widerstandes verstanden werden sollten.

Wenn H e y d r i c h bei seiner Unterredung mit dem Oberbefehlshaber des Heeres am 22. 9.1939 weiter ausführte, dass auf Adel, Geistlichkeit und Lehrer keine Rücksicht genommen werden könnte, sondern diese sofort verhaftet und in die KZ's eingeliefert werden müssten, so war es offenbar seine Absicht, die Wehrmachtsführung über seine weiteren Absichten zu täuschen. Tatsächlich war - wie oben im einzelnen bereits ausgeführt - zu dieser Zeit die sogenannte "Intelligenzaktion" bereits im Anlaufen begriffen, in deren Rahmen die Angehörigen der polnischen Intelligenz zunächst zwar in Lagern untergebracht, dann jedoch nach Trennung von den Angehörigen handwerklicher Berufe erschossen werden sollten.

Die Erschiessungen sind dann auch in der Folgezeit an vielen Orten unter größtmöglicher Geheimhaltung durchgeführt worden. So erklärte z.B. der Distrikts-Chef in Radom, Dr. L a s c h, am 22.11.39 bei einer Inspektion durch Minister Seyß-Inquart, dass die Erschiessungen nicht mehr öffentlich, sondern in abgesperrten Waldgebieten stattfinden würden.

IMT Band XXXV
S. 89

Demgegenüber steht der geheime Bericht des Wehrkreisbefehlshabers im Warthegau, General P e t z o l, vom 23.11.39, der besagt, dass in fast allen grösseren Orten öffentliche Erschiessungen durch SS-Formationen stattgefunden haben.

Am 7.10.39 unterzeichnete Hitler einen Erlass "Zur Festigung des deutschen Volkstums". Der Erlass lautet in Artikel I:

" Dem Reichsführer-SS obliegt nach meinen Richtlinien:

FS 586

1.)

2.) Die Ausschaltung des schädigenden Einflusses von solchen fremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Deutsche Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten.

3.)

Der Reichsführer-SS ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieser Obliegenheiten notwendigen allgemeinen Anordnungen und Verwaltungsmassnahmen zu treffen."

In der ersten Anordnung Himmlers in seiner Eigenschaft als Reichskommissar zur Festigung des deutschen Volkstums wurde - wie oben bereits erwähnt - bestimmt, dass "die Feststellung

und Unterbringung fremder, das deutsche Volkstum gefährdender Elemente" durch die Sicherheitspolizei im Einvernehmen mit den Chefs der Zivilverwaltung zu erfolgen habe. Als Folge dieser Anordnung dürfte die Durchführung der "Intelligenzaktion", die bisher im wesentlichen in den Händen des Selbstschutzes gelegen hat, von der Sicherheitspolizei übernommen worden sein (siehe dazu oben Seite 78).

Die Maßnahmen der SS und Polizeiorgane in Polen sind, wie aus dem Groscurth-Tagebuch hervorgeht, immer wieder Gegenstand von eingehenden Berichten und Erörterungen der Wehrmachtsführung gewesen. Einen hervorragenden Platz unter den zahlreichen Protesten seitens der Wehrmacht gegen das Vorgehen der Polizei nimmt der Bericht des damaligen Oberbefehlshabers-Ost, Generaloberst v. B l a s k o w i t z, vom 6.2. 1940 ein, der zu einem Teil auf einen Bericht des Oberbefehlshabers des Grenzabschnitts Süd, General U l e x Bezug nimmt. Dieser Bericht, der letztlich dazu geführt hat, dass Generaloberst von B l a s k o w i t z

bei Hitler in Ungnade gefallen ist, hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

I. Militärpolitische Lage.

Im Industriegebiet Kanienna ist zum ersten Male das Bestehen einer weitverzweigten Aufstands- und Sabotageorganisation festgestellt. Hauptträger der Organisation sind Angehörige des ehemaligen polnischen Heeres. Das bei zahlreichen Verhaftungen vorgefundene Material wird zur Zeit noch gesichtet. Die Staatspolizei sieht zunächst von weiteren Verhaftungen ab, um die spätere Zerstörung der Gesamtorganisation nicht zu gefährden.

Die sich hiermit aufzeigende Gefahr zwingt zur Frage der Behandlung des polnischen Volkes allgemein Stellung zu nehmen.

Es ist abwegig, einige 10.000 Juden und Polen, so wie es augenblicklich geschieht, abzuschlachten, denn damit werden angesichts der Masse der Bevölkerung weder die polnische Staatsfeinde totgeschlagen noch die Juden beseitigt. In Gegenteil, die Art und Weise des Abschlachtens bringt größten Schaden mit sich, kompliziert die Probleme und macht sie viel gefährlicher, als sie bei überlegten und zielbewussten Handeln gewesen wären. Die Auswirkungen sind:

- a) Der feindlichen Propaganda wird ein Material geliefert, wie es wirksamer in der ganzen Welt nicht gedacht werden kann. Was

Amerika Dokumente
Film VII Bild
550 - 554

die Auslandssender bisher gebracht haben, ist nur ein winziger Bruchteil von dem, was in Wirklichkeit geschehen ist. Es muß damit gerechnet werden, dass das Geschrei des Auslandes stetig zunimmt und größten politischen Schaden verursacht, zumal die Schaulichkeiten tatsächlich geschehen sind und durch nichts widerlegt werden können.

- b) Die sich in aller Öffentlichkeit abspielenden Gewaltakte gegen Juden erregen bei den religiösen Polen nicht nur tiefsten Abscheu, sondern ebenso großes Mitleid mit der jüdischen Bevölkerung, der der Pole bisher mehr oder weniger feindlich gegenüber stand. In kürzester Zeit wird es dahin kommen, dass unsere Erzfeinde im Ostraum - der Pole und der Jude, dazu noch besonders unterstützt von der kath. Kirche - sich in ihrem Haß gegen ihre Feiniger auf der ganzen Linie gegen Deutschland zusammenfinden werden.
- c) Auf die Rolle der Wehrmacht, die gezwungen ist, diesen Verbrechen tatenlos zuzuschauen, und deren Ansehen besonders bei der polnischen Bevölkerung eine nicht wieder gut zu machende Einbuße erleidet, braucht nicht nochmal hingewiesen zu werden.
- d) Der schlimmste Schaden jedoch, der der deutschen Volkskörper aus den augenblicklichen Zuständen erwachsen wird, ist die maßlose Verrohung und sittliche Verkommenheit, die

sich in kürzester Zeit unter wertvollem deutschen Menschenmaterial wie eine Seuche ausbreiten wird.

Wenn hohe Amtspersonen der SS und Polizei Gewalttaten und Brutalität verüben und sie in der Öffentlichkeit belobigen, dann regiert in kürzester Zeit nur noch der Gewalttätige. Überraschend schnell finden sich Gleichgesinnte und charakterlich Angekränkelte zusammen, um, wie es in Polen der Fall ist, ihre tierischen und pathologischen Instinkte auszutoben. Es besteht kaum noch die Möglichkeit, sie im Zaum zu halten, denn sie müssen sich mit Recht von Amts wegen autorisiert und zu jeder Grausamkeit berechtigt fühlen.

Die einzige Möglichkeit, sich dieser Seuche zu erwehren, besteht darin, die Schuldigen und ihren Anhang schleunigst der militärischen Führung und Gerichtsbarkeit zu unterstellen.

Der Oberbefehlshaber im Grenzabschnitt Süd, General der Infanterie U l o x, äußert sich am 2. Februar 1940:

An
den Oberbefehlshaber
Cst

Spala

Die sich gerade in letzter Zeit anhäufenden Gewalttaten der polizeilichen Kräfte zeigen einen ganz unbegreiflichen Mangel menschlichen und sittlichen Empfindens, so dass man

geradezu von Vertierung sprechen kann. Dabei glaube ich, dass meiner Dienststelle nur ein kleiner Bruchteil der geschehenden Gewaltakte zur Kenntnis kommt.

Es hat den Anschein, dass die Vorgesetzten dieses Treiben im Stillen billigen und nicht durchgreifen wollen.

Den einzigen Ausweg aus diesem unwürdigen, die Ehre des ganzen deutschen Volkes befleckenden Zustand sehe ich darin, dass die gesamten Polizeiverbände einschliesslich ihrer sämtlichen höheren Führer und einschliesslich aller bei den Generalgouvernementsstellen befindlichen Führer, welche diesen Gewalttaten seit Monaten zusehen, mit einem Schlag abgelöst und aufgelöst werden und dass intakte, ehrliebende Verbände an ihre Stelle treten.

gez. U l e x

Am 5.2. teilt der Verbindungsoffizier beim Generalgouvernement, Major von Tschammer und Osten mit, in Rzeszow und Tschenschostochau seien bei der Ordnungspolizei eine Reihe von Todesurteilen gefällt und sollten dem Führer zur Bestätigung vorgelegt werden. In Tschenschostochau seien allein 4 Offiziere angeklagt, der Bataillonskommandeur sei dreimal zum Tode verurteilt.

Wachden, was bisher geschehen ist, muß abgewartet werden, ob tat-

sächlich der Wille besteht, Ordnung zu schaffen, zumal mehr oder weniger sämtliche Führer sich an diesem Treiben beteiligt, es zumindest unterstützt oder geduldet haben.

Was in Tschernostochau im einzelnen vorgefallen, entzieht sich der hiesigen Kenntnis. Nach Angabe eines Polizeioffiziers haben sich hier Offiziere der Polizei, wie auch an vielen anderen Stellen, in einem Blutrausch befunden.

Welcher Rohheit diese Bestien fähig sind, ergibt die in der Anlage 1 beigelegte Vernehmung eines Unterfeldwebels, eines Unteroffiziers und eines Gefreiten des Inf. Rgts. 414.

Die Einstellung der Truppe zur SS und Polizei schwankt zwischen Abscheu und Haß. Jeder Soldat fühlt sich angewidert und abgestoßen durch diese Verbrechen, die in Polen von Angehörigen des Reiches und Vertretern der Staatsgewalt begangen werden. Er versteht nicht, wie konartige Dinge, zumal sie sozusagen unter seinem Schutz geschehen, ungestraft möglich sind.

.....

Die Truppe hat in den letzten Monaten etwa 100 Erschiessungen nach standrechtlicher Verurteilung in der Hauptsache wegen Waffenbesitz und Sabotage vorgenommen. Die poln. Bevölkerung hält dies für

unser gutes Recht und findet sich damit ab. Dagegen wird sie sich mit allen Mitteln gegen alle verbrecherischen Grausamkeiten, Mißhandlungen und Plünderungen, wie sie von SS, Polizei und Verwaltung begangen werden, zur Wehr setzen.

.....".

MAR 1538

Es kann nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen davon ausgegangen werden, dass die Wehrmachtsführung den im Jahre 1939 von den Polizeiorganen gegen die polnische und jüdische Bevölkerung durchgeführten Aktionen ablehnend gegenüberstand. Wie oben bereits erwähnt (siehe Seite 25), ist es noch während des Polenfeldzuges den Angehörigen des Heeres ausdrücklich verboten worden, an Exekutionen der Polizei teilzunehmen. Aus aufgefundenen Dokumenten ist festzustellen, dass während der Kampfhandlungen in Polen im September 1939 vereinzelt auch Wehrmachtsangehörige an Ausschreitungen gegen die Zivilbevölkerung beteiligt gewesen sind. Einem solchen Verhalten ist jedoch entgegengetreten worden. So heißt es in einem Korpsbefehl des VII. Armeekorps vom 7.9.1939:

MAR 1532

" Es ist vorgekommen, dass ohne ausreichende Beweise im Affekt Zivilisten auf Anordnung unbefugter Offiziere erschossen wurden... .. Das Erschiessen von Zivilisten, die nicht im Kampf fallen, können nur Gerichtsherrn befehlen."

Aus dem Großcurth-Tagebuch ist ersichtlich (Eintragungen vom 12. - 19.1.1940 und vom 14.2. 1940), dass innerhalb des Generalstabes des Heeres Auseinandersetzungen wegen der Zustände in Polen stattgefunden haben. Es soll sich insbesondere General H a l d e r geweigert haben, den Berichten über die Zustände in Polen Glauben zu schenken. Der Generaloberst von Hellidt hat in einem Schreiben vom 5.8. 1957 erklärt:

" Erst nach und nach ergab sich aus den eingegangenen Meldungen, dass Übergriffe in großer Umfang vorkamen, wobei noch keineswegs zu unterscheiden war, was befohlene Maßnahmen und was Verbrechen demoralisierter Verbände waren. Als eigentlichen Verantwortlichen für die destruktive Politik betrachtete man Himmler. Man war sich damals im Zweifel, ob Hitler selbst im Bild oder gar der Urheber war..... Erst geraume Zeit später gewann man beim OB-Ost den Eindruck, dass die gesam-

*im Feb 40
wurde will
man*

Dokument beim
Institut
für
Zeitgeschichte in
München
Sfs-Zs Nr.72

ten Massnahmen von oben herab angeordnet waren und zusammen mit der Rückführung der Volksdeutschen eine Einheit bildeten."

Himmler hat vor den Oberbefehlshabern der Armeen am 13.3.1940 in Koblenz im Zusammenhang mit den Ereignissen in Polen erklärt:

" In diesem Gremium der höchsten Offiziere des Heeres kann ich es wohl offen aussprechen: Ich tue nichts, was der Führer nicht weiß! "

Halder-Tagbuch
aus: Max - Aufz

In einer Ansprache vor dem Offizierskorps der "Leibstandarte Adolf Hitler" am 7.9.1940 sagte Himmler:

"Genau dasselbe hat bei 40 Grad Kälte in Polen stattgefunden, wo wir Tausend und Zehntausend und Hunderttausend wegtransportieren mußten, wo wir die Härte haben mußten, - Sie sollen das hören und sollen das aber gleich wieder vergessen - Tausende von führenden Polen zu erschiessen..."

PS 1918

In diesem Zusammenhang ist auch ein Aktenvermerk des Reichsleiters B o r m a n n vom 2.10.1940 in Interesse, in dem über eine Unterhaltung Hitlers mit F r a n k, v. S c h i r a c h und B o r m a n n berichtet wird. Hitler hat nach diesem Aktenvermerk geäußert:

USSR 172

".....Unbedingt zu beachten sei, dass es keinen polnischen Herrn geben dürfte; wo polnische Herren vorhanden seien, sollten sie - so hart dies klingen möge - ungebracht werdenNoch einmal müsste der Führer betonen, dass es für die Polen nur einen Herrn geben dürfe, und das sei der Deutsche; zwei Herren nebeneinander könne es nicht geben und dürfe es nicht geben; daher seien alle Vertreter der polnischen Intelligenz umzubringen. Dies klinge hart, aber es sei nun einmal das Lebensgesetz....."

neu Die vorstehende Äußerung dürfte auf die im Frühjahr 1940 im Generalgouvernement angelaufene "Allgemeine Befriedigungsaktion" (AB-Aktion) zu beziehen sein, in deren Verlauf wiederum tausende von Angehörigen der polnischen Intelligenz, die die vorhergehenden Massaker überlebt haben, ungebracht worden sind. Sie zeigt jedoch die Einstellung Hitlers zu dieser Frage, wie er sie auch schon zu Anfang des Krieges geäußert hat (siehe Besprechung im Führerzug zwischen C a n a r i s und K e i t e l, oben Seite 123ff).

- 2a.) Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei waren - wie oben ausgeführt - bis zur Einführung der Zivilverwaltung in Polen

einerseits den Armee-Oberkommando unterstellt, andererseits hatten sie den besonderen Weisungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zu folgen.

Amerika Dokumente
Film VII Bild
585, EC 307 und
NOKW 1006

An Dokumenten, die Weisungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an die Einsatzgruppen und SS-Formationen enthalten, sind bisher nur der Vermerk über die Besprechung der Einsatzgruppenführer und Amtschefs bei Heydrich und der Schnellbrief Heydrichs an die Einsatzgruppenführer, beide vom 21.9.1939 (siehe oben Seite 125ff) und das Fernschreiben Himmloers an SS-Obergruppenführer von Woyrsch vom 3.9.39 (siehe unten Seite 200) bekannt geworden. Während die beiden erstgenannten Dokumente Weisungen hinsichtlich der Behandlung der Juden in Polen zum Inhalt haben, gibt das Fernschreiben vom 21.9.39 Auskunft über die Aufgaben der "Einsatzgruppe z.b.V." im Bereich der Heeresgruppe Süd. 3.

Von den in diesen drei Dokumenten enthaltenen Anordnungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD bzw. des Reichs-

führers-SS hat die Wehrmachtsführung Kenntnis erlangt. Die Anordnungen über die Behandlung der Juden ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf Betreiben der Wehrmachtsführung (siehe oben Seite 130f.) in ihrem Umfang eingeschränkt worden. Die vom Reichsführer-SS an SS-Obergruppenführer von Woyrsch erteilte Weisung dürfte zunächst die Billigung der Kommandostellen des Heeres gefunden haben, zumal dort als die Aufgabe der Einsatzgruppe z.b.V. eine in Interesse der Truppe stehende "radikale Niederwerfung des aufflammenden Polenaufstandes in neu besetzten Teilen Oberschlesiens mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln" bezeichnet wurde. Erst später, als ersichtlich wurde, in welcher Weise sich die Einsatzgruppe z.b.V. betätigte, setzten sich die zuständigen Offiziere des Heeres mit Erfolg für eine Rückberufung der Einsatzgruppe z.b.V. ein.

NCKW 1006

Daß ohne Wissen der Kommandostellen des Heeres an die ihnen unterstellten Einsatzgruppen Weisungen ergingen, die keineswegs den Absichten der Wehrmacht entsprechen, vielmehr den von

den Armee-Oberkommandos erteilten Befehlen zuwiderliefen, zeigt eine Vertragsnotiz des ^{Ober-}Generalquartiermeisters IV für den Oberbefehlshaber des Heeres vom 17.9. 1939. Sie lautet:

Amerika-Dokumente
Film IV Bild
344 / 345

"Der Ic der Heeresgruppe Süd, Major i.G. L e n g h a u s e n hat folgendes fernmündlich gemeldet:

a
Lenghause

Am 12.9. wurden bei der Verlegung des Hauptquartiers in Lublinitz 180 Zivilgefangene der Einsatzgruppe Tschenschau übergeben. Am Abend des 12.9. wurde gesprächsweise bekannt, dass diese Leute von der Einsatzgruppe erschossen werden sollten. Der Ic hat darauf sofort angeordnet, dass die Leute dem Ortskommandanten übergeben werden sollten. Dieser Befehl wurde durchgeführt.

Am 13.9. hat der Ic eine heftige Auseinandersetzung mit einem Untersturmführer gehabt, der die Herausgabe der Gefangenen verlangte. Die Herausgabe wurde verweigert. Der Ic hat sich sofort zum Kommandeur der Einsatzgruppe in Tschenschau (Obersturmbannführer Dr. S c h ä f e r) begeben. Dieser hat erklärt, er habe den Befehl vom Reichsführer-SS erhalten, alle Mitglieder der polnischen Insurgentenverbände zu erschies-
sen. In Tarnow und Kattowitz sind die Erschiessungen bereits erfolgt. Dem Ic ist es gelungen, die Gefangenen in Lublinitz weiter unter der Bewachung des dortigen Ortskommandanten zu behalten.

Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Süd hat keinerlei Kenntnis von dem Befehl des Reichsführers-SS erhalten.

Am 17.9. hat um 10.00 Uhr Dr. B e s t von der Geheimen Staatspolizei Berlin auf Befragen dem Heeresfeldpolizeichef geantwortet, ein Befehl des Reichsführers-SS zur Erschiessung von Insurgenten ohne Standrecht sei ihm nicht bekannt. Es seien lediglich scharfe Verfügungen im Sinne des Führers erlassen worden, gegen Insurgenten vorzugehen. Er würde die Angelegenheit aber nachprüfen.

Um 12.15 Uhr haben 2 höhere Polizeioffiziere, der Major K o s m a n n (Generalquartiermeister) Mitteilung gemacht, dass der Befehl alle polnischen Insurgenten sofort zu erschiessen (ohne Standrecht) unmittelbar aus dem Führerzug an die Einsatzkommandos der Gestapo und Kommandeure der Ordnungspolizei ergangen sei."

Dem "Befehl aus dem Führerzug", alle polnischen Insurgenten ohne Standrecht sofort zu erschiessen, stehen gegenüber die besonderen Anordnungen Nr. 16 für die Versorgung der 8. Armee vom 9.9.39, in denen unter Ziff. 7 ausdrücklich bestimmt ist, dass Freischärler "ohne weiteres" nur im Kampf erschossen werden dürfen, wogegen nach Beendigung des Kampfes festgenommene Freischärler dem nächsten erreichbaren Kriegsge-

richt zuzuleiten sind. (Genauer Wortlaut siehe unten Seite 199).

b) Über das Verhältnis der Kommandostellen des Heeres zu den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei liegen - wie im Abschnitt B bereits ausgeführt - mehrere Dokumente vor, aus denen die Aufgaben der Einsatzgruppen ersichtlich sind. Bei der Auswertung dieser Dokumente ist zu berücksichtigen, dass hier im wesentlichen nur solche Aufgaben erkennbar werden, deren Erfüllung im Interesse der Truppe stand.

In dem Tätigkeitsbericht des Ic/AC der 14. Armee vom 26.8.1939 - fünf Tage vor Beginn des Krieges - heißt es in der Absatz 6 (Abwehr) unter Ziffer 3:

" Der Einsatz der Stapo-Einheiten ist geregelt. Es stehen ein Einsatzkommando beim XVIII. AK; Aufgabe: Sicherung der Anmarschwege;
ein Einsatzkommando im Raum Gleiwitz;
zwei Einsatzkommandos im Raum Tartschendorf;
Aufgabe der letzteren: Sicherung des Industriegebietes im Feindesland."

In den "Besonderen Anordnungen für die Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei" der 10. Armee vom 1.9.39

MAR 1527

und den "Besonderen Anordnungen Nr. 16 für die Versorgung der 8. Armee vom 9.9.39" (siehe unten Seite 198) kommt zum Ausdruck, was die Kommandostellen des Heeres als die Aufgaben der Einsatzgruppen angesehen haben. In beiden Dokumenten findet sich der Passus: "Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente rückwärts der fechtenden Truppe". Die auffällige Übereinstimmung in der Formulierung dürfte den Schluss zulassen, dass dieser Wortlaut bereits in einem Schriftstück enthalten war, mit dem das Oberkommando des Heeres, der Chef der Sicherheitspolizei oder eine andere übergeordnete Stelle dem Armeekorps-Oberkommando die Aufgaben der Einsatzgruppen mitgeteilt hat. In den "Besonderen Anordnungen Nr. 16 für die Versorgung der 8. Armee" wird in einzelnen aufgeführt:

Spionageabwehr, Beschlagnahme von Waffen, Sicherstellung von abwehrpolizeilich wichtigen Unterlagen, Unterstützung der Ortskommandanturen bei der Erfassung von Flüchtlingen und Wehrpflichtigen und der Festnahme von politisch unzuverlässigen Personen.

Armed
als in dem Sinne
Kommunikation
des OVK / Gen. Stab
Gen. Stab / Gen. Stab
Kriegs
Kriegs
31.7.39
Gen. Stab
Kommunikation
Gen. Stab
Gen. Stab
Gen. Stab

MAR 1512

Die "Besonderen Anordnungen Nr. 14" des AOK vom 12.9.1939 stellen als Aufgabe der Einsatzgruppen des "Sonderbefehlshabers der Polizei" von W o y r s c h heraus:

" Vor allem Wiederkämpfung und Entwaffnung polnischer Banden, Exekutionen, Verhaftungen in unmittelbarer Zusammenarbeit bei dem Chef der Zivilverwaltung in Krakau.....".

Dass man die Durchführung von Exekutionen mancherorts als eine ganz spezielle Aufgabe der Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei ansah, ist aus einem Fernschreiben der Heeresgruppe Süd an die AOK's 8, 10 und 14 vom 20.9.39 ersichtlich. Es heißt dort:

" Der Chef der Sicherheitspolizei hat bei einer Be-reisung festgestellt, dass einzelne Gruppen der Geheimen Feldpolizei von ihr festgenommene Personen zur Durchführung der Erschießung an die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei abgegeben haben. Der Chef der Sicherheitspolizei bittet, die Geheime Feldpolizei anzuweisen, ihre Erschiessungen in künftigen Fällen selbst vorzunehmen."

Der einzige bisher aufgefundene Tätigkeitsbericht einer Einsatzgruppe ist der Bericht des Führers der Einsatzgruppe III

Amerika Dokumente
Film IV Bild 357f

an das AOK 14 vom 29.9.1939. Es lautet auszugsweise:

"Betrifft: Tätigkeitsbericht für den 28.9.1939.

I. Tätigkeitsbericht der Kriminalpolizei:

Die Tätigkeit beschränkt sich zunächst nur auf Einzelaktionen, die gegen die verschiedensten Typen von Rechtsbrechern durchgeführt werden. Systematische Aktionen werden weiter gegen die Dirnen durchgeführt mit Rücksicht auf die schwere Gefahr, die sie insbesondere für die Angehörigen der Wehrmacht darstellen.

In organisatorischer Beziehung wurde die Betreuung, Sichtung und Ordnung der Karteien durchgeführt. Insbesondere wurde die sogenannte Informationskartei erfaßt, die etwa 50-60000 vorbestrafte Personen enthält. Auch das Fahndungswesen ist soweit wieder hergestellt, dass es in den Diensten Kriminalpolizeilicher Tätigkeit gestellt werden kann.

II. Staatspolizeiliche Tätigkeit:

- a) Bei der Erfassung des politischen Aktenmaterials, das in der Hauptsache durch die 5. Polizeibrigade in Lodz bearbeitet wurde, ist reichhaltiges Material über die Arbeit der Kommunistischen Partei in der Wojewodschaft Lodz und über kommunistische Funktionäre gemeldet worden. Die Auswertung und Sichtung dieses Materials wird zur Zeit durchgeführt.

und die Fahndungen nach kommunistischen Funktionären, die fast sämtlich flüchtig sind, wurden aufgenommen. Besondere Ermittlungen sind eingeleitet gegen eine Gruppe von sogenannten polnischen "Unabhängigen" bei der Lodzer Strassenbahngesellschaft, die die Entlassung aller Volksdeutschen verlangt und auch bei der Stadtverwaltung erreicht haben.

b) Die Einzelaktionen gegen jüdische Verbände, Vereinigungen usw. wurden auch in der Berichtszeit fortgesetzt. So wurden u. a. die "Allgemeine Zionistische Organisation" in Lodz, Srodmisjaka 29 aufgelöst und sachdienliches Material beschlagnahmt. Der Vorsitzende dieser Organisation, ein gewisser Jozef R o s e n b l a t z, hält sich mit seiner Familie in der Schweiz auf, dagegen konnten die beiden Vorstandsmitglieder Markus M a r c h e w und Oszer S z a p i r o festgenommen werden. Ferner wurde jüdische Organisation "Kibbutz Gordonia" - Lodz, Kilinska 10 86, überholt. Auch hier wurde Schriftmaterial beschlagnahmt. Die Vorstandsmitglieder dieser Vereinigung sind geflohen.

.....

c) In dem Gefangenenlager in Krosniewice, in dem sich z. Zt. etwa 10.500 polnische Kriegsgefangene befinden, werden mit Hilfe der volksdeutschen Gefangenen umfangreiche Ermittlungen durchgeführt, da sich unter den Gefangenen zahlreiche Polen befinden, die an der Ermordung Volks-

deutscher beteiligt gewesen sind.

.....
..... "

MAR 1524,
1517, 1539,
1544

Eine Anzahl von Dokumenten geben darüber Auskunft, dass die Einsatzkommandos zur "Sicherung der Demarkationslinie" verwendet worden sind. Als Sicherung ist hier zu verstehen die Verhinderung der Rückkehr der nach dem Osten geflüchteten Polen und Juden. Welche Bedeutung dieser Aufgabe insbesondere vom AOK 10 beigemessen wurden, lassen drei Dokumente erkennen.

In dem Armee-Befehl Nr. 21 des AOK 10 vom 21.9.1939 heißt es:

" Sämtlichen Zivilpersonen polnischer und jüdischer Volkszugehörigkeit, die nach Ostpolen geflüchtet sind, ist die Rückkehr über die Weichsel zu verwehren. Bis zum Einsatz von Polizeikräften zur Durchführung dieser Aufgabe (etwa ab 23.9.) haben die Armee-korps für die Absperrung der Weichselübergänge zu sorgen (IV., XIV. und XI.)"

Dass es sich dabei um eine Anordnung handelt, die sich auf das gesamte Frontgebiet erstreckt, läßt die "Besondere Anordnung Nr. 28 für die Versorgung der 8. Armee" vom 21.9.1939 erkennen, die in dem betreffenden Absatz lautet:

MAR 1525

" Der Generalquartiermeister hat befohlen: Polnischen und jüdischen Flüchtlingen aus Westpolen, die über den San, die Weichsaal und den Narow nach Osten geflüchtet sind, ist der Rückweg nach Westpolen zu verwehren."

Noch schärfer wird dieser Befehl in den "Besonderen Anordnungen Nr. 25" des AOK 10 von 26.9.1939 mit den Worten formuliert:

MAR 1518

" Flüchtlingen ukrainischer, polnischer und jüdischer Volkszugehörigkeit ist das Überschreiten der Weichsaal nach Westen, auch außerhalb der Brücken, mit allen Mitteln - notfalls mit der Waffe - zu verwehren."

MAR 1544

Im Bereich der Heeresgruppe Süd ist die Absperrung der Demarkationslinie am San in der Weise erfolgt, dass man Zivilisten offenbar nicht daran hinderte, den Fluß in westlicher Richtung zu überschreiten, sie jedoch dann sofort den Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei zur Kontrolle zuführte.

In dem Kriegstagebuch des Grenzabschnitts-Kommandos Süd befindet sich unter dem 28.10.1939 eine Eintragung betreffend die Flüchtlinge, die den San von Osten nach Westen zu überschreiten versuchen. Es heißt dort:

MAR 1517

"Sie versuchen deswegen auf illegale Weise durch den San hindurchzuschreiten. Bei dem zur Zeit herrschenden Hochwasser sind dabei viele Flüchtlinge ertrunken. Zum Teil wurden sie dabei von den Russen erschossen. Die auf deutscher Seite angekommenen Flüchtlinge werden gesammelt und der Gestapo zugeführt."

Die Aufgaben, die seitens des AOK 8 der SS-Totenkopfstandarte "Brandenburg" übertragen wurden, sind aus der oben bereits erwähnten "Besonderen Anordnung Nr. 28" für die Versorgung der 8. Armee vom 21.9.1939 ersichtlich. Es wird dort gesagt, dass " durch entsprechendes Verhören der Zivilbevölkerung das Vorhandensein von Lagern aufzudecken" sei. Aus dem Zusammenhang ist ersichtlich, dass damit Lager von bewaffneten polnischen Banden gemeint waren. Es heißt in dem Dokument weiter:

" Sie hat außerdem alle nicht ansässigen Personen festzunehmen, da eine Reihe von polnischen Offizieren und Soldaten sich durch Anlegen von Zivilkleidern der Gefangennahme entzogen hat und der Verdacht besteht, dass sie an Ort und Stelle die verborgenen Lager betreuen könnten."

- c) Vernehmungen von Angehörigen der Einsatzgruppen und Ein-

MAR 1525

satzkommandos zu der Frage, welche Aufgaben sie zu erfüllen hatten, sind bisher in der Hauptsache in den Verfahren betreffend die Einsatzgruppe I und das Einsatzkommando 1/III (1 Js 2469/60 StA Würzburg), die Einsatzkommandos 16 und 16a in Bronberg (22 Js 156/61 StA München), und das Einsatzkommando Claß in Gdingen (3 AR-Z 79/59 Zentrale Stelle Ludwigsburg - 1 Js 6595/60 StA. Waldshut) erfolgt. In zahlreichen Verfahren haben Zeugen und Beschuldigte lediglich bei der Befragung über ihren beruflichen Werdegang und ihren Kriegseinsatz ganz allgemeine Angaben über ihre Zugehörigkeit zu den Einsatzgruppen gemacht.

Die vernommenen Personen haben in wesentlichen übereinstimmend bekundet, die Aufgabe der Einsatzgruppe sei die Herstellung von Ruhe und Sicherheit im rückwärtigen Armeegebiet gewesen, wozu auch die Ermittlung von Mitgliedern der polnischen Widerstandsbewegung gehört habe. Die Einsatzkommandos seien von Anfang an mit Fahndungsmaterial ausgerüstet gewesen,

16a?

das - nach der Darstellung
H u p p e n k o t h e r s -
in Zusammenarbeit zwischen der
Sicherheitspolizei und der mili-
tarischen Abwehr (Amt Ausland/
Abwehr im OKW) zusammengestellt
worden sei.

An Exekutionen konnen sich nunmehr
einzelne der vernommenen Personen
erinnern. Es soll sich in den
meisten Fallen bei den Exeku-
tierten um Leute gehandelt ha-
ben, die von Standgerichten zum
Tode verurteilt worden seien.
Nur dort, wo es moglich war, eine
groe Anzahl von Personen zu
vernehmen, die - ohne selbst
der Sicherheitspolizei ange-
hort zu haben - uber Einsatz-
kommandos Angaben machen konnen,
(insbesondere in Verfahren be-
treffend das Einsatzkommando
Bromberg) ist festzustellen,
dass Exekutionen von Angehori-
gen der polnischen Intelligenz
in groeren Umfang diesen Kom-
mandos zuzuschreiben sind. Es
ist zu erwarten, dass in Zuge
der bei den verschiedenen Staats-
anwaltschaften noch laufenden
Ermittlungen Zeugen gefunden
werden, die zu diesen Fragen
Angaben machen konnen.

F. Organisation der Ordnungspolizei
in den besetzten polnischen Gebieten
im Jahre 1939.

I. Polizei-Bataillone und Polizeiregi-
monter.

1.) Gleich zu Beginn des Feldzuges rückten Formationen der Ordnungspolizei mit den kämpfenden Truppen in Polen ein. Sie waren wie folgt gegliedert (Veröffentlichung des Bundesarchivs Koblenz: Zur Geschichte der Ordnungspolizei Teil IV "Die Stäbe und Truppeneinheiten der Ordnungspolizei" von Georg Tessin):

a) Polizeigruppe 1 - unterstellt dem ACK 14 -

bestehend aus den

Pol. Batl. I/1 (später umbenannt in Pol. Batl. 92)
- Heimatwehrkreis IX (Kassel)

Pol. Batl. II/1
(später Pol. Batl. 63) - Heimatwehrkreis VI (Münster) -

Pol. Batl. III/1 (später Pol. Batl. 171) - Heimatwehrkreis XVII (Wien) -

Pol. Batl. IV/1 (später Pol. Batl. 31) - Heimatwehrkreis VIII (Breslau) -

Pol. Batl. V/1 (später Pol. Batl. 62) - Heimatwehrkreis VI (Münster) -.

b) Polizeigruppe 2 -unterstellt

dem ACK 10 -

bestehend aus den

Pol.Batl. I/2 (später Pol.
Batl. 101) - Heimatwehr-
kreis X (Hamburg) -,

Pol.Batl.II/2 (später Pol.
Batl. 102) - Heimatwehr-
kreis X (Hamburg)-,

Pol.Batl.III/2 (später Pol.
Batl. 103) - Heimatwehr-
kreis X (Hamburg)-,

Pol.Batl.IV/2 (später Pol.
Batl. 42) - Heimatwehrkreis
IV (Dresden) -,

Pol.Batl.V/2 (später Pol.
Batl. 71) - Heimatwehr-
kreis VII (München) -.

c) Polizeigruppe 3 -unterstellt
dem ACK 8 -

bestehend aus den

Pol.Batl. I/3 (später Pol.
Batl. 41) - Heimatwehr-
kreis V (Dresden) -.

d) Polizeigruppe 4 z.b.V. -unter-
stellt dem Militärbefehls-
haber Posen -

bestehend aus dem

Pol.Batl. I/4 (später Pol.
Batl. 61) - Heimatwehr-
kreis VI (Münster) -.

e) Polizeigruppe 5 - unterstellt
dem ACK 4 -

bestehend aus den

Pol.Batl. I/5 (später Pol.
Batl. 1) -Heimatwehrkreis

Berlin -.

f) Polizeigruppe 6

bestehend aus

Pol. Batl. I/6 (später Pol. Batl. 2) - Heimatwehrkreis Berlin -.

Pol. Batl. II/6 (später Pol. Batl. 3) - Heimatwehrkreis Berlin -.

Pol. Batl. III/6 (später Pol. Batl. 4 - Heimatwehrkreis Berlin -.

Pol. Batl. IV/6 (später Pol. Batl. 91) - Heimatwehrkreis IX (Kassel).

g) Polizeigruppe Eberhard -
unterstellt dem AOK 3 -

bestehend aus zwei Polizeiregimentern aus Danzig (Pol. Regt. 1 und 2), jeweils mit 3 Pol. Batl., gegliedert wie ein Infanterie-Regiment. Die beiden Polizeiregimenter wurden am 18.10.1939 in das Heer übernommen und als Infanterieregimenter 243 und 244 weitergeführt.

h) Das Polizeiregiment 3 (Feldpostnummer 00479) kam in Rahmen der Einsatzgruppe z. B. V. des 88-Obergruppenführer von Woyrsch in Bereich der 14. Armee zum Einsatz (siehe oben Seite 84).

i) In Rammelsdorf wird am 16. 3. 1939 ein Polizeiregiment 4 (Feldpostnummer 29821) genannt.

k) Im Raum Gdingen war für kurze Zeit ein Polizei-Bataillon 64-Heimatwehrkreis VI - (Münster) eingesetzt.

l) Von den Inspektoren bzw. dem Befehlshaber der Ordnungspolizei, Generalmajor der Ordnungspolizei F a l - k o w s k i in Danzig, Generalmajor der Ordnungspolizei K n o f e in Posen, Oberst der Gendarmerie H ö r i n g und ab 24.10.39 Generalmajor der Ordnungspolizei B e c k e r in Krakau, die jeweils dem Höheren SS- und Polizeiführer bei den Chefs der Zivilverwaltungen Danzig-Westpreußen, Posen und OB-Ost in Lodz unterstanden, wurden außerdem alsbald Reserve-Polizei-Bataillone und Polizei-Wach-Bataillone aufgestellt.

2.) Nach Einführung der Zivilverwaltung für die besetzten Ostgebiete wurden im Generalgouvernement vier Polizei-Regimentsstäbe gebildet, denen laufend wechselnd verschiedene Polizei-Bataillone zugeteilt wurden. Es waren dies:

a) Der Pol. Rgt. Stab Warschau (Heimatstandort Berlin);

b) der Pol. Rgt. Stab Radom (Heimatstandort Breslau);

c) der Pol. Rgt. Stab Krakau (Heimatstandort Wien)

und

d) der Pol. Rgt. Stab Lublin (Heimatstandort Dresden).

Die Regimentskommandeure dürften zunächst personengleich ge-

wesen sein mit den Kommandeuren der Ordnungspolizei (KdO'S) in den Distrikten Warschau, Radom, Krakau und Lublin. Als Befehlshaber der Ordnungspolizei (BdO) beim Höheren SS- und Polizeiführer für das Generalgouvernement war der Generalmajor der Ordnungspolizei B o c k e r eingesetzt.

MAR 1561

II. Örtliche Polizeidienststellen.

Unmittelbar nach Beginn des Feldzuges wurden in den von der Truppe besetzten Gebieten örtliche Dienststellen der Ordnungspolizei und der Gendarmerie eingerichtet, die den jeweiligen Organen der Zivilverwaltung zur Verfügung standen und über die Bezirks- bzw. Kreispolizeiführer, den Inspektoren bzw. dem Befehlshaber der Ordnungspolizei (JdO und BdO) unterstanden.

G. Der Selbstschutz in Polen in den Jahren
1939 / 1940.

I. Organisation des Selbstschutzes.

- 1.) Aufgrund zahlreicher Zeugen-
aussagen ist festzustellen,
dass sofort nach dem Ein-
marsch der deutschen Trup-
pen in Westpolen in einzelnen
Orten von der volksdeutschen
Bevölkerung eine Milizorgani-
sation unter der Bezeichnung
"Selbstschutz" gebildet wur-
de. Die Bewaffnung und die
militärische Schulung soll
zunächst durch die Wehrmacht
erfolgt sein.

Skorzynski Seite 41

The American Military
Tribunal I, Case VIII,
Stenogramm - Band XIII
Seite 3838 - 3844

Nach der Aussage des Chefs
des SS-Ergänzungsamtes Gott-
lob B e r g e r am 8. Nürn-
berger Kriegsverbrecherprozeß
("Greiffelt-Case" betreffend
das Rasen- und Siedlungs-
hauptamt) fand zwischen dem
8. und 10. September 1939 im
Hauptquartier Hitlers unter
dem Vorsitz des Reichsführers-
SS Himmler eine Konferenz
statt. Während dieser Sitzung
hat Himmler erklärt, dass auf
Empfehlung Hitlers sofort ein
Selbstschutz zu organisieren
sei, der die Aufgabe habe, die
deutschen Familien in Polen
zu schützen, bis das ganze

Land befriedet sei.

Es seien zu diesem Zweck dort
gebildet worden:

Ein südlicher Bereich mit dem
Sitz in Breslau, unter der
Leitung von SS-Gruppenführer
K a t z m a n n,

ein mittlerer Bereich mit dem
Sitz in Posen unter der Lei-
tung von SS-Oberführer
K e l z und ein

nördlicher Bereich mit dem
Sitz in Danzig unter der
Leitung von SS-Oberführer
v o n A l v e n s l e b e n.

Die Bereiche Süd und Mitte
seien dem Chef des SS-Haupt-
amtes, SS-Obergruppenführer
H e i s m a y e r, der Be-
reich Nord dem Chef des Reichs-
sicherheitshauptamtes
H e y d r i c h unterstellt
worden.

Das Ergebnis der Konferenz
bei Himmler fand ihren Nieder-
schlag in einem Aufruf, der
in der "Deutschen Rundschau"
Nr. 207 von 15.9.1939 ver-
öffentlicht wurde. Er lautet:

" Selbstschutz in ganz West-
preußen - Aufruf an alle
volksdeutschen Männer!

Im siegreichen Vormarsch -
der ohne Beispiel ist -
begegneten die deutschen

Soldaten innerhalb von einigen Tagen den polnischen Terror. Dank dem Mut und der Tapferkeit der Deutschen Wehrmacht und ihrer Führer ist das uralte deutsche Gebiet wieder ins Reich heimgeliehet. Während der Flucht vor dem unaufhaltsamen Vorrarsch der Deutschen Arme haben sich die aufgexetzten und vorwilderten Polen gegen über Volksdeutschen zu tierischen Grausankeln hinreißen lassen. Inzünftig sind die Opfer des polnischen Terrors. Immer noch bricht fanatischer Haß aus. Ständig können wir den vorwilderten und rasenden Kreaturen begegnen, denen die Lust an Morden zum Handwerk wurde. In diesem Zustand abzuhefen, wird der Selbstschutz (Heimatwehr) geschaffen....."

45 Js. 10/61
StA. Dortmund

Aufgrund der Zeugenaussage des früheren SS-Standartenführers Alexander von W e e d t k e darf davon ausgegangen werden, dass der Einsatz von SS-Führern aus dem Reich als Selbstschutzführer in Polen schon vor Beginn des Krieges vorbereitet war. Von W e e d t k e hat bekundet, er sei bereits einige Tage vor Beginn des Krieges feldgrau eingekleidet worden und unmittelbar nach Kriegsbeginn von dem SS-Obergruppenführer M a z u w in Posen nach Bronberg abgeordnet worden. Zunächst sei er als Selbst-

schutzführer im Kreis Straßburg/
Westpr. verwendet worden. Nach
etwa 14 Tagen sei er dann als
Stabsführer des "Selbstschutz-
führers für Danzig-Westpreußen",
SS-Oberführer Ludolph von Alvons-
leben eingesetzt worden. Nach der
Ansicht des Zeugen sei es von
Alvonsleben auf Grund seines
persönlichen guten Verhältnisses
zu Himmler möglich gewesen, sich
über Anordnungen des Polizeiprä-
sidenten in Bromberg, des Höheren
SS- und Polizeiführers in Danzig
und auch des Gauleiters in Dan-
zig hinwegzusetzen.

(von Alvonsleben soll bereits
vor Beginn des Krieges als Führer
einer Untergrundorganisation in
Polen eingesetzt gewesen sein, die
sich aus Mitgliedern der "Jung-
deutschen Partei" zusamme-
gesetzt und mit der Auslandsorga-
nisation der NSDAP in Verbindung
gestanden habe).

Die Angehörigen des Selbstschutzes
waren nicht uniformiert. Sie tru-
gen lediglich weiße - in einzelnen
Fällen nach Zeugenaussagen auch
grüne - Armbinden mit der Auf-
schrift "Selbstschutz". Lediglich
die aus dem Reich stammenden
Selbstschutzführer trugen die
graue SS-Felduniform. Der Dienst
im Selbstschutz war ehrenamtlich
und freiwillig. In einem Artikel

des "Posener Tageblattes" vom 25.10.1939 unter der Überschrift "Selbstschutz in der Provinz Posen" heißt es:

abgedruckt bei
Broszat
S. 60, Anm. 4

" Der Dienst im Selbstschutz ist freiwillig und selbstverständlich ehrenamtlich, da er neben dem Beruf ausgeübt wird."

Eine straffere Organisation des Selbstschutzes erfolgte offenbar Ende September 1939. In einem Schreiben des RFSS und ChdDtPol im RmdJ Himmler vom 29.9.1939 an den Chef des SS-Ergänzungsamtes, SS-Brigadeführer Berger (-O- KdC P I (1a) 398/39-) heißt es:

NO 2285

" Im Einvernehmen mit dem Oberkommando des Heeres beauftrage ich Sie mit der Aufstellung eines Selbstschutzes in den besetzten Ostgebieten und unterstelle Sie für diese Aufgabe dem Chef der Ordnungspolizei. Für die Durchführung dieser Aufgabe sind SS-Führer und -Unterführer in dem notwendigen Umfang den Befehlshabern der Ordnungspolizei in dem besetzten Gebiet zuzuteilen. Die Aufstellung des Selbstschutzes hat im engsten Einvernehmen mit den Befehlshabern der Ordnungspolizei zu erfolgen. Die Führer der SS-Stäbe in den Bereichen der ACK 3, 4, 8, 10 und 14 unterstehen den Befehlshabern der Ordnungspolizei bzw. den Sonderbefehlshabern der Polizei. Die SS-Stäbe im Be-

reich der Militärbefehlshaber Danzig-Westpreußen und Posen sowie in Oberschlesien unterstehen dem Chef der Ordnungspolizei unmittelbar.

Die SS-Stäbe sind auf engste Zusammenarbeit mit den Befehlshabern der Ordnungspolizei und den eingesetzten Kräften der Ordnungspolizei angewiesen."

Eine Abschrift des vorstehenden Schreibens übersandte Himmler am selben Tage an die AOK's und an die Chefs der Zivilverwaltung bei den AOK's und den Militärbefehlshabern. In dem Übersendungsschreiben heißt es:

"Der Selbstschutz ist eine Organisation der Polizei und untersteht dem Befehlshaber der Ordnungspolizei und den örtlichen Organen der Deutschen Ordnungspolizei. Über den Einsatz des Selbstschutzes verfügt der Befehlshaber der Ordnungspolizei, der auch die erforderlichen Weisungen für Bewaffnung, Ausbildung und Dienstaufsicht über den Selbstschutz erläßt. Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, dass Polizeibefugnisse nicht von anderen Organisationen in Anspruch genommen werden."

NO 2285

Nachdem Himmler durch Führererlaß vom 7.10.1939 zum Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums ernannt worden war (siehe oben Seite 134 f),

PS 686

erließ er noch am selben Tage die "Vorläufigen Richtlinien für die Organisation des Selbstschutzes in Polen". Die wichtigsten Punkte dieses Erlasses sind folgende:

Fotokopie des Dokumentes bei der polnischen Hauptkommission Warschau.

Skorzynski
S. 43

" Der Selbstschutz ist eine Polizeiorganisation. Mit seiner Gründung sind die SS-Stäbe bei den Militärbezirken in Übereinstimmung mit den Führern der Ordnungspolizei beauftragt. Die SS-Führungsstäbe in den Militärbezirken unterstehen gleichzeitig den Höheren SS- und Polizeiführern. Über die Verwendung des Selbstschutzes bestimmen die Führer der Ordnungspolizei. Der Selbstschutz besteht aus Volksdeutschen im Alter zwischen 17 und 50 Jahren, die fähig sind, eine Waffe zu tragen. Für die Durchführung polizeilicher Aufgaben sind die Polizeiverwaltungen zuständig. Sie dürfen den Selbstschutz Aufgaben wie die Überführung von Flüchtlingen und die Übernahme von Kriegsgefangenen und die Bewachung und Sicherung wichtiger Anlagen und Objekten überlassen. Zu größeren polizeilichen Aktionen darf der Selbstschutz auch außerhalb seines ordentlichen Bereiches verwendet werden. Er unterstützt während dieser Aktionen der zuständigen Ordnungspolizei.

In den von Volksdeutschen stark besiedelten Gebieten östlich

Broszat
S. 61 Anm. 5

von Lublin war ebenfalls eine Selbstschutzorganisation entstanden, die bis 1940 den Weisungen des HSSPF in Die 1111 Lublin, Odilo G l o b e c n i k folgte. Der dortige Selbstschutz wurde bei einer Besprechung zwischen dem Reichsminister Dr. F r a n k und dem HSSPF in Krakau, SS-Obergruppenführer K r ü g e r, als die "Mordbande des SS- und Polizeiführers Lublin" bezeichnet. (siehe Personalakten Krüger, Fotokopie beim Institut für Zeitgeschichte in München).

II. Tätigkeit des Selbstschutzes.

1.) In den zahlreichen bisher anhängig gewordenen Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des Selbstschutzes werden gegen die Beschuldigten die Vorwürfe erhoben, zum Teil in erheblichem Umfang unkontrollierte Exekutionen von Polen vorgenommen zu haben.

Aufschluss über die Tätigkeit des Selbstschutzes und über das von Selbstschutzführern gegen Angehörige der polnischen Bevölkerung durchgeführten "Standgerichtsmässige Verfahren" gibt ein Urteil des Sondergerichtes I in Posen vom 23.7.1940 gegen den früheren kommissarischen Landrat von Hohensalza, Christian von Hirschfeld. (Vollständiger Abdruck des Urteils im Anhang unter Seite 220). In den hier bedeutsamen Abschnitten lautet die

Urteilsbegründung wörtlich:

Fotokopie einer
unbegl. Abschrift
beim Institut für
Zeitgeschichte in
München

" In der Zeit nach der mili-
täischen Besetzung der
eingegliederten Ostgebiete
wurden zur Wiederherstellung
geordneter Verhältnisse
und zur Sühne der von den
Polen an den Deutschen ver-
übten Greueltaten stand-
gerichtsmässige Verfahren
durch den sogenannten
Selbstschutz durchgeführt.
Dieser Selbstschutz be-
stand aus volksdeutschen
Männern. An ihrer Spitze
standen in den Kreisen
und besonders in den über-
geordneten Bezirken fast
regelmässig reichsdeutsche
SS-Führer. Führer des Ab-
schnittes Hohensalza - Les-
lau war der Obersturmbann-
führer Dr. K o e l z o w.
Der Kreis Hohensalza wurde
von dem volksdeutschen Land-
wirt H e m p e l, der
zugleich das Amt des stell-
vertretenden Landrates
innehatte, geführt. Führer
des Oberabschnittes war
der SS-Oberführer von
A l v e n s l e b e n in
Bromberg.

Der Selbstschutz des Kreises
Hohensalza hatte seinen
Dienstraum im Landratsamt.
Aufgrund eingehender An-
zeigen oder eigener Er-
mittlungen wurden vom
Selbstschutz Verhaftungen
vorgenommen und die Häft-
linge in das Gefängnis
Hohensalza eingeliefert.
Die einzelnen Fälle wur-
den von Dr. K o e l z o w
und H e m p e l durchge-
führt. Die dadurch ent-
standenen Vorgänge wurden
in ein Aktenstück geheftet
und die Namen der betreffen-
den Häftlinge mit kurzer
Angabe der Beschuldigten

in eine Liste aufgenommen, die das erste Blatt der jeweiligen Vorgänge bildete. Regelmäßig mußten die Unterschriften dreier einwandfreier volksdeutscher Zeugen vorliegen, damit gegen einen Häftling vorgegangen werden konnte. Dieses Aktenstück wurde dem SS-Oberführer von Alvensleben zur Stellungnahme zugeleitet, der hinter jedem einzelnen Namen in einer dafür freigehaltenen Spalte eine Entscheidung niederlegte. Ein Kreuz oder die Anfangsbuchstaben seines Namens bedeuteten die Erschussung, die Buchstaben KZ, Konzentrationslager und die Abkürzung "Entl." bedeutete die Freilassung. Die Vollstreckung der Todesurteile erfolgte durch den Sicherheitsdienst (SD), der regelmäßig im Einzelfall von Dr. K o e l z o w damit beauftragt wurde, anfangs auch durch die Wehrmacht. In der ersten Zeit des Bestehens des Selbstschutzes haben Dr. K o e l z o w und Hempel allein die Entscheidungsgewalt vom SS-Oberführer von Alvensleben übertragen erhalten. Während dieses Zeitraumes wurden Vorgänge nur von Dr. K o e l z o w und Hempel bearbeitet und entschieden. In dieser Zeit kam der Angelegte von Hirschfeld als kommissarischer Landrat aus Magde nach Hohenhausen. Er nahm Gelegenheit, sich in das Verfahren des Selbstschutzes, der ihm organisatorisch unterstellt war, in gewissem Umfang einzuschalten und zwar dadurch, dass er sich an der abschließenden Besprechung der einzelnen Vorgänge zwischen Dr. K o e l z o w und Hempel beteiligte. Seitdem wurden die Vorgänge bzw. die Listen von diesem Gremium

gemeinschaftlich abgezeichnet. Das erfolgt im einzelnen Fall in der Weise, dass, sofern der betreffende Häftling erschossen werden sollte, jeder der drei Personen ein kleines Kreuz einzeichnete. Im übrigen aber wurde das durchaus geordnete Verfahren des Selbstschutzes, soweit es zeitlich vor und nach dieser Abzeichnung durch das Gremium lag, unabhängig vom Landrat und völlig selbständig von den berufenen Organen des Selbstschutzes durchgeführt
.....

Anfang Oktober ordnete dann der SS-Oberführer von Alvensleben an, dass die Listen ihm zur endgültigen Entscheidung vorzulegen seien..... Von diesem Zeitpunkt an wurden die durch das Gremium abgezeichneten Listen von dem Kreisführer des Selbstschutzes an den SS-Oberführer von Alvensleben weitergeleitet, der alsdann eine Entscheidung in der besondere dafür vorgesehenen Listenspalte niederlegte.....

.....(Die Liste) enthielt in erster Linie Leute, die aufgrund der vom SS-Oberführer von Alvensleben in Bromberg angeordneten Intelligenzaktion vom Selbstschutz festgenommen waren."

Die in dieser Urteilsbegründung getroffenen Feststellungen über das "standgerichtsmässige Verfahren und die Erschiessung der zur Exekution bestimmten Polen, werden in den Verfahren betreffend das Lager Karlsdorf (Karlolewo) von Zeugen bestätigt.(45 Js 12/61 StA Dortmund und 1 Js 60/61 StA Mannheim).

Skorzynski
Seite 47

In einem Verfahren gegen den Kreisführer des Selbstschutzes in Wirsitz, Werner K ö p e n i c k vor dem SS-Polizeigericht III in Berlin - Schmargendorf erließ das Gericht am 22.2.1941 einen Beschluss (St.L II 387/40), der ebenfalls das oben beschriebene "standgerichtsmässige Verfahren" des Selbstschutzes gegen Polen zum Inhalt hat. Das Gericht ging davon aus, der Beschuldigte sei zur der Anordnung der Erschießung von Juden, Geiseln und "anderen polnischen Elementen" befugt gewesen, wenn mindestens zwei Volksdeutsche eine Aussage darüber zu Protokoll gegeben hätten, die fragliche Person sei den Deutschen gegenüber feindlich hervorgetreten. Das Gericht führte weiter aus:

" Die damalige Situation erforderte schnelles Handeln. Man durfte außer auf formale Notwendigkeiten sonst auf nichts Rücksicht nehmen. Dies aber hatte Köpenick jedoch befolgt. Schließlich wirkte er nur innerhalb der ihm erteilten Vollmachten und Befehle. Er selbst ließ sich zu keinen strafbaren Taten hinreißen, zumal diese ganze Aktion zur Sicherung und Betriebung des besetzten Gebietes nötig war."

(Die Fotokopie eines ...
durch die Selbstschutzführer ge-

fällten Todesurteils befindet sich in dem Bulletin der Hauptkommission zur Aufklärung der nazistischen Verbrechen in Polen, Veröffentlichung "Selbstschutz-V. Kolonne" von Josef Skorzynski, hinter Blatt 48).

Sehr aufschlußreich im Hinblick auf die Tätigkeit des Selbstschutzes ist ein Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis XX (Danzig), Generalleutnant Max Bock, an Gauleiter Forster vom 17.11.1939. Das Schreiben lautet:

"Mein Chef des Generalstabes hat mir..... gemeldet, dass Sie beabsichtigen, die bisher stillschweigend geduldete Tätigkeit des Selbstschutzes aufzuheben. Ich begrüße Ihre Absicht unerschwer, als ich aus Meldungen und Berichten habe entnehmen müssen, dass es bisher nicht gelungen ist, den Selbstschutz auf die Aufgaben zurückzuführen, die in einer Besprechung meines Chefs des Generalstabes mit dem SS-Gruppenführer Hildebrandt und dem SS-Oberführer von Alvensleben am 13.10.1939 besprochen waren. Das wesentliche dieser Besprechung war damals, die Aufgaben und die Tätigkeit des Selbstschutzes zu klären. Danach sollte neben der Aufgabe der Sicherung der Volksdeutschen, der Selbstschutz als Hilfsorgan der Sicher-

Amerika-Dokumente
Film IV, Bild 340

heits- und Ordnungspolizei derart wirken, dass Erschiessungen von ihm überhaupt nicht, sondern nur durch entsprechende Kommandos des Höheren SS- und Polizeiführers erfolgen sollten. Im Notfall könnten nach standgerichtlichem Urteil und nach Genehmigung durch den Führer des Selbstschutzes, SS-Oberführer von Alvensleben Erschiessungen durchgeführt werden, weil damals die Polizeikräfte nicht ausreichten....

Ich muß aber doch feststellen, dass der Selbstschutz trotzdem in größerem Umfang Erschiessungen durchgeführt hat, und noch durchführt, bei denen mir zweifelhaft sein muß, ob die vorgenannten Gesichtspunkte Berücksichtigung fanden. Ich fühle mich deshalb verpflichtet, Sie zu bitten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, einer solchen Entwicklung der Lage entgegenzuwirken. Eine der wichtigsten Voraussetzungen hierzu sehe ich darin, dass der Selbstschutz in Zukunft nur noch als wirkliches Selbstschutzkorps und als Hilfsorgan der Polizei wirkt. Jede selbstständige Aburteilung durch ihn muß grundsätzlich ausgeschlossen sein. Alle aus Sicherheitsgründen notwendigen Exekutionen sollten nur noch im ordentlichen Verfahren ohne Beteiligung des Selbstschutzes durchgeführt werden."

Der oben bereits genannte SS-Standartenführer von W o e d t k e hat bei seiner Vernehmung bekundet, dass bei SS-Obergruppenführer H i l d e b r a n d (SSStF in Danzig) und bei Gauleiter F e r s t e r Beschwerden über den SS-Oberführer

X von Alvensleben eingegangen seien. Beide hätten sich jedoch gegenüber von Alvensleben nicht durchsetzen können. Diese Aussage wird durch den Inhalt des oben zitierten Schreibens des Generallebersten ^{Lebersten} von Bock an Gauleiter Forster bestätigt.

Fedor Bod
wider
Kaufmann
mit
Max Bod

2.) Die Mehrzahl der in den anhängigen Ermittlungsverfahren vernommenen Angehörigen des Selbstschutzes haben bekundet, ihre Aufgabe habe im wesentlichen darin bestanden, militärische oder wirtschaftliche Objekte zu bewachen. Einzelne gaben zu, bei der Festnahme von Personen und bei der Evakuierung von Teilen der polnischen Bevölkerung mitgewirkt zu haben. Die Teilnahme an Exekutionen wird von den Befragten in der Regel bestritten. Nach den bisher getroffenen Feststellungen ist jedoch in Übereinstimmung mit den Feststellungen des Urteils des Sondergerichts Posen davon auszugehen, dass zumindest die örtlichen Selbstschutzzführer in maßgebender Weise an der Erschiessung von Angehörigen der polnischen Bevölkerung beteiligt waren. Es kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen weiter davon ausge-

g
22. April
Königsberg

gangen werden, dass in der Regel die Exekutionen von Angehörigen der Gestapo und des SD durchgeführt worden sind, die - da zu dieser Zeit eine andere Organisation der Sicherheitspolizei in den betroffenen Gebieten nicht bestand - den Einsatzkommandos angehört haben. Es liegen jedoch auch Zeugenaussagen vor, aus denen hervorgeht, dass der Selbstschutz Exekutionen offenbar auch in größerem Umfang selbst vorgenommen hat (45 Js 12/61 StA Dortmund). Weiter ergab die Auswertung der bisherigen Ermittlungsergebnisse, dass die Übergriffe der Selbstschutzführer im wesentlichen in den Gebieten erfolgte, die zum Bereich des Selbstschutzabschnittsführers von Alvensleben gehörten, insbesondere also in Derzig-Westpreußen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass im Raum Lublin, wo der dort bestehende Selbstschutz selbst nach den Vorstellungen des Reichsministers Dr. Frank als "Mordbande" tätig geworden ist (siehe oben S. 171), ein Verwandter des SS-Oberführers Rudolph von Alvensleben, nämlich der Standartenführer Rudolf von Alvensleben, als Selbstschutzführer unter dem SS- und Polizeiführer G l o b e c h i k eingesetzt war.

III. Auflösung des Selbstschutzes.

Ende Oktober 1939 setzte sich der Gauleiter F o r s t e r durch Vermittlung des Generalfeldmarschalls G ö r i n g bei Hitler für eine Auflösung des Selbstschutzes ein. Hitler erklärte sich am 26. Oktober 1939 damit einverstanden. In einem Erlass Himmlers vom 8.11. 1939 (O-Xdo. O/1/1 Nr. 309/39) wurde angeordnet, dass der Selbstschutz mit Wirkung vom 30.11.1939 aufzulösen sei.

Seine Mitglieder sollten in die SS, SA, das NSKK oder das NSFK übernommen werden. (In der auszugsweisen Übersetzung des Bulletins der Hauptkommission zur Aufklärung der nazistischen Verbrechen in Polen hielt es, Hitler habe am 26. November 1939 der Auflösung des Selbstschutzes zugestimmt. Aus dem Zusammenhang ist jedoch ersichtlich, dass es sich hierbei um einen Druckfehler im Original oder um einen Übersetzungsfehler handeln dürfte).

Das starke Interesse F o r s t e r s an der Auflösung des Selbstschutzes dürfte damit zu begründen sein, dass er damit den unkontrollierten Wirken des von Himmler protegier-

ten Selbstschutzführers von Alvensleben in seinem Gau ein Ende bereiten wollte.

Am 27. November 1939, drei Tage vor dem von Himmler verfügten Auflösungstermin des Selbstschutzes wurde in der Nr. 270 der "Deutschen Rundschau" ein Artikel veröffentlicht, aus dem hervorgeht, dass am vorhergehenden Sonntag in Bromberg ein Treffen des Selbstschutzes stattgefunden hat, bei dem Gauleiter F o r s t e r den Selbstschutzangehörigen für ihr Wirken gedankt und dabei erklärt hat, der Selbstschutz habe seine Aufgabe erfüllt.

Daß sich die Auflösung des Selbstschutzes in verschiedenen Bezirken bis in das Frühjahr 1940 hinauszog, ist aus einem Schreiben des SS-Oberabschnitts Warthe vom 10.2.1940 an die SS-Abschnitte Gnesen und Lodz ersichtlich. Es lautet:

Abschrift des Dokumentes bei der Hauptkommission Warschau

"Der Führer des SS-Oberabschnittes Warthe, SS-Gruppenführer K o p p e, erläuterte in seinem Fernschreiben, welches an den Chef der Ordnungspolizei geschickt wurde, dass die Auflösung des Selbstschutzes im Gau Wartheland in dem Zeit-

raum vom 31.12.1939 bis zum 15.1.1940 noch nicht durchgeführt werden könne, da die örtlichen Parteistellen über kein nötiges Führer- und Unterführerkorps verfügten, in das Männer des Selbstschutzes übernommen werden könnten.

Da die Polizei des Reichsgaues Wartheland jedoch noch in keinem Fall auf die Hilfe des Selbstschutzes verzichten kann, muß dieser weiterhin durch seine Führer geleitet werden. So wie bisher, muß der Selbstschutz für seine vielen Polizeiaufgaben weiterhin tätig sein. Es ist damit zu rechnen, dass mit Märzbeginn, spätestens jedoch Märzmitte die SA, NSKK und NSFK in der Lage sein werden, Selbstschutzmitglieder aufzunehmen, die der SS nicht beigetreten sind. Es wird versucht, dass die Polizei bis zu diesem Augenblick die wirtschaftliche Versorgung der SS-Anwerbungsstäbe übernimmt."

Aufgrund von Zeugenaussagen kann davon ausgegangen werden, dass spätestens im April 1940 der Selbstschutz vollständig aufgelöst war. Lediglich im Distrikt Lublin bestand seine Organisation unter der Bezeichnung "Sonderdienst" weiter.

Aus einem Artikel in "Ostdeutscher Beobachter" vom 30.1.1940 (siehe unten Seite) ist ersichtlich, dass von September

1939 bis zum Januar 1940 insgesamt 45.000 Männer aller Altersgruppen dem Selbstschutz angehört haben.

Gliederung und Stellenbesetzung des Ostheeres am

1. September 1939

(mit Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei)

(Die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Angaben entstammen den Veröffentlichungen von Wolf K e i l i g "Das Deutsche Heer 1939 - 1945", erschienen im Podzun-Verlag, Bad Nauheim, und dem Buch "Der Feldzug 1939 in Polen" von Nikolaus v. V e r m a n n, erschienen 1958 im Prinz-Eugen-Verlag Weißenburg. Die Angaben über die Wohnorte der genannten Personen stammen aus den Jahren 1957-59. Die Geburtsdaten sind angegeben, um eine Ermittlung der derzeitigen genauen Anschriften durch Anfragen bei den jeweiligen Einwohnermeldeämtern zu erleichtern. Eine Liste mit den Namen und Anschriften von Führern und Unterführern der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos wird den Staatsanwaltschaften gesondert übersandt.

Es sind jeweils die Dienststränge genannt, die die betreffenden Personen bei Kriegsbeginn 1939 hatten.)

I. Heeresgruppe Süd

Generaloberst Gerd v. R u n d s t e d t
(1953 verstorben);

Chef des Stabes:

Generalleutnant Erich v. M a n s t e i n,
(jetzt wohnhaft in Essen, Goldammerweg 9.)

A. 14. Armee

Generaloberst Wilhelm L i s t
(jetzt wohnhaft in Garmisch)

Chef des Stabes: Generalmajor Eberhard von
M a c k e n s e n (geb. 26.9.89,
wohnhaft in Altmühlendorf);

1 a: Oberst Otto W ö h l e r
(geb. 12.7.94, wohnhaft in
Großburgwedel);

Korück 520: Generalmajor Karl M a d e r h o l z
(geb. 29.10.85, wohnhaft in München);

Korück 570: Generalmajor Maximilian von
R e n z (geb. 4.11.83, wohnhaft
in Herrsching);

Chef der Zivil-
verwaltung: Ministerialdirektor Dr. D i l l
Einsatzgruppe I: SS-Brigadeführer Bruno S t r e c k e n -
b a c h (siehe Anschriftenliste)

Polizeigruppe I
(Ordnungspolizei)

1.) XVIII. Armeekorps

General der Infanterie Eugen B e y e r
(1940 gefallen)

Chef des Stabes: Generalmajor Rudolf K o n r a d +
(geb. 7.3.91, wohnhaft in
München)

Einsatzkommando
3/I:

Regierungsrat SS-Sturm-
führer Dr. H a s s e l b e r g,
Alfred (1950 verstorben)

- a) 1. Gebirgsdivision
- b) 2. Gebirgsdivision.

2.) XXII. Armeekorps

General der Kavallerie Ewald v. K l e i s t
(1954 verstorben)

Chef des Stabes: Oberst Kurt Z e i t z l e r +
(geb. 9.6.95, wohnhaft in
Hamburg)

I a: Hauptmann P e t e r s e n;

Einsatzkommando
4/I:

Regierungsrat SS-Sturm-
führer Dr. Carl-Friedrich
B r u n n e r

- a) 3. Gebirgsdivision
- b) 4. (leichte) Infanteriedivision
- c) 2. Panzerdivision.

3.) XVII. Armeekorps

General der Infanterie Werner K i e n i t z
(geb. 3.6.85, wohnhaft in Hamburg)

Chef des Stabes: Oberst Dr. Lothar R e n d u -
l i c (geb. 3.11.87, wohnhaft
in Seewalchen am Attersee/
Österreich)

Ia: Oberstleutnant Henning v.
Thadden (1945 verstorben)

Einsatzkommando
2/I: Regierungsrat SS-Sturm-
führer Dr. Bruno Müller
(1960 verstorben)

- a) 7. Infanteriedivision
- b) 44. Infanteriedivision
- c) 45. Infanteriedivision.

4.) VIII. Armeekorps

General der Infanterie Ernst Busch
(1945 verstorben)

Chef des Stabes: Generalmajor Erich Marks
(1944 gefallen)

Ia: Oberstleutnant Bernhard
Steinmetz (geb. 13.8.96,
wohnhaft in Minden/Westf.)

Einsatzkommando
1/I: Regierungsrat SS-Sturmsohnführer
Dr. Ludwig Hahn (siehe
Anschriftenliste)

- a) 5. Panzerdivision
- b) 8. Infanteriedivision
- c) 28. Infanteriedivision.

B. 10. Armee

General der Artillerie Walter v. Reichenau
(1942 verstorben)

Chef des Stabes: Generalmajor Friedrich Paulus
(1957 verstorben)

Ia: Oberst Eduard Metz
(geb. 28.11.91, wohnhaft in
Bad Tölz)

Korück 540: -

Chef der Zivil-
verwaltung: Regierungspräsident Rüdiger

Einsatzgruppe II:
(mit 6 EK's) Oberregierungsrat SS-Obersturm-
führer Dr. Emanuel Schäfer
(siehe Anschriftenliste)

Polizeigruppe II
(Ordnungspolizei)

1.) XV. Armeekorps.

General der Infanterie Hermann H o t h
(geb. am 12.4.85, wohnhaft in Goslar)

Chef des Stabes: Generalmajor Johann Joachim
S t e v e r (vermißt seit 1943)

I a: Oberstleutnant Theodor Graf von
S p o n e c k (geb. 24.1.95,
wohnhaft in Bächingen/Dillingen)

Einsatzkommando: Bezeichnung des Kommandos und
Name des Kommandoführers bisher
nicht ermittelt

a) 2. (leichte) Infanteriedivision

b) 3. (leichte) Infanteriedivision.

2.) IV. Armeekorps

General der Infanterie Viktor v. S c h w e d l e r
(1954 verstorben)

Chef des Stabes: Generalmajor Walter M o d e l
(1945 verstorben)

I a: Oberstleutnant Otto B e u t -
l e r (1944 gefallen)

Einsatzkommando: Bezeichnung des Einsatzkomman-
dos und Name des Kommandoführers
bisher nicht ermittelt

a) 4. Infanteriedivision

b) 46. Infanteriedivision.

3.) XVI. Armeekorps

General der Kavallerie Erich H o e p n e r
(1944 im Zusammenhang mit dem Attentat vom
20. Juli hingerichtet)

Chef des Stabes: Oberstleutnant Ferdinand
F e i m (geb. 27.2.95, wohnhaft
in Ulm)

I a: Oberstleutnant Walter C h e -
l e s d e B e a u l l e u
(geb. 14.9.1898, wohnhaft in
Hamburg)

Einsatzkommando: Bezeichnung des Kommandos
und Name des Kommandoführers
bisher nicht ermittelt

- a) 1. Panzerdivision
- b) 4. Panzerdivision
- c) 14. Infanteriedivision
- d) 31. Infanteriedivision.

4.) XI. Armeekorps

General der Artillerie Emil L e e b
(geb. 17.6.81, wohnhaft in München)

Chef des Stabes: Generalmajor Erwin W i e r o w
(geb. 15.5.1890, wohnhaft in
Bremen)

I a: Oberstleutnant Erwin G e r -
l a c h (geb. 29.6.94, wohn-
haft in Hannover)

Einsatzkommando: Bezeichnung des Kommandos und
Name des Kommandoführers bis-
her nicht ermittelt

- a) 18. Infanteriedivision
- b) 19. Infanteriedivision.

5.) XIV. Armeekorps

General der Infanterie Gustav v. W i e t e r s -
h e i m (geb. 11.2.84, wohnhaft in Wallersburg
bei Bonn)

Chef des Stabes: Generalmajor Friedrich Wilhelm
von C h a p p i u s
(1942 verstorben)

I a: Oberstleutnant Hansgeorg
H i l d e b r a n d t
(geb. 15.6.96, wohnhaft in
Frankfurt (Main))

Einsatzkommando: Bezeichnung des Kommandos und
Name des Kommandoführers bis-
her nicht ermittelt

- a) 1. (leichte) Infanteriedivision
- b) 13. Infanteriedivision
- c) 29. Infanteriedivision

6.) VII. Armeekorps

General der Infanterie Eugen Ritter v.
S c h o b e r t (1941 tödlich verunglückt)

Chef des Stabes: Oberst Hermann v. W i t z l o -
b e n (geb. 19.9.92, wohnhaft
in München)

I a: Oberstleutnant Emil W o g e l
(geb. am 20.7.94, wohnhaft in
München)

X Einsatzkommando: Bezeichnung des Kommandos und
Name des Kommandoführers dieser
nicht ermittelt

a) 27. Infanteriedivision

b) 63. Infanteriedivision.

C. 8. Armee

General der Infanterie Johannes v. B l a s k o w i t z
(1948 verstorben)

Chef des Stabes: Generalmajor Hans F i l l e r
(geb. 8.7.89, wohnhaft in
Frankfurt (Main))

I a: Oberstleutnant S c h i l l i n g
(1943 gefallen)

Kortück 530: -

Chef der Zivil-
verwaltung: Regierungsvizepräsident v.
K r a u s h a a r

Einsatzgruppe III: Oberregierungsrat SS-Obersturm-
bannführer Dr. F i s c h e r

Pölixeigruppe 3
(Ordnungspolizei)

1.) X. Armeekorps

General der Artillerie Wilhelm U l e x
(geb. am 15.7.80, wohnhaft in Bremen-Oberneuland)

Chef des Stabes: Oberst Gerhard K ö r n e r
(1941 verstorben)

I a: Oberstleutnant Richard Hein-
rich v. R e u s (1942 gefallen)

Einsatzkommando
1/III: Regierungsrat SS-Sturm-
bannführer
Dr. S c h a r p w i n k e l
(siehe Namens- und Anschriften-
liste)

a) 24. Infanteriedivision

b) 30. Infanteriedivision.

2.) XIII. Armeekorps

General der Kavallerie Maximilian v.
Weichs (verstorben 1934)

Chef des Stabes: Oberst Wilhelm S v e k-
m o r m a n n (gefallen 1944)

I a: Oberstleutnant Rudolf H o f-
m a n n (geb. 4.9.95, wohn-
haft in Karlsruhe)

Einsatzkommando

2/III: Regierungsrat SS-Sturmbann-
führer Dr. L i p h e r d s
(siehe Namens- und Anschrif-
tenliste)

a) 10. Infanteriedivision

b) 30. Infanteriedivision

3.) Grenzschutzkommando 13

Generalleutnant Max v. S c h e n c k e n-
d o r f f (1943 verstorben)

Chef des Stabes: Generalmajor Justin von
O b e r n i t z (1956 ver-
storben)

I a: Hauptmann Erich D e t h l o f f-
s o n (geb. 2.8.04, wohnhaft
in Frankfurt (Main))

4.) Grenzschutzkommando 14

General der Kavallerie Ludwig v. G i e n e n t h,
(geb. am 6.12.76, wohnhaft in Heidelberg)

Chef des Stabes: Oberst Edwin Graf v.
Rothkirch und Trach
(geb. 1.11.88, wohnhaft in
Oberurff)

D. Heeresgruppenreserven

a) 62. Infanteriedivision

b) 221. Infanteriedivision

c) 239. Infanteriedivision

d) 213. Infanteriedivision.

II. Heeresgruppe Nord

Generaloberst Fedor von B o c k (1945 gefallen)

Chef des Stabes: Generalmajor Hans v. S a l -
m u t h (geb. 29.11.88, wohn-
haft in Wiesbaden)

I a: Oberst Wilhelm F a s s e
(1945 verstorben)

A. 4. Armees

General der Artillerie Günther v. K l u g e
(1944 verstorben)

Chef des Stabes: Generalmajor Kurt B r e n -
n e c k e (geb. 16.12.91,
wohnhaft in Bonn)

I a: Oberstleutnant Rudolf W u t h -
m a n n (geb. 26.3.93, wohnhaft
in Minden/Westf.)

Korück 560: Generalleutnant Curt von
K r e n z k e (geb. 18.2.88,
wohnhaft in Hildesheim)

*min für
Münz Zeit*
Chef der Zivil-
verwaltung: Polizeipräsident SS-Oberführer
H e r r m a n n
*ab 5/9 Gänse
fasser*

Einsatzgruppe IV: SS-Brigadeführer Lothar
B e u t e l (siehe Anschriften-
liste)

Polizeigruppe V
(Ordnungspolizei)

1.) II. Armeekorps

General der Infanterie Adolf S t r a u ß
(geb. 6.9.1899, wohnhaft in Lübeck)

Chef des Stabes: Generalmajor Bruno B i e l e r
(geb. 18.6.88, wohnhaft in
Dorfmark/Hannover)

I a: Oberstleutnant Hermann B e h m e
(geb. 29.11.96, wohnhaft in
München)

a) 3. Infanteriedivision

b) 32. Infanteriedivision

2.) III. Armeekorps

General der Artillerie Curt H a a s e
(1943 verstorben)

*wird ab 12/4 oder schon
stra. vorher*

dem #OK 8

*Wahrheit
C = positiv u. 2)*

Chef des Stabes: Generalmajor Curt G a l l e r -
k a m p (geb. 17.2.1890,
wohnhaf in Süstringen)

I a: Oberstleutnant Ernst Felix
F a c k e n e t e d t
(geb. 17.12.96, wohnhaf in
Höxter)

Einsatzkommando
1/IV: Regierungsrat SS-Sturmabann-
führer E s s e n e r

Bindoff

? Falder

a) 50. Infanteriedivision

b) Brigade "Netze".

3.) XIX. Armeekorps

General der Panzertruppen Heinz G u d e r i a n
(1953 verstorben)

Chef des Stabes: Oberst Walter N e h r i n g
(geb. 15.8.92, wohnhaf in
Düsseldorf)

I a: Oberstleutnant v.d. B e r g

Einsatzkommando
2/IV: Regierungsrat SS-Sturmabann-
führer Dr. B i s c h o f f
(siehe Anschriftenliste)

*Falder
Kammer*

a) 3. Panzerdivision

b) 2. mot. Division

c) 23. mot. Division.

4.) Grenzschutzkommando 1

General Leonhard K a u p i s c h
(1945 verstorben)

5.) Grenzschutzkommando 2

Generalleutnant Fritz B ü c h s
(geb. 9.3.85, wohnhaf in Dortmund)

6.) Grenzschutzkommando 12

Generalleutnant Hermann M e t z
(geb. 9.6.78, wohnhaf in Berlin)

7.) Selbständig operierende Divisionen

a) 73. Infanteriedivision

b) 207. Infanteriedivision.

3.) Armeereserven

- a) 23. Infanteriedivision
- b) 218. Infanteriedivision
- c) 266. Infanteriedivision
- d) 10. Panzerdivision.

B. 3. Armee

General der Artillerie Georg K ü c h l e r,
(geb. am 30.5.81, wohnhaft in Garmisch)

Chef des Stabes: Generalmajor v. B r e c k m a n n

I a: Oberstleutnant Herbert
W a g n e r (geb. am 19.1.96,
wohnhaft in Stuttgart)

Korück 501: Generalmajor Günther v.
N i e b e l s c h n i t z
(1945 verstorben)

Chef der Zivil-
verwaltung: SS-Oberführer J o s t

Einsatzgruppe V: SS-Brigadeführer Ernst
D a m z o g (verstorben)

Polizeigruppe Eberhard;
(Ordnungspolizei)

1.) I. Armeekorps

Generalleutnant Walter P e t z e l
(geb. 28.12.8, wohnhaft in Hameln)

Chef des Stabes: Oberst Walter W e i ß
(geb. 5.9.90, wohnhaft in
Aschaffenburg)

I a: Oberstleutnant Wolfgang
B u c h e r (1944 gefallen)

Einsatzkommando: Bezeichnung des Kommandos und
Name des Kommandoführers bisher
nicht ermittelt.

- a) 11. Infanteriedivision
- b) 61. Infanteriedivision
- c) Panzerverband Ostpreußen.

2.) XXI. Armeekorps

Generalleutnant Nikolaus v. F a l k e n h o r s t
(geb. 17.1.85, wohnhaft in Letzkold)

Chef des Stabes: Oberst Erich B u s c h e n -
h a g e n (geb. 8.12.95,
wohnhaft in Oberstdorf)

I a: Oberstleutnant Eberhard v.
K u r o w s k i (geb. 10.9.95,
wohnhaft in Hannover

X Einsatzkommando: Bezeichnung des Kommandos und
Name des Einsatzkommandoführers
bisher nicht ermittelt

- a) 21. Infanteriedivision
- b) 228. Infanteriedivision.

3.) Korps "Wodrig" (XXVI. Armeekorps)

Generalleutnant Albert W o d r i g
(geb. 16.7.83, wohnhaft in Essen-Stadtwald)

Chef des Stabes: Generalmajor Hans B o e c k h-
B e h r e n s (verstorben 1955)

I a: bisher nicht ermittelt

Einsatzkommando: Bezeichnung des Kommandos und
Name des Kommandoführers bis-
her nicht ermittelt

- a) 1. Infanteriedivision
- b) 12. Infanteriedivision.

4.) 1. Kavalleriebrigade

Einzelheiten bisher nicht ermittelt

5.) Armeereserven

- a) 206. Infanteriedivision
- b) 217. Infanteriedivision.

Doc. M & R - 1511

Abschrift von Ablichtung

A. O. K. 10
C.Qu. (Sp.2) Nr.121/39 geh.

Oppeln, den 1. September 1939

G E H E I M

Besondere Anordnungen
für die

Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei.

Die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf unmittelbare Zusammenarbeit mit den in vorderer Linie eingesetzten Gen.Kdos. angewiesen.

Ihr Aufgabengebiet wird gegenüber der Geheimen Feldpolizei, mit der sie stets in enger Fühlung bleibt, wie folgt abgegrenzt:

Geheime Feldpolizei: Abwehr im Bereiche der fechtenden Truppe und an den Standorten der Stäbe.

Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei: Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente in Feindesland rückwärts der fechtenden Truppe.

Die Einsatzkommandos folgen hierzu der fechtenden Truppe dichtauf und sind berechtigt, notfalls unmittelbare Verbindung mit den Kdeuren oder den Gen.Kdos. unterstehenden Einheiten (bis einschl. Führern selbständiger Bataillone) aufzunehmen.

Sämtliche Truppenteile (einschl. Ordnungsdienste) sind verpflichtet, Anforderungen der Einsatzkommandos, sobald es die taktische Lage erlaubt, weitgehendst nachzukommen.

Die Einsatzkommandos sind berechtigt im Armeebereich das militärische Fernsprechnetz in Anspruch zu nehmen (Verbindung zur Einsatzgruppe über Vermittlung A.O.K. 10: Ruf-Nr. Oppeln 3360) und bei allen militärischen Tankstellen gegen Ausweis des A.O.K. Betriebsstoff zu empfangen.

Für die Verpflegung, ärztliche Versorgung u. Instandsetzung ihrer Kraftfahrzeuge sind sie durch die Gen.Kdos. auf Einrichtungen der Truppe anzuweisen.

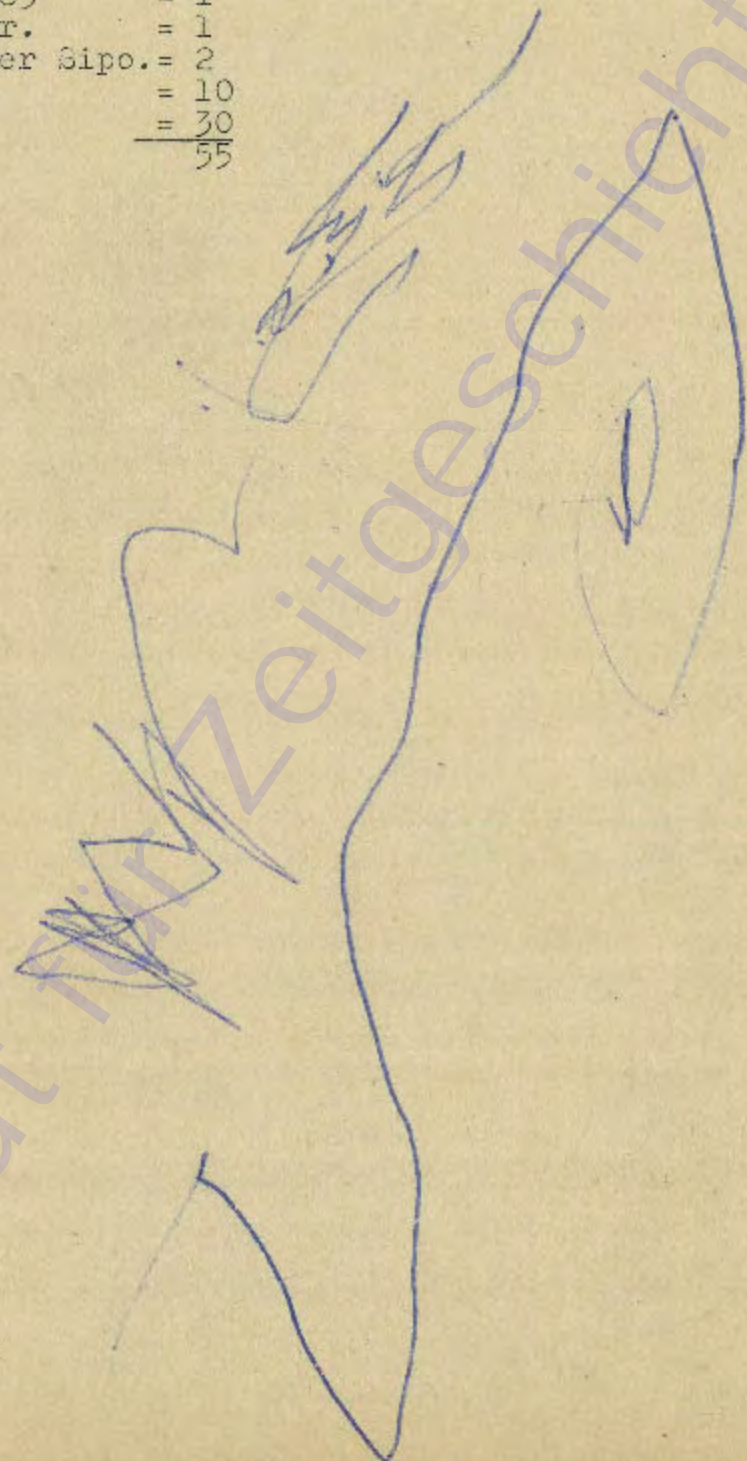
Die Führer der Einsatzkommandos bzw. Kommissariate haben Weisung, in Laufe des 2.9.39 Verbindung mit den Gen.Kdos. vorderer Linie aufzunehmen.

Gy 01-1-103

Die Bearbeitung aller Spionage - u. Sabotagefälle (Landesverrat) erfolgt nach Weisung des Ic/A.O. der Armee, zu dem die Einsatzgruppe einen Verbindungsbeamten kommandiert.

Für das Armee-Oberkommando 10
Der Oberquartiermeister
(gez.) Kretschmer

Verteiler E mit:	
Oberbaustab 11	= 1
" 12	= 1
Abschn. Baustab 31	= 1
Kdt. rückw. Armeegebiet	= 6
Feldgend. Abt. 541	= 1
" " 571	= 1
" " 683	= 1
Armeenachsch. Fhr.	= 1
Einsatzgruppe der Sipo.	= 2
Ic / A.O.	= 10
Reserve	= 30
	<hr/>
	55



Überschrift: Nr. 1 / 3739

3739

yl. 1001 549!

Doc. 43 ~~3739~~

Auszugsweise Abschrift von Abtichtung

Armeekorpskommando 8

A.F. Qu. Sieradz, den 9.9.39

O. Qu.

- 1 Anlage -

Besondere Anordnungen Nr. 16

für die Versorgung der 8. Armee.

1.) - 5.)

6.) Ordnungsdienste:

a) Dem Kdt.d.rückw.A.Geb. sind unterstellt die neu eingetroffenen Verbände

aa) III/Pol.Btl.(Breslau), Oberstlt. der Schupo, Franz. Adj.: Obst.Krausmann

bb) Landesschützen-Rgt. 11, Oberst Buchrucker, Rgt.-Stab v. 2. Btl.

Diese Verbände sind auf der Vormarschstrasse des XIII.A.K. Richtung Lodz in Marsch gesetzt.

(III)

b) Einsatzgruppe 3 der Stpo, SS-Sturmbannführer Dr. Fischer.

Stab Einsatzgruppe

Einsatzkommando 1 Scharpwinkel } am 10.9.39 in Lodz

Einsatzkommando 2 Lipphardt }

aufgabe: Bekämpfung aller reichs- und deutschlandlichen Elemente rückw. der fechtenden Truppe. Insbesondere Spionageabwehr, Festnahme von politisch unzuverlässigen Personen, Beschlagnahme von Waffen, Sicherstellung von abwehrpolizeilich wichtigen Unterlagen usw., Unterstützung der Ortskdtm. bei der Erfassung von Flüchtlingen und Wehrpflichtigen.

.....
.....

7.) Behandlung von Freischärlern und Geiseln:

(1) Über die Behandlung von Freischärlern bestehen bei der Truppe nach den gewonnenen Eindrücken noch Zweifel. Zu deren Behebung wird unter entsprechender Änderung von Ziff. 1.) a) der "Bes. Anordn. Nr. 11" von 4.9.39 auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen: Freischärler dürfen ohne weiteres nur während einer Kampfhandlung erschossen werden. Nach beendeter Kampfhandlung festgenommene Freischärler sind dem nächst erreichbaren Kriegsgericht zur Aburteilung zuzuführen. Ist ein Kriegsgerichtsrat nicht sofort erreichbar, dann sind sie dem nächsten Kommandeur eines Regiments oder einem mit derselben Disziplinarstrafgewalt versehenen militärischen Befehlshaber vorzuführen. Diese können sofort ein Feldkriegsgericht unter Leitung eines Offiziers aufrufen, der mindestens im Hauptmannsrange stehen muß. Von den beiden Beisitzern muß einer Offizier sein, der andere kann der Mannschaftsreihe angehören. Die Anklage muß von einem Offizier vertreten werden. Der angeklagte Freischärler ist kurz zur Anklage zu hören, und zum letzten Wort zuzulassen. Das Urteil, das bei der Verurteilung nur auf Todesstrafe lauten kann, muß mit Stimmenmehrheit erzielt, schriftlich abgefaßt und mit kurzer Begründung versehen werden. Die Vollstreckung des Urteils ist erst zulässig, wenn es von Oberbefehlshaber der Armee bestätigt worden ist.

(2) Das Geiselnehmen ist statthaft, wenn die Sicherheit der Truppe sonst nicht gewährleistet ist. Geiseln dürfen nur auf Befehl eines Rgts.-, selbständigen Btl.-Körs. oder eines gleichgestellten Kommandeurs festgenommen werden. Über Erschießen und Freilassen von Geiseln können nur Vorgesetzte, mindestens in der Stellung eines Div.Körs., entscheiden. . .

.....

N O K W 1006

Abschrift von Ablichtung

"Berlin Nr. 189 617, 3.9.39, 1930 an Stapo.
An SS-Obergruppenführer Udo von Wyrsch, z.Zt. Fol.Präsi-
dium Gleiwitz.

- 1.) Mit sofortiger Wirkung setze ich Sie als Sonderbefehlshaber der Polizei ein.
- 2.) Ihre Aufgabe ist die radikale Niederwerfung des aufflammenden Polenaufstandes in neu besetzten Teilen Oberschlesiens mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln.
- 3.) Als polizeiliche Einsatzkräfte stehen Ihnen zur Verfügung:
 - a) Von der Ordnungspolizei:
4 Batl. unter Führung des Oberst der Sicherheitspolizei Dr. Wolfstieg als Kommandeur der Ordnungspolizei mit seinem Stab.
 - b) Von der Sicherheitspolizei:
1 Sonderkommando in Stärke von 350 Mann unter Führung des SS-Oberführers Dr. Rasch als Befehlshaber der Sicherheitspolizei mit seinem Stab.
- 4.) Sie unterstehen im Rahmen Ihrer Aufgabe dem Befehlshaber des VIII. Armeekorps bei dem Sie sich schnellstens zu melden haben. *(das ist Armeekorps unterstellt)*
- 5.) Ich ersuche Sie, hervorragend mit den Dienststellen der Wehrmacht, dem C.d.Z. dieser Armee und den dieser Armee zugeteilten Kommandos der Sicherheits- und Ordnungspolizei zusammenzuarbeiten. *4. Armee*

Gy 01-1-105

6.) Letztere haben die Weisung, Ihnen jede Unterstützung zuteil werden zu lassen und Ihnen notfalls weitere Kräfte auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Befehls- und Organisationsverhältnisse dieser Einsatzgruppen werden durch Ihre Einsätze nicht berührt.

7.) Ihr Kommandositz ist zunächst das Polizeipräsidium Gleiwitz.

Ich ersuche Sie, zunächst dreistündlich über besondere Ereignisse und Maßnahmen zu berichten. Meldezentrale hierfür ist die Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei, Berlin, Geheimes Staatspolizeiamt. Sie ist für die Weiterleitung an mich bzw. den von mir eingesetzten Vertreter verantwortlich.

OKW und OKH sind unterrichtet.

Der RF-SS und Ch.d.Dt.Pol. in RMdJ.

gez. Himmler

Quitt. Vor. 7

1 RR für Gestapo Berlin Nr. 189617

3.9.39 1945 Stapo Gleiwitz/1 Winkel".

Doc. M A R 1512

Auszugsweise Abschrift von Ablichtung.

Armeeoberkommando 14
O.Qu.Nr. 1614/39 off.

Bochnia, den 12.9.1939.

Besondere Anordnungen Nr. 14.

1.)

2.) Industriegebiet in Ostoberschlesien.

a) Ab 13.9. 00,00 Uhr geht die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt in Ostoberschlesien vom Oberbefehlshaber der 14. Armee auf den Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Süd über. Damit scheidet Ostoberschlesien aus dem armeegebiet der 14. Armee aus.

b) Zu Ostoberschlesien gehören: Die Landkreise Rybnik-Ploß-Kattowitz-Tarnowitz-Lublinitz - und den Teilendes Landkreises Bendzin, sowie die Städte Kattowitz-Königshütte (Cherzow). Den Verlauf der Grenzen im Landkreis Bendzin bestimmt auf Vorschlag des Kommandeurs des Grenzschutzabschnittskommandos 3 der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Süd.

c) Die Regelung der Zollgrenzfragen und des Personenverkehrs wird durch die obersten Reichsbehörden in Be-nehmen mit O K H geregelt.

d) Die zivile Verwaltung leitet der Präsident Fitzner als Außenstelle und Sonderbeauftragter des C.d.Z. der Heeresgruppe Süd.

3.)

4.) Sonderbefehlshaber der Polizei für den Bereich der 14. Armee.

SS-Obergruppenführer v. Woyrsch wurde der 14. Armee als

Gy 01-1-106

Sonderbefehlshaber der Polizei zugeteilt. SS-Obergruppenführer v. Woyrsch untersteht dem Oberbefehlshaber der 14. Armee unmittelbar. Seine Stellung entspricht der des Chefs der Zivilverwaltung Feindesland. Dem Sonderbefehlshaber der Polizei untersteht ein Polizeiregiment (mot) und Kräfte der Sicherheitspolizei.
 Aufgabe des Sonderbefehlshaber der Polizei: Vor allem Wiederkämpfung und Entwaffnung polnischer Bänder, Exekutionen, Verhaftungen in unmittelbarer Zusammenarbeit mit dem Chef der Zivilverwaltung in Krakau und den Kommandanten des rückwärtigen Armeegebiets.

Bereich: Rückwärtiges Armeegebiet.

Dienstszitz: Ab 11.9.1939 Krakau.

Weisungen und Befehle für den Sonderbefehlshaber ergoehen durch den Oberquartiermeister der Armee.

- 5.)
- 6.)
- 7.)
- 8.)
- 9.)
- 10.)
- 11.)
- 12.)
- 13.)
- 14.)
- 15.)
- 16.)
- 17.)
- 18.)

Für das Armeekommando 14
 Der Oberquartiermeister:
 (gez.) Zellner
 Oberst im Generalstab

Verteiler wie besondere Anordnungen Nr. 14
Das ist auch hier!

Doc. MAR - 1513
Abschrift von Ablichtung

Der Oberbefehlshaber
der 14. Armée

A.H.Qu. Rzeszow, 1.Okt.1939.

G E H E I M

An die Kommandeure!

Auf Grund der wiederholten Anforderungen der fechtenden Truppe wurde ein besonderer Polizeivorband zur Säuberung des besetzten Gebietes von Baden, Freischärlern und Plünderern eingesetzt. Diese inzwischen zurückgezogenen Polizeikräfte unter dem Befehl des SS-Obergruppenführers v. Woyrsch haben mit rücksichtsloser Hand durchgegriffen und ihre Aufgabe im wesentlichen gelöst. Wo es dabei angeblich zu Übergriffen (unrechtmäßige Erschießungen pp.) gekommen ist, ist Nachprüfung im Gange.

Die scharfe Durchführung dieser Aktion ist - häufig in übertriebener Form - auch der fechtenden Truppe bekannt geworden. Dadurch ist an vielen Stellen eine offensichtliche Mißstimmung entstanden, die sich in Äußerungen von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften gegenüber allen Persönlichkeiten, die SS-Felduniform tragen, ergeht.

Es ist nachdrücklich festzustellen, daß die in enger Zusammenarbeit mit den A.K.'s arbeitenden "Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei" an den im Zuge der genannten Aktion durchgeführten Maßnahmen bzw. etwaigen Übergriffen völlig unbeteiligt waren.

Über die im Interesse der Truppe bisher außerordentlich erfolgreiche Tätigkeit dieser Einsatzkommandos, sowie über ihre Gliederung und Aufgaben sind die Ic der A.K. und Div. anlässlich einer am 30.9. beim A.O.K. stattgefundenen Besprechung eingehend unterrichtet worden.

Gy 01-1-107

Es wird gebeten, die unterstellten Einheiten hierüber in geeigneter Form aufzuklären. Eine weitgehende Unterstützung der Einsatzkommandos bei ihren grenz- und staatspolizeilichen Aufgaben liegt im Interesse der Truppe.

(gez.) List
Generaloberst

Abschrift von Abschrift
(Original beim Bundesarchiv in Koblenz)

Verordnung über Waffenbesitz.

Vom 12. September 1939.

Das Gebiet westlich des San, westlich des Mittellaufs der Weichsel und nördlich des Narow ist nicht mehr Kampfgebiet des Heeres. Für dieses Gebiet ordne ich daher auf Grund vollziehender Gewalt mit sofortiger Wirkung an:

§ 1

(1) Sämtliche Schußwaffen und Munition, Handgranaten, Sprengmittel und sonstiges Kriegsgerät sind abzuliefern. Die Ablieferung hat binnen 24 Stunden bei der nächsten deutschen Militär- oder Polizeidienststelle zu erfolgen, sofern örtlich nicht Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die Truppenführer sind befugt, bei Volksdeutschen Ausnahme zu bewilligen.

§ 2

Wer entgegen vorstehender Verordnung Schußwaffen, Munition, Handgranaten, Sprengmittel oder sonstiges Kriegsgerät in Besitz hat, wird mit dem Tode bestraft.

§ 3

Wer im besetzten polnischen Gebiet Gewalttaten irgendwelcher Art gegen die deutsche Wehrmacht oder ihre Angehörigen begeht, wird mit dem Tode bestraft.

§ 4

Aburteilung und Vollstreckung des Urteils haben unverzüglich durch Standgericht zu erfolgen. Das Standgericht setzt sich zusammen aus einem Regimentskommandeur oder einem mit derselben Strafgewalt versehenen Truppenbefehlshaber und zwei weiteren Soldaten.

Hauptquartier, den 12. September 1939.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.

Abschrift von Abschrift

(Original beim Bundesarchiv in Koblenz)

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Waffenbesitz.
Vom 21. September 1939.

Auf Grund vollziehender Gewalt wird verordnet:

§ 1

Das nach § 4 der Verordnung über Waffenbesitz vom 12. September 1939 (Verordnungsbl. f. d. bes. Geb. 1. Polen S. 8) zu bildende Standgericht kann sich auch zusammensetzen aus dem Kommandeur eines Polizeiregiments oder dem Kommandeur eines Polizeibataillons oder dem Führer eines Einsatzkommandos der Gestapo und zwei weiteren Angehörigen ihres Befehlsbereichs.

§ 2

Die Zuständigkeit dieser Standgerichte beschränkt sich auf die Aburteilung von verbotenem Waffen- und Munitionsbesitz nach §§ 1 und 2 der Verordnung über Waffenbesitz vom 12. September 1939. ||

§ 3

Schriftlich festzuhalten sind der Name des Verurteilten, die Straftat, der Tag und Ort der Verurteilung und der Vollstreckung, ferner die Namen der als Richter mitwirkenden Personen. |

§ 4

Sofern die Oberbefehlshaber der Armeen oder die Militärbefehlshaber der Militärbezirke in besetzten Polen eine Nachprüfung im einzelnen Falle für notwendig halten, können sie anordnen, dass das Urteil des Polizei-Standgerichts einer höheren Polizeidienststelle zur Nachprüfung vorzulegen ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Hauptquartier, den 21. September 1939.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.

Gy 01 - 1 - 109

Doc. W B 2265

Auszugsweise Abschrift von Ablichtung.

Armeeoberkommando 14
O. u. (Qu. I) Nr. 1070/39 g. Xdos.

Rzeszow, den 7. Oktober 1939

GEHEIMES KOMMANDOSACHE

370 Ausfertigungen.

316. Ausfertigung.

Besondere Anordnungen für die rückw. Dienste
betreffend die Neugliederung in Osten.

I. Vorsorgung.

1.)

II. Territoriale Unterteilung des
Militärbezirkes und Einsatz
der Ordnungsdienste.

a) Der Militärbezirk Krakau wird gegliedert in:

Oberfeldkdtur Rzeszow	Kdt.	Oberst Howelke
" Tarnow	"	Gen.Lt. Streccius
" Mylenice	"	Gen.Lt. Renz
" Czerstochau	"	Gen.d.Kav. v. Pogrell
Kommandant von Krakau	"	Gen.Major v. Höberth.

Bereiche der Oberfeldkommandanturen und des Kdt. Krakau sowie unterstellte Einheiten siehe Anlage 3.

Anlage 3

b) Aufgaben der Oberfeldkommandanturen:

Die Aufgaben der Oberfeldkommandanten sind die eines Kommandanten des rückwärtigen Armeegebietes und zwar:

Militärische Sicherung des Gebietes einschließ-
lich der Armeeeinrichtungen; Durchführung von
Abwehrmaßnahmen nach den Weisungen des Mili-
tärbefehlshabers Krakau (Ic); Unterbringung
von Truppen und Armeeeinrichtungen; Einsatz
der unterstellten Ordnungsdienste; Unterhalt
und Ausbau der für die Kriegsführung wichti-
gen Straßen, Heranziehung der Zivilbevölkerung
zu Dienstleistungen mit Hilfe der zivilen
Verwaltungsbehörden; Versorgung und Abschub

von Gefangenen sowie deren Einsatz zu Arbeitsleistungen; der Bahnschutz. Weitere Aufgaben werden vom Militärbefehlshaber Krakau von Fall zu Fall übertragen werden.

- c) Übersicht der Gefangenenlager im Bereich des Militärbefehlshabers Krakau siehe Anlage 4.

III.) Verwaltung.

1.) Vollziehende Gewalt:

Die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt hat der Oberbefehlshaber des Heeres übertragen:

- a) für das gesamte Operationsgebiet Ost auf den Oberbefehlshaber Ost;
- b) für den Grenzabschnitt Süd (Militärbezirk Krakau) auf den Oberbefehlshaber des Grenzabschnittes.

2.) Verwaltung:

Die gesamte Verwaltung leiten nach den Weisungen der militärischen Befehlshaber:

- a) für die Grenzabschnitte Mitte und Süd, die Militärbezirke Westpreußen und Posen sowie für Südostpreußen der Oberverwaltungschef, Reichsminister Dr. Frank;
- b) im Grenzabschnitt Süd (Militärbezirk Krakau) der Verwaltungschef beim Militärbefehlshaber, Reichsminister Dr. Seyss-Inquart.

3.) Organisation:

a) Kommando- und Verwaltungsstäbe:

Der Stab des Oberbefehlshabers Ost gliedert sich in den Kommandostab unter einem Chef des Generalstabes (verstärkter Stab der bisherigen Heeresgruppe Süd) und den Verwaltungsstab unter dem Oberverwaltungschef (Sitz zunächst Lódz);

der Stab des Mil.Bef. im Grenzabschnitt Süd (Militärbezirk Krakau) gliedert sich ebenfalls in den Kommandostab unter einem Chef des Generalstabes und den Verwaltungsstab unter dem Verwaltungschef;

dem Mil.Bef. im Grenzabschnitt Süd ist zunächst für territoriale Aufgaben der Kommandostab z.b.V. (Chef d.Gen.St. Oberst i.G. Kewisch) zur Verfügung gestellt.

b) Polizeiliche Kräfte:

aa) Dem Oberbefehlshaber Ost (Oc/AO) ist ein Feldpolizeikommando unter einem Feldpolizeichef unterstellt. Er leitet die Geheime Feldpolizei im gesamten Befehlsbereich O.B.Ost.

Dem Militärbefehlshaber Krakau (Ic/AO) ist ein Feldpolizeilebsschnittskommando (unter einem Feldpolizeidirektor) mit einer Anzahl Feldpolizeikommissariaten unterstellt.

Die Tätigkeit der Geheimen Feldpolizei regelt sich nach H.Dv. g 150. Dienstvorschrift für die Gehe. Feldpolizei. Ihr obliegt ferner das gesamte Paßwesen.

bb) Dem Oberbefehlshaber Ost (Oberverwaltungschef) ist ein höherer SS- und Polizeiführer unterstellt, dem die im Grenzabschnitt Süd eingesetzten Kräfte der Ordnungs- und Sicherheitspolizei unterstehen.

Dem Militärbefehlshaber Krakau (Verwaltungschef) sind ein Befehlshaber der Ordnungspolizei nebst 2 Polizeibtl. und eine polizeiliche Einsatzgruppe (400 Mann) mit einem Chef unterstellt.

c) Verwaltungspersonal:

Die für die Besetzung der Verwaltungsstellen der Land- und Stadtkommissare erforderlichen Beamten werden ausschließlich vom O K E (Gen. Qa) zugewiesen. Der Bedarf ist über den Oberbefehlshaber Ost anzumelden.

Zuverlässige eingesessene Volksdeutsche, insbes. die bisherigen Träger des Deutschentumskampfes, sind in den Verwaltungsstäben und nachgeordneten Behördenstellen bevorzugt zu verwenden.

b) Wehrwirtschaft:

Beim Oberbefehlshaber Ost wird die Wehrwirtschaftsinspektion Oberost (W.In.Oberost) eingerichtet. Sie ist dem Oberbefehlshaber Ost als Berater und Sachbearbeiter in allen wehrwirtschaftlichen Fragen unterstellt.

Dem Mil.Bef. im Grenzabschnitt Süd (Militärbezirk Krakau) ist der Leiter der wehrwirtschaftsstelle Krakau als Berater und Sachbearbeiter für alle wehrwirtschaftlichen Fragen unterstellt. Die Richtlinien für die Bearbeitung rüstungswirtschaftlicher Fragen erhält er von der W.In.Oberost unmittelbar.

4.) Land- und Stadtkommissare:

Die z.Zt. im Grenzabschnitt Süd (Militärbezirk Krakau) eingesetzten Land- und Stadtkommissare sowie ihren Amtsbereich, siehe Anlage 5.

Anl.5

5.) Arbeitsämter:

.....

Anl.6

6.) Richtlinien für Verwaltung und Wirtschaft:

.....

Anl.7

Für das Armeeoberkommando 14:
Der Oberquartiermeister,

(gez.) Zellner
Oberst im Generalstab

Abschrift von Ablichtung

Anlage 3

Zu A.O.A. 14, O. Qu.

Nr. 1070/39 bzw. 1071/39 g. Kdos.

Bereiche der 4 Oberfeldkommandanturen und des Kommandanten von Krakau sowie unterstellte Einheiten.

a) Oberfeldkommandantur Rzeszow.

Bereich: Kreise Sandomierz, Tarnobrzeg, Nisko, Kolbuszowa, Lanut, Rzeszow, Przeworsk, Jaroslau, Przemysl, (Rest), Brzezow, Krosno, Sanok, Jaslo (Rest)

Unterstellte Einheiten:

Stab Kdt. r.A. 520	als Stab des Oberfeldkommandanten in Rzeszow
Feldkdt. 625 Krosno	
Ortskdt. (II) 526	Sanok
" (I) 524	Przemysl
" (II) 575	Sandomierz
" (II) 576	Jaroslau
1 Kp. Feldgend. Abt. (Mot) 521	Rzeszow
Wach. Btl. 609	Rzeszow
ls. Rgts. Stb. 1/XVII	OW. Weichtmayr
Btl. VI/XVII	Obstl. Becke
" XVII/XVII	Hptm. Ameslöhner
" XIX/XVII	Major Heinisch
" XX/XVII	Major Zechner
Rgts. Stb. 2/V	Obstl. Gräter
Btl. XV/V	Kptm. Buchmayr
" XVI/V	Hptm. Wankrüller

b) Oberfeldkommandantur Tarnow.

Bereich: Kreise Busko, Pinzow, Mielec, Dabrowa, Przaszko, Debica, Tarnow, Jaslo, Garlice, Neu-Sandez

Unterstellte Einheiten:

Feldkdt. 547	} als Stab des Oberfeldkdt. in Tarnow
" 570	
Feldkdt. 520	Neu-Sandez
" 521	Bisko
" 539	Tarnow
Ortskdt. I/604	Mielec
" II/648	Garlice
Sub. u. 1. Kp. Feldg. 1. Abt. (mot) 521	Tarnow
Wach. Btl. 522	Tarnow

Landeschützen:

Rgts. Stb. 1/VIII	Obstl. Wild
Btl. XXIII/VI	Hptm. Meyer
" XXIV/VI	Hptm. Schäber
" XIV/V	Hptm. Richard
" XV/XIII	Major Lexis

c) Oberfeldkommandantur Myslenice.

Bereich: Kreise Bochnia, Krakau (Landkreis), Chrzanow, Myslenice, Wadowice, Biala Rest, Limanowa, Nowy Targ

Unterstellte Einheiten:

Stab Kdtr.r.A. 570 als Stab des Oberfeldkdt. in	Myslenice.
Feldkdt. 601	Wadowice
" 615	Neumarkt
Ortskdt. I/522	Bochnia
" I/617	Chrzanow
1 Kp. Feldgend. Abt. 521	Myslenice
Wach Btl. 521	Myslenice

Landeschützen:

Regts. Stb. 3/VI	Obestlt. Hueck
Btl. III/VII	Major Breisinger
" XV/VII	Hptm. Bollmann
" XXVI/IV	Major Herrmann
" XVI/XIII	Obstlt. Kleespies

d) Oberfeldkommandantur Czenstochau.

Bereich: Kreise Czenstochau Stadt, Czenstochau Land, Zawiercie, Olkusz, Miechow.

Unterstellte Einheiten:

Stab Kdtr.r.A. 589 als Stab des Oberfeldkdt. in	Czenstochau
Feldkdt. 512	Czenstochau
" 358	Zawiercie
Ortskdt. I/523	Miechow
1 Kp. Feldgend. Abt. (mot) 685	Czenstochau
Wach. Btl. 508	Czenstochau

Landeschützen:

Regts. Stb. 3/VII	
Btl. XVII/VIII	
" X/VIII	
" XX/XII	

e) Kommandant von Krakau.

Bereich: Stadtkreis Krakau.

Unterstellte Einheiten:

Ortskdt. II/525	Krakau
1 Kp. Feldgend. Abt. (mot) 685	Krakau
Wach. Btl. 572	Krakau

Gy 01-1-M2

Landeschützen:

Rgt. Stb.	I/XVIII	Oberst Lagger
Btl.	VIII/XVII	Major Hockel
"	XVIII/XVII	Major Iuerl
"	I/XVIII	Major Feldbock
"	VI/XVIII	Major Techner
"	VII/V	Hptm. Kommler

f) Zur Verfügung des Militärbefehlshabers in und um Krakau.

Stb. und 1. Kp. Feldgend. abt. (mot) 685
Wach. Btl. 572.

Landeschützen:

Btl.	XIV/VIII	Hptm. Kosian
"	XVII/V	Hptm. Kirchberger
"	II/X	Major Möschnke

.....

Abschrift von Ablichtung

Anlage 4

zu A.Ob.Kdo. 14, C.3u.
Nr. 1070 bzw. 1071/39 g.Kdos.

Übersicht der Gefangenonlager im Bereich

des Militärbefehlshabers Krakau.

Lfd. Nr.	O r t	Belegfähigkeit	belegt mit	untersteht
1.)	Tschenstochau	15.600	1.600	Ob.Feldkdtz. Gen.d. Kav. v. Pogrell
2.)	Auschwitz	10.000	600	Ob.Feldkdtz. Gen.Lt. Renz
3.)	Wadowice	10.000	900	Ob.Feldkdtz. Gen.Lt. Renz
4.)	Bochnia	5.000	1.200	" " "
5.)	Wisnicz Nw)		1.500	" " "
6.)	Jasnien	-	-	Ob.Feldkdtz. Gen.Lt. Streccius
7.)	Debica	2.300	1.100	" " "
8.)	Tarnow-Moszice	5.000	4.700	" " "
9.)	Limanowa	5.000	-	" " Gen.Lt. Renz
10.)	Neu-Sandez		2.500	" " Gen.Lt. Streccius
11.)	Alt-Sandez		100	" " "
12.)	Grybow		400	" " "
13.)	Krakau	27.000	17.600	Stadtkdtz. Krakau
14.)	Rzeszow	1.000	500	Ob.Feldkdtz. Oberst Fowelke
15.)	Przeworsk	5.000	250	" " "
16.)	Jasnlau	2.000	600	" " "
17.)	Przemysl	1.000	500	" " "

Abschrift aus

Documenta Occupationis V
von Karol Marian Pospieszalski:
HITLEROWSKIE "PRAWO" OKUPACYJNE W
POLSCE; WYBÓR DOKUMENTÓW CZĘŚĆ I
ZBIENIE "WCIEŁONE";
POZNAŃ, INSTYTUT ZACHODNI 1952.

8. (Seite 101 - 103).

Organisation der Geh. Staatspolizei in den Ostgebieten. Bd.
Erl. d. RFSSu ChdDtPol. im BWHI. v. 7.11.1939.

I. Behörden und Dienststellen.

In den eingegliederten Ostgebieten werden gemäß dem Erlass
des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Ver-
waltung der Ostgebiete v. 8.10.1939 (RGBl. I, S. 2042) die
folgenden Behörden der Geh. Staatspol. errichtet:

a) (1) Im Reichsgau Danzig-Westpreussen
die Staatspol.-Leitstelle D a n z i g mit Zuständigkeit
für den Reg.-Bez. Danzig,
die Staatspol.-Stelle Graudenz mit Zuständigkeit für den
Reg.-Bez. Marienwerder,
die Staatspol.-Stelle Bromberg mit Zuständigkeit für den
Reg.-Bez. Bromberg.

(2) Die Staatspol.-Leitstelle Danzig übt im Rahmen der
Dienstanweisung für die Staatspol.-Leitstellen die Leit-
befugnis über die Staatspol.-Stellen Graudenz und Brom-
berg aus.

(3) Die bisherige Staatspol.-Stelle Elbing übernimmt die
Geschäfte der neuen Staatspol.-Stelle Graudenz; sie schei-
det aus dem Bereich der Staatspol.-Leitstelle Königsberg
aus und tritt zum Bereich der Staatspol.-Leitstelle Danzig.
Ihr Dienstsitz ist sobald als möglich von E l b i n g
nach G r a u d e n z zu verlegen.

- b) (1) Im Reichsgau Posen
die Staatspol.-Leitstelle P o s e n mit Zuständig-
keit für den Reg.-Bez. P o s e n,
die Staatspol.-Stelle H o h e n s a l z a mit Zu-
ständigkeit für den Reg.-Bez. Hohensalza,
die Staatspol.-Stelle L o d s c h mit Zuständigkeit
für den Reg.-Bez. K a l i s c h,
- (2) Die Staatspol.-Leitstelle P o s e n übt im
Rahmen der Dienstanzweisung für die Staatspol.-
Leitstellen die Leitbefugnis über die Staatspol.-
Stellen H o h e n s a l z a und L o d s c h aus.
- c) (1) In der Prov. Schlesien
die Staatspol.-Stelle K a t t o w i t z mit Zuständig-
keit für den Reg. Bez. K a t t o w i t z (vgl. den Rd.-
Erl. v. 20.10.1939 - S-I V 1 Nr. 697 III/39-151).
- (2) Die Staatspol.-Stelle K a t t o w i t z gehört
zum Leitstellenbezirk der Staatspol.-Leitstelle
Breslau.
- d) (1) In der Prov. Ostpreussen
die Staatspol.-Stelle Z i c h o n a u mit Zuständig-
keit für den Reg.-Bezirk Zichenau.
- (2) Die Staatspol.-Stelle Z i c h o n a u gehört
zum Leitstellenbezirk der Staatspol.-Leitstelle
Königsberg.
- e) Das Geh. Staatspol.-Amt errichtet auf Vorschlag der zu-
ständigen Inspektoren der Sicherheitspol. und des SD nach
Bedarf aussendienststellen, Grenzpol.-Kommissariate und
Grenzpol.-Posten, die den Staatspol.-Leitstellen und
Staatspol.-Stellen nachgeordnet sind.

II. Verhältnis zum Geh. Staatspol.-Amt.

Die Staatspol.-Leitstellen und Staatspol.-Stellen er-
halten vom Chef der Sicherheitspol. und des SD. (Reichs-
sicherheitshauptamt) bzw. vom Geh. Staatspol.-Amt unmittel-
bar Weisungen und haben unmittelbar zu berichten.

III. Verhältnis zu den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

- (1) Die Leiter der Staatspol.-Leitstellen sind zugleich die politischen Referenten der Reichsstatthalter. Die Leiter der Staatspol.-Stellen sind zugleich die politischen Referenten der Reg.-Präs. ihres Reg.-Bezirks. Sie haben die Reichsstatthalter und die Reg.-Präs. über die wichtigen politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Die Staatspol.-Leitstellen und Staatspol.-Stellen haben den Weisungen der Reichsstatthalter und der Reg.-Präs. ihres Bezirks zu entsprechen, sofern nicht Weisungen des Geh. Staatspol.-amtes oder höherer Stellen entgegenstehen. In Zweifelsfragen entscheidet der Chef der Sicherheitspol. und des SD.
- (3) Die Behörden der Geh. Staatspol. können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Kreis- und Ortspol.-Behörden als ihrer Hilfsorgane bedienen. Die Kreis- und Ortspol.-Behörden haben den Ersuchen und Weisungen der Geh. Staatspol. zu entsprechen.
- (4) Alle Pol.-Behörden haben von sich aus politisch-polizeiliche Angelegenheiten unverzüglich und unmittelbar der örtlichen zuständigen Behörde der Geh. Staatspol. zu berichten und gegebenenfalls deren Entschliessung einzuholen. Die Pflicht der Pol.-Behörden ihre vorgesetzten Dienststellen gleichzeitig zu unterrichten, bleibt unberührt.

Institut für Zeitgeschichte	
3080/62	Gy 01
Rep.	

Auszug aus dem "Ostdeutschen Beobachter vom 30.1.1940"

(Seite 101 aus DOCUMENTA OCCUPATIONIS V -Fußnote-)

".....Das weiße Land, das (deutsche Soldaten) hinter sich zurücklassen, indem es von versprengten polnischen Soldaten wimmelt und in dem eine wasserfüllte polnische Bevölkerung haust, muss gesichert werden. Diese Sicherung übernimmt die deutsche Polizei und der volkdeutsche Selbstschutz unter der Führung der SS Jetzt bekommen sie eine schlichte weiße Armbinde mit dem Wort "Selbstschutz" darauf, sie bekommen ein Gewehr in die Hand, Patronen dazu in die Tasche und schon beginnen sie sich aufzurichten und sich als die deutschen Herren des Landes zu fühlen.... sie wissen, sie sind der verlängerte Arm der deutschen Polizei. Der Pole muss niedergehalten werden. Die Volkdeutschen kennen das Land, es ist ja ihre Heimat; kein Winkel ist verborgen genug, sie finden ihn auf und helfen der Polizei, die darin versteckten polnischen Verbrecher aufzuspüren zu machen. Sie kennen die polnische Sprache, sie haben Ohren und Augen überall offen, und jede Parole eines geplanten polnischen Aufstandes oder sonst einer polnischen Aktion wird ausgekundschaftet und der SS-Führung gemeldet... 45.000 Selbstschutzmänner aller Altersgruppen haben ab Mitte September bis auf den heutigen Tag unter Leitung erprobter SS-Führer zu jeder Tages- und Nachtzeit treu, gewissenhaft und auch erfolgreich ihren Dienst für Führer und Volk im Warthegau versehenNachdem der Gauleiter den Befehl zum Aufbau der Partei im Warthegau gegeben hat, wird nun jedoch der Tag nicht mehr fern sein, dass aus dem bewährten Selbstschutz die Gliederungen der Bewegung entstehen werden."

Abschrift

von

Abschrift

A b s c h r i f t
G n a d e n e r l a s s
vom 4. Oktober 1939.

Aus Anlass der siegreichen Beendigung des uns aufgezwungenen Feldzuges in Polen bestimme ich:

§ 1

- (1) Taten, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum heutigen Tage in den besetzten polnischen Gebieten aus Erbitterung wegen der von den Polen verübten Gräueltaten begangen worden sind, werden strafgerichtlich nicht verfolgt.
- (2) Anhängige Strafverfahren wegen solcher Straftaten sind eingestellt.
- (3) Rechtskräftig erkannte Strafen sind erlassen; der Erlass erstreckt sich auch auf Nebenstrafen und gesetzliche Nebenfolgen.

§ 2

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Reichsminister der Justiz werden zur Durchführung des Gnadenerrlasses ermächtigt.

Berlin, den 4. Oktober 1939

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der
Wehrmacht

gez. Keitel

Der Reichsminister der Justiz
in Vertretung

gez. Dr. Freisler

Odpis z Odpisu.

4 Sond. Is. 92/40

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

- X 1) den Landwirt z.D. Otto Christian von Hirschfeld, geboren am 17. August 1909 in Paderborn, verheiratet, evangelisch, nicht vorbestraft,

seit dem 19. März 1940 in dieser Sache, jetzt im Gefängnis in Posen, in Untersuchungshaft,

- 2) den Landwirt Hans Ulrich Jahnz, geboren am 14. September 1904 in Paulhof, Post Gross-Neudorf, Kreis Hohensalza, verheiratet, evangelisch, nicht vorbestraft,

seit dem 10. Juni 1940 in dieser Sache, jetzt im Gefängnis in Posen, in Untersuchungshaft,

wegen Totschlags

hat das Sondergericht I Posen in der am 23. Juli 1940 abgehaltenen Sitzung, an welcher teilgenommen haben:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Unterhinninghofen
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Jancke
Amtsgerichtsrat Jaeger

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt Frantz aus Hohensalza

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizobersekretär Muskalla

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Jahnz wird freigesprochen.

Der Angeklagte von Hirschfeld ist des Totschlags in 56 Fällen schuldig und wird deshalb zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 15 Jahren verurteilt. Auch werden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt. Die in dieser Sache erlittene Untersuchungshaft wird in Höhe von 4 Monaten auf die erkannte Strafe abgerechnet.

Die Kosten des Vorfahrens fallen, soweit Freisprechung erfolgt ist, der Reichskasse, im übrigen dem zur Strafe verurteilten Angeklagten zur Last.

Gründe.

Der Angeklagte von Hirschfeld ist als Sohn eines im September 1914 gefallenen Hauptmanns geboren. Er verlebte seine Jugend, nachdem seine Mutter aus Hohensalza, dem letzten Standort seines Vaters fortgezogen in Wesel am Rhein. Dort besuchte er das Gymnasium und bestand Ostern 1928 die Reifeprüfung. Er studierte auf den Universitäten in Marburg und Kiel die Rechts- und Staatswissenschaften und legte, nachdem er das Studium zu kurzer kaufmännischer Tätigkeit unterbrochen hatte, die erste juristische Prüfung vor dem Oberlandesgericht Kassel am 19. August 1933 mit dem Prädikat " Gut " ab. Danach wurde er als Referendar bei dem Amtsgericht in Wesel ausgebildet. Am 18. Juni 1934 wurde er auf eigenen Antrag aus dem Justizdienst entlassen und kurz danach zum Regierungsreferendar ernannt. Er wurde bei der Regierung in Köln, bei Landratsämtern und Komunalverwaltungen beschäftigt, darunter auch mit der selbständigen Vertretung von Bürgermeistern betraut. Seine Zeugnisse während dieser Ausbildungszeit sind übereinstimmend gut. Am 16. Juni 1937 legte er das Examen als Regierungsassessor gleichfalls mit dem Prädikat " Gut " ab. Danach wurde er dem Landrat in Nauruppin zur Hilfeleistung überwiesen. Am 27. Mai 1938 wurde er mit der Vertretung der freigewordenen Stelle des Landrats in Allenstein beauftragt.

Während seiner Tätigkeit in Allenstein wurde gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen öffentlicher Beleidigung eines Konditoreibesitzers in Heilsberg anhängig. Er erhielt im Verfolg dieses Verfahrens im Sommer 1939 einen Strafbefehl über 100 RM oder 10 Tage Gefängnis. Gegen diesen Strafbefehl erhob er Einspruch. Durch

Beschluß des Amtsgerichts Heilsberg vom 5. Oktober 1939 wurde das Verfahren gemäss § 3 des Gnadenerlasses des Führers vom 9. September 1939 auf Kosten der Staatskasse eingestellt.

Am 8. Juli 1938 wurde von Hirschfeld nach Baern in den Sudetengau abgeordnet und mit dem Aufbau des dortigen Landratsamtes beauftragt.

Am 1. April 1939 wurde er zum Landrat daselbst ernannt. Die Zeugnisse des Angeklagten von Hirschfeld bezeichnen ihn durchweg als über den Durchschnitt begabten besonders befähigten Verwaltungsbeamten. Sie heben allgemein seine Entschlußkraft und wohlüberlegte Initiative sowie seine Tatkraft und Umsicht hervor.

Am 12. September 1939 wurde der Angeklagte von Hirschfeld zum Aufbau des Ostgebietes zur Verfügung gestellt und zunächst mit der kommissarischen Verwaltung der Landratsstelle in Mogilno und vom 27. September 1939 ab mit der entsprechenden Aufgabe in Hohensalza beauftragt. Im Zusammenhang mit den der Entscheidung zugrunde liegenden Vorgängen wurde er demnächst an das Landratsamt in Turek versetzt. Durch Erlass vom 21. November 1939 wurde seine Anordnung in die Ostgebiete aufgehoben und ihm aufgegeben, alsbald seine Einberufung zur Wehrmacht nachzusuchen. Mit Erlass vom 26. Januar 1940 schliesslich wurde er auf Grund des § 44 des Deutschen Beamtengesetzes in den Wartestand versetzt. Seit dem 1. September 1931 gehört von Hirschfeld der SA und seit dem 1. März 1932 der NSDAP an. Er ist ständig in der SA - und zwar zuletzt als Sturmhauptführer und in der Partei für die Bewegung aktiv tätig gewesen.

Seit 1935 ist er verheiratet. Er hat zwei Kinder im Alter von 4 und 2 Jahren.

Der Angeklagte Jahnz ist als Sohn eines Gutsbesitzers im Kreise Hohensalza geboren und auf dem väterlichen Gut groß geworden. Zu deutscher Zeit besuchte er das Gym-

nasium in Bromberg. Nach dem Versailler Diktat ging er im Jahre 1923 mit dem Einjährigen von der Schule in Posen ab. Anschliessend betätigte er sich in der Landwirtschaft. Zwischendurch mußte er 2 Jahre im polnischen Heer und zwar bei den 18. Ulanen in Graudenz dienen. Wegen seiner betont deutschen Einstellung bestand er das Offiziersexamen nicht. Nach dem Besuche der Technischen Hochschule in Danzig im Jahre 1928 und des landwirtschaftlichen Seminars in Schweidnitz im Jahre 1929/30 widmete er sich wieder dem väterlichen Gut und pachtete dieses am 1. November 1936. Ein erheblicher Teil des etwa 2400 Morgen grossen Gutes wurde bald danach vom polnischen Staat enteignet. Das Restgut hat noch eine Grösse von 1120 Morgen.

Seit 1934 war der Angeklagte Jahnz Mitglied der Jungdeutschen Partei. Am 27. August 1939 wurde er in die SS-Heimwehr Danzigs übernommen und nahm aktiv an der Befreiung Danzigs mit der Kraftfahrkollone der SS-Heimwehr teil. Er wurde zum SS-Rottenführer befördert.

Im Verlaufe der Ausschreitungen polnischer Banden in den ersten Kriegstagen wurde auch seine Besizung verwüstet und ausgeplündert. Zwei seiner Beamten wurden ermordet.

Nach seiner Rückkehr in den Bezirk Hohensalza stellte sich der Angeklagte Jahnz dem Selbstschutz zur Verfügung. Im Zusammenhang mit den der Entscheidung zugrundeliegenden Vorgängen wurde Jahnz im Februar 1940 vom Reichssicherheitshaupt in Ehrenschaft genommen, später aus den Diensten der Waffen-SS beurlaubt und zugleich unter besonderer Berücksichtigung der damals beginnenden Frühjahrseinstellung aus der Ehrenschaft entlassen. Vorbehaltlich weiterer Massnahmen wurde ihm ein 2-jähriges Alkoholverbot auferlegt.

Seit 1934 ist Jahnz verheiratet. Er hat einen Sohn im Alter von 4 Jahren. In der Zeit vor dem Weltkrieg hatten zwischen den beiderseitigen Eltern der Angeklagten freundschaftliche Beziehungen bestanden. Nachdem der Angeklagte von Hirschfeld die kommissarische Verwaltung des Land-

ratsamts Hohensalza übernommen hatte, entspannen sich daher bald zwischen ihnen lockere persönliche Beziehungen.

Beide Angeklagten trafen auf dem Gute des früheren Kreisleiters der Jungdeutschen Partei und damaligen Kreisführer des Selbstschutzes Hohensalza Hempel anlässlich einer Einladung zusammen.

Für Sonntag, den 22. Oktober 1939 war eine Jagd auf dem von dem Treuhänder Naue verwalteten Gute des damals im Gerichtsgefängnis Hohensalza in Haft befindlichen Gutsbesitzers Hans von Gierke, Polanowitz verabredet worden. Aus dieser Jagd beabsichtigten beide Angeklagten teilzunehmen. Da sich die Wetterlage stark verschlechtert hatte, suchte der Angeklagte Jahnz, der an diesem Tage die SS-Uniform trug, am 22. Oktober 1939 morgens etwa 9 Uhr den Angeklagten von Hirschfeld im Landratsamt auf, um sich bei diesem zu erkundigen, ob die Jagd stattfinden würde. Von Hirschfeld schlief jedoch noch. Er hatte am Abend vorher mit mehreren Beamten im Hotel "Zur Löwengrube" gezecht. Dabei war es zu Ausschreitungen gekommen. Von Hirschfeld war darüber in Erregung geraten, dass ein polnischer Kellner oder Musiker des Lokals sich ihm mit den Händen in den Hosentaschen näherte und dass der Pächter des Lokals Josef Notka nach Erzählungen seiner Begleiter mit einigen polnischen Hotelangestellten am Büffet hin und wieder polnisch sprach. Auch glaubte er aus Erzählungen seiner Tischgenossen Zweifel an der deutschen Gesinnung des Pächters Notka haben zu müssen. Er stellte ihn deshalb zur Rede, fragte ihn in barschem Tone unter Aufzählung der Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände, ob er diesen angehöre und beschimpfte ihn schliesslich mit den Worten "Sie Lämmel, machen Sie dass Sie fortkommen, binnen 24 Stunden haben Sie Hohensalza zu verlassen." Dem kassierenden Kellner hielt er eine Pistole vor. Gegen 12 Uhr

nachts schrie er in das Lokal " Zivilisten, alle herhören, alle Zivilisten haben das Lokal binnen 2 Minuten zu verlassen", und zu Kotka, der gerade die Einnahmen der Kellner abrechnete und Geld zählte, gewandt rief er " das gilt auch für Sie, Sie haben noch eine halbe Minute Zeit." Kotka zog sich um weiteren Ausschreitungen seitens des Angeklagten von Hirschfeld zu entgehen, schleunigst in seine Privaträume zurück und mußte einen Teil des gerade vor ihm liegenden Geldes im Lokal lassen. Als der Kellner nach Eintritt der Polizeistunde die Stühle auf die Tische zu stellen begann, wurden diese von einigen Tischgenossen wieder heruntergeworfen. Die Tafelrunde mit dem Angeklagten von Hirschfeld bestellte nunmehr drei Flaschen Sekt und blieb noch bis um 1/2 4 Uhr im Lokal.

In den ersten Wochen seiner Tätigkeit in Hohensaizn hatte sich der Angeklagte von Hirschfeld überhaupt häufiger an Trinkgelagen beteiligt. Im Zusammenhang mit einem solchen war es auch zu Schiessercien im Landratsamt gekommen. Von Hirschfeld und einige seiner an dem Gelage beteiligten Beamten hatten auf einem auf dem Flur des Gebäudes stehenden Billard die vorgefundenen Bilder von Ridz Smigly und verschiedene polnische Medaillen aufgestellt und ein Scheibenschiessen danach veranstaltet.

Als der Angeklagte Jahnz am 22. Oktober 1939 morgens erfahren hatte, dass der Angeklagte von Hirschfeld noch schlief, entfornte er sich wieder und erschien nochmals gegen 12 Uhr mittags. Der Angeklagte von Hirschfeld lag noch im Bett, wurde aber nunmehr von dem Angeklagten Jahnz geweckt. Dieser hatte den Eindruck, dass von Hirschfeld noch verkatert sei. Da die grosse Jagd wegen des schlechten Wetters abgesagt worden war, beschlossen die Angeklagten auf das Gut des Angeklagten Jahnz in Paulhof zu fahren und dort Fasanen zu schiessen. Während des Ankleidens wies von

Hirschfeld
5.11
 Hirschfeld auf ein Aktenstück, das auf dem Tisch lag, und erklärte, dass die Akte Todesurteile gegen Polen enthalte und die Liste vom Reichsführer SS genehmigt sei. Jahnz nahm die Akte ohne besonderes Interesse in die Hand und blätterte sie flüchtig durch. Von Hirschfeld zog indessen seine SA-Uniform an. Vor dem gemeinsamen Aufbruch verschloss er die Akte in seinem Schreibtisch. Sie enthielt eine Liste von 90 in Gerichtsgefängnis in Hohensalza einsitzenden Polen mit den entsprechenden Vorgängen gegen diese. In einer besonderen Spalte war jeweils vermerkt, welche Strafe gegen den betreffenden Häftling verhängt war, und zwar in der Weise, dass der Führer des Selbstschutzabschnittes Bromberg, der SS-Oberführer von Alvensleben, ein Kreuz bzw. die Anfangsbuchstaben seines Namens "v.A." oder die Abkürzungen "K.Z." und "Entl." mit Rotstift eingezeichnet hatte. Hierauf waren etwa 65 Häftlinge zu erschiessen.

Mit dieser Liste hatte es folgende Bewandnis.

In der Zeit nach der militärischen Besetzung der eingegliederten Ostgebiete wurden zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse und zur Sühne der von den Polen an Volksdeutschen verübten Greuelthaten standgerichtsmässige Verfahren durch den sogenannten Selbstschutz durchgeführt. Dieser Selbstschutz bestand aus volksdeutschen Männern. An ihrer Spitze standen in den Kreisen und besonders in den übergeordneten Bezirken fast regelmässig reichsdeutsche SS-Führer. Führer des Abschnittes Hohensalza Leslau war der SS-Obersturmbannführer Dr. Koelzow, der Kreis Hohensalza wurde von dem volksdeutschen Landwirt Hempel, der zugleich das Amt des stellvertretenden Landrats inne hatte, geführt. Führer des Oberabschnittes war der SS-Oberführer von Alvensleben in Bromberg.

Der Selbstschutz des Kreises Hohensalza hatte seine Diensträume im Landratsamt. Auf Grund eingehender Anzeigen oder eigener Ermittlungen wurden vom Selbstschutz Verhaftungen vorgenommen, und die Häftlinge in das Gefängnis Hohensalza eingeliefert. Die einzelnen Fälle wurden von Dr. Koelzow und Hempel durchgeführt. Die dadurch entstandenen Vorgänge wurden in ein Aktenstück geheftet und die Namen der betreffenden Häftlinge mit kurzer Angabe der Beschuldigten in eine Liste aufgenommen, die das erste Blatt der jeweiligen Vorgänge bildete. Regelmässig mußten die Unterschriften dreier einwandfreier volksdeutscher Zeugen vorliegen, damit gegen einen Häftling vorgegangen werden konnte. Dieses Aktenstück wurde dem SS-Oberführer von Alvensleben zur Stellungnahme zugeleitet, der hinter jedem einzelnen Namen in einer eigens dafür freigehaltenen Spalte seine Entscheidung niederlegte. Ein Kreuz oder die Anfangsbuchstaben seines Namens bedeuteten die Erschiessung, die Buchstaben K.Z., Konzentrationslager und die Abkürzung Entl. bedeutete Freilassung. Die Vollstreckung der Todesurteile erfolgte durch den Sicherheitsdienst (SD), der regelmässig im Einzelfalle von Dr. Koelzow damit beauftragt wurde, anfangs auch durch die Wehrmacht.

In der ersten Zeit des Bestehens des Selbstschutzes hatten Dr. Koelzow und Hempel allein die Entscheidungsgewalt vom SS-Oberführer von Alvensleben übertragen erhalten. Während dieses Zeitraumes wurden die Vorgänge nur von Koelzow und Hempel bearbeitet und entschieden. In dieser Zeit kam der Angeklagte von Hirschfeld als kommissarischer Landrat aus Mogilno nach Hohensalza. Er nahm Gelegenheit, sich in das Verfahren des Selbstschutzes, der ihm organisatorisch unterstellt war, in gewissem Umfange einzuschalten, und zwar dadurch, dass er sich an der abschliessenden Besprechung der einzelnen

Vorgänge zwischen Dr. Koolzow und Hempel beteiligte. Seitdem wurden die Vorgänge bzw. die Listen von diesem Gremium gemeinschaftlich abgezeichnet. Das erfolgte im Einzelfalle in der Weise, dass, sofern der betreffende Häftling erschossen werden sollte, jede der drei Personen ein kleines Kreuz einzeichnete. Im übrigen aber wurde das durchaus geordnete Verfahren des Selbstschutzes, soweit es zeitlich vor und nach dieser Abzeichnung von den berufenen Organen des Selbstschutzes durchgeführt. Der Landrat hatte damit nicht das Geringste zu tun. Sobald die Liste abgezeichnet war, kümmerte sich auch der Angeklagte von Hirschfeld regelmässig nicht mehr um die Sache und die betreffenden Häftlinge des Selbstschutzes. Die Liste kam auch nach der Abzeichnung nicht wieder in seine Hände.

Eine Ausnahme bildeten zwei der vorgenannten Vorgänge insofern, als der Angeklagte von Hirschfeld auch der Vollstreckung beiwohnte. Es handelte sich hierbei um die in die erste Zeit der Amtstätigkeit von Hirschfelds in Hohensalza fallende sogenannte Judenaktion und eines Schwerverbrecherfalles. Hier wurden die Vollstreckung durch die Wehrmacht in Kruschwitz und in Argenau vollzogen. Anfang Oktober 1939 ordnete dann der SS-Oberführer von Alvensleben an, dass die Listen ihm zur endgültigen Entscheidung vorzulegen seien. Jedoch hat sich nicht feststellen lassen, dass der Angeklagte von Hirschfeld Kenntnis davon hatte. Der Zeuge Hempel hält es für möglich, dass er ihm eine entsprechende Mitteilung nicht gemacht hat. Von diesem Zeitpunkt ab wurden die durch das Gremium abgezeichneten Listen von dem Kreisführer des Selbstschutzes an den SS-Oberführer von Alvensleben weitergeleitet, der alsdann seine Entscheidung in die besonders dafür vor-

Durch das
Gremium
lag,
in Aktion
ist vom
Landrat
nicht völlig
zuletzt
die

Ende des
Umfang
Obst!

gesehene Listenspalte niederlegte. Auf die geschilderte Weise war auch das Aktenstück zustande gekommen, das der Angeklagte Jahnz am 22. Oktober 1939 im Besitze des Angeklagten von Hirschfeld sah. Die dem Aktenstück vorgeheftete Liste bestand in diesem Falle aus mehreren einzelnen Blättern, deren jedes - oft ohne Ausnutzung des vollen Raumes - nur teilweise beschrieben war und auf denen die Namen in willkürlicher Reihenfolge verzeichnet waren. Es enthielt in erster Linie Leute, die auf Grund der von SS-Oberführer von Alvensleben in Bromberg angeordneten sogenannten Intelligenzaktion vom Selbstschutz festgenommen waren. Da sich auch Lehrer darunter befanden, widersprach die Aktion in gewissem Umfange der den Landräten vom Regierungspräsidenten erteilten Weisung, die polnischen Schulen alsbald wieder in Gang zu bringen. Der Angeklagte von Hirschfeld will deshalb in Posen vorstellig geworden sein und dabei auf die Überschneidung der Zuständigkeiten Bromberg/Posen hingewiesen haben.

Dessen ungeachtet hatte sich von Hirschfeld an dem Zustandekommen der Liste insofern beteiligt, als er selber eine Reihe von Polizeihäftlingen zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagen hatte, die besonders stark belastet waren. Die Aufnahme in die Liste hatte er deshalb betrieben, weil es sich um den letzten Fall eines Verfahrens ohne Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit handeln sollte. Man ging nämlich davon aus, dass die Eingliederung der Ostgebiete in das Reich unmittelbar bevorstehe und dass deshalb - nach den Worten des Angeklagten von Hirschfeld - mit der Beendigung des revolutionären Zustandes gerechnet werden müsse. Das Aktenstück hatte Hempel in der Woche vor dem 23. Oktober nach Bromberg gebracht, damit von Alvensleben seine Entscheidung treffen könnte. Am 20. oder 21. Oktober holte er die Liste gelegentlich einer Kreisführerbesprechung aus Bromberg wieder ab. Bei dieser Gelegen-

heit brachte von Alvensleben zum Ausdruck, dass er das Aktenstück zum Beweise der Ordnungsmässigkeit des Verfahrens dem Reichsführer der SS bei dessen persönlichen Anwesenheit in Bromberg vorgelegt und dass dieser sich zustimmend und anerkennend über das Verfahren geäussert habe. Hempel kam am 21. Oktober abends zurück und übergab am 22. Oktober morgens das Aktenstück dem Angeklagten von Hirschfeld zu treuen Händen zur Aufbewahrung, da er selbst über Sonntag zu seiner Frau fahren wollte und Dr. Koelzow verreist war. Auch die Männer des SD., die die Exekution durchzuführen hatten, waren über Sonntag nach Hause gefahren. Die Durchführung der Erschiessungen war deshalb vom Kreisführer des Selbstschutzes für Dienstag den 24. Oktober morgens vorgesehen. Während die Exekutionen bisher außerhalb Hohensalza stattgefunden hatten, war diesmal erwogen worden, sie aus Gründen der Abschreckung im Gefängnishof vollziehen zu lassen. Dr. Koelzow hatte das aber noch nicht genehmigt. Nachdem der Angeklagte Jahnz - wie oben - bereits dargestellt worden ist - am Mittag des 22. Oktober 1939 im Zimmer des Angeklagten von Hirschfeld die Liste gesehen und flüchtig durchgeblättert hatte, begaben sich beide Angeklagten mit dem Jahnz gehörigen Kraftwagen auf dessen Gut in Paulhof. Unterwegs hatten sie eine Reifenpanne. Sie unterbrachen daher die Fahrt und hielten vor dem Gierke'schen Gut. Dort liess der Angeklagte von Hirschfeld sich von dem Treuhänder Naue einige Schnäpse geben. Nach der Ankunft in Paulhof gingen die Angeklagten zur Jagd. Sie brachen diese jedoch bald wieder ab. Alsdann tranken sie gegen 5 Uhr in Gemeinschaft mit der Ehefrau Jahnz und dem schon von den Eltern des Angeklagten Jahnz seiner Zeit als Pflege Tochter aufgenommenen Fräulein von Katner, Kaffee, wozu belegte Brote gereicht und gegessen wurden. Der Angeklagte von Hirschfeld erklärte dabei, daß

damit eigentlich das Abendbrot schon gegessen sei. In den Stunden bis zur Abendbrotzeit zeigte Jahnz dem Angeklagten von Hirschfeld, die in den Septembertagen von polnischen Banden angerichteten erheblichen Zerstörungen an den Gutsgebäuden.

Die beiden Wohngebäude waren vollständig ausgeplündert. Nur das Gutshaus war zum Teil schon wieder hergerichtet worden. Nach dem Abendbrot, das etwa gegen 8 Uhr eingenommen wurde und zu dem man Tee trank, wurden starke selbstgebrannte Schnäpse gemacht. Die beiden Angeklagten sprachen dem Alkohol stark zu. Von Hirschfeld liess längere Zeit die Schnapsflasche nicht aus seiner Hand und goss sich mehrfach daraus ein. Die übrigen Anwesenden machten sich darüber lustig und forderten ihn auf, auch einmal an sie zu denken. Bald redeten sich die Angeklagten mit dem vertraulichen "Du" an. Das Gespräch wandte sich dem damals in den Ostgebieten üblichen Thema, den Polengreuel der Septembertage zu. Der Angeklagte Jahnz erzählte von seinen Gutsbeamten, die von den Polen ermordet worden waren, der Angeklagte von Hirschfeld von seinen Erlebnissen bei der Exhumierung der Leichen von 28 Volksdeutschen, der er vor mehreren Wochen im Kreise Mogilno beige-wohnt hatte, und Fräulein von Natzmer von den Drangsalierungen durch die Polen, denen sie ausgesetzt gewesen war. Dabei gab der Angeklagte von Hirschfeld seiner Meinung Ausdruck, dass die Polen für ihn keine Menschen sondern Bestien seien. Sehr bald nahm das Gespräch infolgedessen erregte Formen an. Im Verlaufe der weiteren Unterhaltung erwähnte von Hirschfeld, dass er eine Liste mit 70 Todesurteilen habe. Jahnz fragte ihn, ob die Urteile schon legal seien und der Angeklagte von Hirschfeld bejahte diese Frage. Es wurde auch von dem Häftling von Gierke gesprochen. Dieser, ein Volksdeutscher, war früher preußischer Rittmeister gewesen, hatte dann aber sein Deutschtum verleugnet und

zu den Polen gehalten. Er hatte sich von seiner ersten Frau scheiden lassen, weil diese die Kinder deutsch erzog. In der Kondolenzliste beim Tode Pilsudskis hatte er sich als Jan Gierke und seine zweite Ehefrau als Maria Gierkowa eingetragen. Schliesslich war er auch als Mitglied des berüchtigten polnischen Schützenverbandes hervorgetreten. In den ersten Tagen nach dem Einmarsch der deutschen Truppen waren bei ihm Waffen vergraben gefunden. Alle diese Tatsachen waren den Angeklagten und den anwesenden beiden Frauen bekannt. Im Verlauf dieses Abends sprach der Angeklagte von Hirschfeld auch von seiner Absicht, zur SS überzutreten, sowie von seinen Plänen für den Aufbau der NSDAP im Kreise Hohensalza, wo wahrscheinlich der Posten des Kreisleiters mit dem des Landrats vereinigt werden würde. Er machte schon jetzt für diesen Fall den Angeklagten Jahnz zu seinem Adjutanten. Plötzlich erklärte der Angeklagte von Hirschfeld zum Angeklagten Jahnz "so jetzt fahren wir Polaken erschliessen und Du kommst mit, Du schiessst Gierke als den ersten tot und ich werde dabei stehen." Jahnz erwiderte, er sei nicht verrückt, jetzt noch nachts nach Hohensalza zu fahren und Polen zu erschliessen, das hätte auch morgen noch Zeit, außerdem sei er blau. Es gab ein längeres Hin und Her, wobei der Angeklagte von Hirschfeld bald in freundschaftlichen bald in militärischen Tone erklärte: "Jahnz Du fährst mit" oder "Herr Jahnz ich befehle Ihnen, Sie fahren mit". Schliesslich erklärte er "Du bist wohl feige." Nunmehr nahm der Angeklagte Jahnz stramme Haltung ein und war entschlossen, sich an dem Unternehmen zu beteiligen. Die anwesenden Frauen hatten zunächst die von dem Angeklagten von Hirschfeld geäußerte Absicht nicht ernst genommen, mußten aber bald erkennen, dass das doch der Fall war. Nunmehr versuchten sie, den beiden Angeklagten ihr Vorhaben auszureden. Während der folgenden etwa 1 1/2 Stunden sprachen sie aufdringlich auf die ein, baten sie, sie sollten doch vernünftig sein und da-

bleiben, zumal auch für den Angeklagten von Hirschfeld das Bett schon bereitet sei. Schliesslich kochten die Frauen noch starken Kaffee und bereiteten belegte Schnitten, weil sie hofften, dass die Männer dadurch nüchterner werden und dann von ihrem Vorhaben abkommen würden. Die Angeklagten liessen sich jedoch nicht von ihrem Plan abbringen. Jahnz trank noch den Saft zweier ausgedrückter Zitronen, um nüchterner zu werden, da er nach seinen eigenen Worten das Gefühl hatte, dass sie bei der Exekution Haltung bewahren müssten.

Als sie kurz vor 24 Uhr aufbrachen, waren beide erheblich angetrunken. Sie schwankten etwas, bewahrten jedoch "durchaus eine gewisse Haltung". Sie stiegen in den Kraftwagen, den der Fahrer Krause inzwischen von Polanowitz geholt und in Ordnung gebracht hatte. Krause erhielt den Auftrag, zunächst zum Landratsamt zu fahren. Während der Fahrt unterhielten sich die Angeklagten miteinander, jedoch konnte der Fahrer nicht hören, was gesprochen wurde. Während einer Pause, die zur Verrichtung der Notdurft eingelegt wurde, vermisste der Angeklagte von Hirschfeld seine Pistole. Auf Anordnung von Jahnz gab daraufhin der Fahrer Krause seine Pistole dem Angeklagten von Hirschfeld, wozu er diese haben wollte, war dem Fahrer, der von dem Vorhaben der beiden Angeklagten noch nichts wusste, nichts bekannt. Vor dem Landratsamt stiegen die Angeklagten aus und begaben sich in das Gebäude von Hirschfeld schloß seinen Schreibtisch auf und entnahm diesem die Liste. Der Fahrer mußte das Jagdgewehr des Angeklagten von Hirschfeld abstellen. Er erhielt nunmehr den Auftrag, zum Amtsgericht zu fahren. Da er sich etwas vorfahren hatte, stiegen die Angeklagten schon vor Erreichung des Zieles aus und gingen zu Fuss nach dem Gerichtsgebäude. Krause kam mit dem Wagen kurz danach gleichfalls vor dem Gebäude an. Die Angeklagten verlangten Einlass. Sie benahmen sich dabei recht laut und von Hirschfeld

schoss mit der Pistole in die Partaltuer, weil es ihm zu lange dauerte, bis geöffnet wurde. Als der Hauswart Wittkowski, ein polnischer Invalide, öffnete, bedrohten die Angeklagten ihn mit vorgehaltener Pistole und drangen in seine Wohnung ein. Hier zerschoss Hirschfeld eine grosse auf dem Tisch stehende Blumen vase, gab ferner einen Schuss auf das an der Wand hängende Kreuzifix ab und warf einen grösseren Kaktustopf auf eines der in diesem Zimmer schlafenden Kinder des Hauswarts, ohne jedoch zu treffen. Der Fahrer sagte darauf vorwurfsvoll zu dem Angeklagten von Hirschfeld, dass dort ein Kind schlafe, worauf dieser antwortete "dann nehmen Sie den Topf wieder weg." Wittkowski wurde von den Angeklagten schwer mißhandelt, so dass er blutete, und sein Hemd zerrissen war. Auch mehrere andere Familienangehörige des Hauswarts wurden, als sie hinzukamen, von den Angeklagten beschimpft und mißhandelt. Der Ehefrau Wittkowski hielt von Hirschfeld seine Pistole vor die Nase und rief "Riech mal, Du verfluchter Polack". Der Fahrer mußte dem Hauswart auf Befehl von Hirschfeld eine Ohrfeige geben. Nachdem er gleichfalls auf Anordnung des Angeklagten von Hirschfeld die Wohnung nach Waffen durchsucht hatte, wurde Wittkowski gezwungen, die Angeklagten zum Gefängnis zu führen.

Das Gefängnis stand damals noch nicht unter der Verwaltung der Justizbehörde. Es wurde vielmehr von dem Leiter der Schutzpolizei-Dienstabteilung, dem Polizeioberleutnant Faust, verwaltet, der mit seiner ständigen Vertretung die beiden reichsdeutschen Polizeibeamten, Polizeioberleutnant Petermann und Polizeihauptwachmeister Rolle bestellt hatte. Ferner wurden mehrere Volksdeutsche als Hilfsaufseher im Gefängnis beschäftigt.

Das Gefängnis ist so angelegt, dass man durch die Eingangstür zunächst in den vorderen Gefängnis Hof kommt,

an dem das Verwaltungsgebäude liegt. Durch das Verwaltungsgebäude gelangt man in einen kleinen Mittelhof, von wo aus das Zellengefängnis betreten werden kann. Hinter diesem liegt der hintere Gefängnishof, zu dem ein unmittelbarer Zugang vom Zellengefängnis aus vorhanden ist.

Nach dem Gefängnisporte durch den volksdeutschen Hilfsaufseher Draeger geöffnet und nach Eintritt der Einlassungsbegehrenden wieder geschlossen war, bedrohte der Angeklagte von Hirschfeld den Hauswart Wittkowski mit vorgehaltener Pistole und erklärte, er werde ihn erschliessen, wenn er nicht in 5 Minuten über die Mauer sei. Der Fahrer Krause hatte Mitleid mit dem Invaliden und half ihm über die Mauer zu klettern, so dass dieser das Freis gewinnen konnte. Draeger wurde von dem Angeklagten mit vorgehaltener Waffe gefragt, ob er Volksdeutscher sei. Als er diese Frage bejaht hatte, wurde er aufgefordert, sich auszuweisen, worauf er schnell seine Jacke mit der Hakenkreuzbinde anzog. Nunmehr verlangten die Angeklagten, dass der Gutsbesitzer von Gierke in den vorderen Hof geführt werde. Draeger weckte schnell den Polizeimeister Petermann, der an diesem Tage den Dienst versah. Als Petermann in den vorderen Hof kam, erkannte er sofort den Angeklagten von Hirschfeld. Er bemerkte ferner, dass der Angeklagte Jahnz ein Aktenstück trug, das er in ähnlicher Ausführung beim Selbstschutz bereits gesehen hatte. Von Hirschfeld fragte ihn, ob er starke Nerven habe, und erklärte, er habe den Auftrag vom Reichsführer SS, dem Chef der deutschen Polizei, der auch sein - des Petermann - höchster Vorgesetzter sei, sofort Urteile zu vollstrecken. Petermann fragte darauf, ob denn die Vollstreckung im Gefängnis erfolgen müsste. Er wunderte sich darüber, weil bisher die Urteile des Selbstschutzes außerhalb vollstreckt wurden und die Gefängnishöfe mit Ausnahme des vorderen Hofes nicht beleuchtet waren. Von Hirschfeld antwortete ihm bejahend und erklärte dazu, er komme aus Bronberg und habe mit dem Reichs-

führer SS gesprochen. Petermann beruhigte sich bei dieser Erklärung in der Annahme, er handle sich vielleicht um eine Vergeltungsaktion, weil vor kurzem in Strelno Flugblätter verteilt worden waren. Er kleidete sich zunächst fertig an und versuchte vorgeblich - wie später noch öfter - den Polizeioberleutnant Faust telefonisch zu erreichen. Draeger führte nunmehr von Gierke vor. Von Hirschfeld versetzte ihm sofort einen Faustschlag ins Gesicht und einen Tritt unter das Kinn. Dabei beschimpfte er ihn und hielt ihn fragend vor, dass er obwohl früherer preußischer Rittmeister, Banditenführer gewesen sei. Er ließ ihn links vom Eingang neben ein Blumenbeet treten und gab aus einigen Schritt Entfernung einen Kopfschuss. Von Gierke fiel sofort um und das Gehirn trat ihm aus dem Kopf. Da er noch nicht völlig tot war und stöhnte, erklärte von Hirschfeld, "er schnarcht ja noch" und befahl Krause, ihm den Gnadenschuss zu geben. Krause führte mit einem Karabiner, den er sich vom Polizeimeister lieh, diesen Befehl aus. Der Angeklagte von Hirschfeld liess nun nach der Liste weiter 6 - 7 Häftlinge einzeln und nacheinander herausführen. Da es ihm nicht schnell genug ging, veranlasste er, dass der Angeklagte Jahnz sich an der Vorführung aus den Zellen beteiligte. Den zweiten Häftling erschoss Jahnz, indem er rief "das ist das Schwein, das meinen Förster erschossen hat". Auch die übrigen 4 - 5 Häftlinge wurden von den Angeklagten persönlich im vorderen Hof erschossen. Zu Draeger sagte der Angeklagte von Hirschfeld, wenn er einen unter den Häftlingen habe, so gebe er ihm die Erlaubnis, ihn totzuschossen. Das geübte Verfahren ging aber den Angeklagten von Hirschfeld noch immer nicht schnell genug. Er befahl daher dem Polizeimeister Petermann, noch 5 - 6 Polizeibeamte von der Wache dringend anzufordern. Diese trafen gerade im Gefängnis ein, als wiederum 2 - 3 Häftlinge auf Anweisung des Angeklagten von Hirschfeld an der Gefängnismauer Aufstellung genommen hatten. Auch die neu-

angekommenen Beamten unter Führung von Polizeihauptmeister Schlemme fragte von Hirschfeld, ob sie starke Nerven hätten, und erklärte ihnen, das was hier geschehen, erfolge auf Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei, der auch ihr höchster Vorgesetzter sei. Er trat an die Leiche des von Gierke, stiess sie mit dem Fuss an und sagte zu den Beamten " seht euch dieses Schwein an, das ist ein ehemaliger deutscher Offizier, das war der Führer des Ostmarkenvereins". Die Beamten mußten nunmehr die Erschiessung der 2 oder 3 aufgestellten Häftlingen durchführen. Der Angeklagte von Hirschfeld schoss aber selbst mit. Insgesamt wurden im vorderen Hof 8 - 9 Personen erschossen, ferner wurden von den Angeklagten vor dem Eintreffen der weiteren Polizeibeamten noch 2 Häftlinge gleich an der vom Zellengefängnis zu den mittleren Hof führenden Treppe erschossen. Dieser mußte Draeger noch beiseite ziehen, weil sie den Weg versperrten.

Der Angeklagte Jahnz beteiligte sich auch an der Vorführung von Häftlingen. So brachte er vier polnische Lehrerinnen, die auf der Liste standen herunter. Der Hilfsaufseher Schoede hatte ihm die Zelle aufgeschlossen, worauf Jahnz kommandierte " Ihr Saeuse raus ". Sie waren nur mit Hemd und Unterwäsche bekleidet. Der Angeklagte von Hirschfeld erklärte jedoch, gegen Frauen führe man keinen Krieg, worauf Jahnz erwiderte, die Frauen seien die schlimmsten gewesen. Eine der Lehrerinnen, Frau Dykiert, deren Ehemann sich unter den Erschossenen im Vorderhof befand, bat die Angeklagten ihr nichts zu tun und sie ihrer beiden Kinder wegen zu schonen. Schließlich liess der Angeklagte von Hirschfeld die vier Frauen frei, indem er zurief: "Macht, dass ihr rauskommt, Ihr Saeue". Noch bevor sie von Draeger, so mangelhaft wie sie bekleidet waren, hinausgelassen wurden, erhielt eine von ihnen noch innerhalb des Zellengefängnisses einen Schuß, der die Lunge verletzte. Wer diesen Schuß abgegeben hat, hat sich nicht feststellen lassen. Trotzdem konnte sie unter Hilfsleistung der anderen Frauen das Gefängnis verlassen und wurde in einem Krankenhaus aufgenommen.

Petermann erhob gegen weitere Erschiessungen im vorderen Hof Einwendungen, weil bei der geringen Ausdehnung des Hofes die Gefahr bestand, dass die Geschosse an der Mauer abprallen und die Beamten treffen konnten, und schließlich auch mit Rücksicht darauf, dass der vordere Hof als Zugang häufiger Besuche des Verwaltungsgeschäftszimmers für die Erschiessungen nicht geeignet sei. Nach einigen Sträuben erklärte sich der Angeklagte von Hirschfeld damit einverstanden, dass die weiteren Erschiessungen vom Zellengefängnis aus im hinteren Gefängnishof vorgenommen werden. Nunmehr begaben sich alle Beteiligten in das Zellengefängnis. Inzwischen war auch der Polizeihauptwachtmeister Rolle, der an diesem Tage dienstfrei hatte, hinzugekommen. Auch ihm gegenüber erklärte der Angeklagte von Hirschfeld, dass er aus Bromberg komme und dort mit dem Reichsführer SS gesprochen habe und dass von diesem die sofortige Vollstreckung angeordnet worden sei.

Im Zellengefängnis war der volksdeutsche Hilfsaufseher Berndt als Schliesser tätig. Da er schreibgewandt und der polnischen Sprache mächtig war, war er dazu bestimmt worden, das Gefangenenbuch zu führen, in das die Namen der Häftlinge im Alter, Beruf und Wohnort alphabetisch eingetragen wurden. Beim Betreten des Zellengefängnisses ging der Angeklagte Jahnz sofort auf Berndt zu, hielt ihm die Pistole vor und fragte ihn, ob er der deutschen Partei angehöre. Als Berndt antwortete, "V.D." sagte Jahnz, "Ich will dich nicht totschiessen, aber wert bist Du, die Kugeln sitzen bei uns locker." In ähnlicher Weise behandelte Jahnz auch den Hilfsaufseher Schoede. Etwas später erklärte er dem Hilfsaufseher Berndt, dass sie aus Bromberg kämen und die Vollstreckung im Auftrage von Himmler vornehmen. Nunmehr holte Berndt das Gefangenenbuch herbei. Der Angeklagte Jahnz las einzelne Namen der Liste vor und Berndt stellte an Hand des Gefangenenbuches die Zellennummern fest, worauf die Hilfsaufseher die betreffenden Häftlinge herbeiholten. Dies erfolgte in der Weise, dass die Aufseher die Häftlinge aus der Zelle herausbrachten und einfach die eiserne Treppe in das Erdgeschoss hinunterschickten. Die Häft-

linge mussten sich vom Eingang aus gesehen auf der linken Seite im Flur des Erdgeschosses in einer Reihe aufstellen. Der Angeklagte von Hirschfeld sah sich die einzelnen genau an und kommandierte dann jeweils "Wachmeister erschiessen" oder "abführen". Darauf wurden die Häftlinge von den Polizeibeamten auf den hinteren Hof hinausgeführt und dort von ihnen erschossen. Da dieser Hof nicht beleuchtet werden konnte, bedienten sich die Beamten bei den Erschiessungen einer Taschenlampe als Lichtquelle. Das Tempo in dem der Angeklagte von Hirschfeld die einzelnen Erschiessungen anordnete, war so schnell, dass Berndt mit dem Abhaken in seinem Buch nicht mitkam. Auch Jahnz konnte mit der Liste nicht folgen. Als er von Hirschfeld darauf hinwies, erklärte dieser, das sei gleichgültig, auf einen Polen mehr oder weniger komme es nicht an. Als wieder neue Häftlinge die eiserne Treppe vom ersten Stock heruntergeschickt wurden, schoss von Hirschfeld auf einen Häftling, der sich gerade auf der Treppe über das Geländer bogte. Der Häftling fiel klatschend auf den Boden des Erdgeschosses und blieb dort blutüberströmt liegen. Der Angeklagte von Hirschfeld ordnete an, dass man ihn herausbringe und ihm den Gradenschuss gebe. Das geschah auch. Im Flur hatte sich unmittelbar vor der Treppe eine grosse Blutlache gebildet. Auf Anweisung des Angeklagten von Hirschfeld musste der polnische Apotheker Roschke, der sich gleichfalls unter den Häftlingen befand, die Blutlache mit seinem Rock aufwischen. Dabei befahl ihm der Angeklagte von Hirschfeld ausdrücklich, dass er die Innenseite seines Rockes dazu benutzen solle. Danach wurde er gleichfalls zum Frachtsen abgeführt. Als sich der Angeklagte von Hirschfeld gerade am anderen Ende des Flügels befand wurde von dort her der kommunistische Arbeitersekretär Kiełbasiwicz abgeführt. Dieser hat zu polnischer Zeit vielfach die Interessen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber gericht vertreten und die Arbeiter gegen die Arbeitgeber aufgehetzt. Auch gegen Jahnz hatte er derartige Prozesse wahrgenommen. Jahnz trat auf ihn zu und erklärte "den übernehme ich". Er beschimpfte ihn mit

den Worten " Du Betrüger, hast den armen Leuten das Geld aus der Tasche genommen". Er nahm seine Pistole und schlug damit Kielbasiewicz auf den Kopf. Dieser brach zusammen, wurde aber von Jahnz wieder hochgerissen und erneut auf den Kopf geschlagen. Nunmehr fragte der Angeklagte von Hirschfeld, offenbar weil dem Kielbasiewicz durch die Schläge die Haare in Unordnung geraten waren, ob denn keiner eine Schere habe und den Häftling damit die Haare abzuschneiden. Mangels einer Schere schnitt ihm darauf einer der Angeklagten mit dem Taschenmesser die Haare ab. Dann wurde Kielbasiewicz von dem Angeklagten Jahnz im hinteren Hof erschossen.

Kielbasiewicz stand nicht auf der Liste. Er sass vielmehr für die Geheime Staatspolizei ein und sollte als Spitzel verwendet werden.

Ferner wurde der polnische Gutsbesitzer von Wichlinski von Jahnz erschossen. Auch dieser Häftling wurde bereits von der anderen Seite des Flures, wo sich der Angeklagte von Hirschfeld betätigte, zum Erschiessen abgeführt. Von Wichlinski hatte im Jahre 1919 die Internierung des Vaters des Angeklagten Jahnz veranlasst und seine Mutter, die sich bei ihm und seiner Familie für die Freilassung des Mannes einsetzte schlecht behandelt.

Dem Angeklagten von Hirschfeld ging aber die Durchführung der "Aktion" wie er sie nannte, noch immer nicht schnell genug. Er ordnete deshalb an, dass sämtliche Zellen geöffnet und alle Häftlinge herunter gebracht würden. Da damals über 300 Gefangene einsassen, hatten die Polizeibeamten Petermann und Schlemme, die bei der Verführung halfen, Sorge, dass eine Meuterei ausbrechen könnte. Petermann veranlasste deshalb - von dem Angeklagten von Hirschfeld unbemerkt - dass ein Teil der hinuntergeschickten Häftlinge wieder in die Zelle hinaufgingen und rief den Schliesser Berndt zu, er solle ja nicht alle Zellen öffnen. So blieben u.a. eine Zelle mit 26 polnischen Lehrern sowie die sogenannte Todeszelle, in der etwa 14 besonders belastete Polen einsassen, verschlossen. Außerder

stellte sich Schlemme im oberen Flur in eine günstige Schußposition, um einer etwaigen Meuterei wirksam begegnen zu können.

Hatte sich der Angeklagte von Hirschfeld bisher schon in einer Anzahl von Fällen nicht mehr an die Liste gehalten, so verfuhr er von jetzt ab allgemein nach eigenem Ermessen. Die Häftlinge wurden in einzelnen Gruppen hintergeschickt und mussten sich wiederum in einer Linie im unteren Flur aufstellen. Von Hirschfeld sah sie sich einzeln an und fragte sie nach ihrem Beruf und ihren Familienverhältnissen. Handelte es sich um einen Arbeiter ordnete er regelmässig seine Entlassung an, befahl aber, dem Häftling vorher noch eine Prügelstrafe zu verabreichen. Dabei schrieb er die Zahl der Schläge -50, 30, 20, - oder -15 in jeden einzelnen Falle vor. Die Prügelstrafe wurde von mehreren Hilfsaufsehern in einem kurzen Seitengang des Erdgeschosses vollzogen. Die Gefangenen mußten sich über oder auf eine Bank legen. Die Schläge wurden mit dem Gummiknüppel und einem Bambusstock ausgeführt.

Gehörte dagegen ein Häftling den gebildeten Schichten des Polentums an, so wurde er regelmässig auf Anordnung des Angeklagten von Hirschfeld zum Erschiessen abgeführt. Gelegentlich wurde aber auch ein den gebildeten Schichten angehöriger Häftling von dem Angeklagten von Hirschfeld freigelassen, so z.B. der Lehner Johann Christl, der in seinem Heimatdorf Argenau als übler Deutschenhasser allgemein bekannt war und über dessen Entlassung sich die Einwohner von Argenau nachträglich beschwert haben. Aus den aufgestellten Häftlingen griff sich der Angeklagte von Hirschfeld den Gutsbesitzer Graf Poninski und den Studenten Roman Feill heraus. Er liess sie durch Polizeimeister Petermann und den Polizeibeamten Euber in das Geschäftszimmer des Verwaltungsgebäudes bringen. Dort fragte er den Grafen Poninski ob er bereit sei, sein Gut dem Landkreis Hohensalza zu schenken. Als sich dieser dazu bereit fand, diktierte der Angeklagte von Hirschfeld den

Polizeibeamten auf einem Zettel ein Schreiben des Inhaltes, dass Graf Poninski hiermit auf seine Besitzungen zu Gunsten des Landkreises Hohensalza Verzicht hatte. Im Laufe der Verhandlungen fragte er den Grafen Poninski auch, ob er ihn liebe oder hasse. Als dieser darauf erwiderte, dass er nichts gegen ihn habe, gab der Angeklagte von Hirschfeld ihm eine Ohrfeige "Sie sollen mich hassen". Kunmehr erklärte dieser, dass er ihn jetzt hasse. Auch mit Roman Feill verhandelte der Angeklagte von Hirschfeld wegen der Übertragung des väterlichen Gutes auf den Landkreis. Nachdem sich Feill dazu bereiterklärt hatte, wurde auch für ihn eine entsprechende Erklärung auf der Schreibmaschine gefertigt. Nach der Unterzeichnung entliess der Angeklagte von Hirschfeld den Gutesbesitzer Feill. Auf die Frage des Polizeimeisters Petermann, ob nun auch Graf Poninski entlassen werden könnte, erklärte der Angeklagte von Hirschfeld, dieser solle ihm nochmals vorgeführt werden. Darauf wurde Graf Poninski wieder in das Zellengefängnis zurückgeführt. Dort hatte von Hirschfeld unter den Häftlingen einen Arbeiter entdeckt, der auf dem Gute des Grafen Poninski tätig war. Er fragte den Grafen Poninski, wieviel er für den Arbeiter zahle, damit dieser mit dem Leben davon komme. Als dieser antwortete, für einen Kommunisten gebe ich nichts, beschimpfte von Hirschfeld ihn, ließ ihn in eine Ecke des Flures treten und gab ihm 5 Minuten Bedenkzeit. Dabei wandte er sich zu dem Polizeihauptwachtmeister Rolle und sagte, der Arbeiter müsse dem Grafen mindestens soundsoviel Mark wert sein. Er nannte eine hohe Summe, die jedoch dem Zeugen inzwischen entfallen ist. Auf die erneut nach Ablauf der Bedenkzeit an ihn gerichtete Frage erklärte Graf Poninski "20 Zloty" und wies leiser sprechend darauf hin, dass soviel wohl noch bei der Gefängnisverwaltung für ihn hinterlegt sei. Der Angeklagte von Hirschfeld rief darauf wütend: "Was, 20 Zloty ist Dir ein Menschenleben wert. So habt ihr die Arbeiter zu Kommunisten erzogen", und ordnete die Erschiessung des Grafen Poninski an.

Um die "Aktion" noch weiter zu beschleunigen, ging der Angeklagte von Hirschfeld schliesslich zu einer dritten Methode über. Er kommandierte vor den in Linie angetretenen Häftlingen - "Arbeiter vortreten" und entliess diese dann aus dem Gefängnis ohne auch nur ihre Namen festzustellen oder zu prüfen, ob diese tatsächlich dem Arbeiterstande angehörten. Dem Angeklagten Jahnz kam dieses Verfahren der Haftentlassung unhaltbar vor. Er wandte sich deshalb an den Angeklagten von Hirschfeld und versuchte ihn zu bestimmen, keine Haftentlassungen mehr vorzunehmen oder aber die Häftlinge noch bis zum nächsten Morgen im Gefängnis zu behalten. Von Hirschfeld nahm darauf eine strenge dienstliche Haltung gegenüber dem Angeklagten Jahnz an und erklärte in scharfem Tone: "Gottschäfer Jahnz, ich gebe ihnen den dienstlichen Befehl, sich strikt an meine Anordnungen zu halten. Ich führe die Aktion und trage die volle Verantwortung". Daraufhin wurden die von dem Angeklagten von Hirschfeld bestimmten Häftlinge, nachdem sie auf seine Anordnung noch durchgeprügelt worden waren, entlassen. Die übrigen Häftlinge musterte er flüchtig, fragte wohl auch hier und da nach dem Beruf und liess sie sodann zum Erschiessen abführen. Einige von ihnen, so u.a. Vater und Sohn Wawrzyniak mussten mit dem Gesicht zur Wand und gegen die Wand gestreckten erhobenen Armen fast eine Stunde lang stehen, bis sie erschossen wurden.

In eine weitere Gruppe von Häftlingen schoss der Angeklagte von Hirschfeld einfach aus einiger Entfernung hinein. Hierbei kamen ein oder zwei Häftlinge zu Tode. Nach dieser Schiesserei waren drei Einschläge in der linken des Flubes festzustellen. Einen Häftling schoss der Angeklagte von Hirschfeld in dem Augenblick aus nächster Nähe in die rechte Schläfe, als er auf der untersten Stufe der vom ersten Stockwerk in das Erdgeschoss führenden Treppe stand. Dieser Vorgang kann sich jedoch auch zeitlich früher abgespielt haben. Wenn der Angeklagte von Hirschfeld sich verschossen hatte, liess er sich von Jahnz das Magazin wieder füllen. Bei der wilden Schiesserei innerhalb des Zellengefängnisses

waren die Aufseher und Beamten darauf bedacht, sich möglichst im Rücken des Angeklagten aufzuhalten oder aber im Flur des ersten Stockwerkes zu bleiben. Besonders die Aufseher befürchteten, von den Kugeln getroffen zu werden. Der Angeklagte von Hirschfeld fuchtelte dauernd mit seiner Pistole herum. Im Gegensatz zu der straffen energischen Haltung, die er bei den Vorgängen zeigte, stand, dass sein Koppel sehr tief war, und die Pistolentasche tief herabhing.

Schliesslich wurden die schwer belasteten Häftlinge aus der sogenannten Todeszelle vorgeführt, die die Beamten zunächst absichtlich eingesperrt gelassen hatten, weil bei ihnen die Gefahr der Meuterei am grössten war. Der Angeklagte von Hirschfeld besprach mit den Beamten, dass er nicht mündlich, sondern durch Zeichen zu erkennen geben werde, wer von diesen erschossen und wer frei gelassen werden sollte. Der nach unten gerichtete Daumen sollte Erschiessung bedeuten, bei nach oben gehaltenem Daumen sollte Rückführung in die Zelle erfolgen. Die 15 oder 16 Häftlinge wurden nunmehr auf der rechten Seite des Flures im ersten Stock aufgestellt. Der Angeklagte von Hirschfeld musterte jeden einzelnen Mann lange mit durchdringendem Blick. Einer dieser Häftlinge hielt diesem Blick stand. Bei ihm hielt der Angeklagte von Hirschfeld den Daumen nach oben, worauf die Beamten diesen Mann wieder in die Zelle zurückführten. Alle anderen wurden zum Erschiessen abgeführt.

Etwa gegen 4 Uhr morgens erklärte sich der Angeklagte von Hirschfeld auf Vorschlag des Angeklagten Jahns mit dem Abbruch der "Aktion" einverstanden. Die noch im Flur des Erdgeschosses stehenden Häftlinge wurden zum ersten Stockwerk geschickt. Dabei richtete der Angeklagte von Hirschfeld eine Pistole auf die Treppe hinaufgehender Häftlinge und schrie: "Wollt ihr nun laufen ihr Schweine" und ferner dem Sinne nach: "Ich will doch mal sehen wie die fallen". Die Angeklagten gingen nunmehr mit dem Lehrer Krause, dem Polizeimeister Petermann, dem Polizeiwachtmeister Rollo und einigen anderen Beamten in das Geschäftszimmer des Verwaltungsgebäudes. Auf

Wunsch des Angeklagten von Hirschfeld wurde Kaffee gekocht. Während dessen raucht man Zigaretten. Dabei erklärte der Angeklagte von Hirschfeld nochmals, die Aktion sei legal, er habe in Dromberg vom Reichsführer SS den Auftrag dazu bekommen. Ferner verpflichtete er alle Anwesenden, zu niemandem etwas über die Vorgänge zu sagen.

Als ein telefonischer Anruf - anscheinend von dem Polizeiobserleutnant Faust kam, ging der Angeklagte von Hirschfeld an den Fernsprecher und sagte im Verlaufe des kurzen Gesprächs, daß die Aktion von ihm geführt und legal sei. Petermann entfernte sich mit mehreren Beamten sehr bald aus dem Geschäftszimmer, weil ihnen nicht daran lag, mit dem Angeklagten Kaffee zu trinken. Sie gingen in den hinteren Hof, um sich zu überzeugen, ob alle tot seien. Sie leuchteten die zu Bergen liegenden Erschossenen einzeln an. Drei oder vier lebten noch. Diesen gaben sie Fangschüsse. Die Beamten gaben hierbei ihrer Meinung Ausdruck, dass die ganze Sache "auf deutsch gesagt ein Saustall sei".

Die Angeklagten liessen sich nunmehr von Kreuze nach Hause fahren. Als der Angeklagte Jahnz in Paulhof ankam, kam ihm Fräulein Natzmer entgegen und fragte ihn, was denn los gewesen sei. Er antwortete, er sei furchtbar müde. Es war eine furchtbare Schweinerei. Am nächsten Morgen erklärte er, von Hirschfeld habe immer nur herausgeholt und herausgeholt und er sei in der Liste gar nicht nachgekommen.

Als am Sonntag morgen der Kreisführer des Selbstschutzes Hempel auf das Landratsamt kam, lag der Angeklagte von Hirschfeld noch zu Bett. Hempel ging zu ihm und sah das Aktenstück in seinem Zimmer liegen. Auf seine Frage, wie die Mappe hierher komme, antwortete der Angeklagte von Hirschfeld etwa, die Schweinerei sei erledigt, es seien alle erschossen. Hempel hatte den Eindruck, als stehe der Angeklagte von Hirschfeld noch unter Alkohol. Er machte sofort seinem Vorgesetzten, dem SS-Oberführer von Alvensleben von dem Vorgang telefonisch Mitteilung. Dieser war derart ausser sich, dass er die Angeklagten sofort hätte erschiessen lassen, wenn nicht von Hirschfeld Reichsdeutscher gewesen wäre.

Auch Jahnz suchte an diesem Morgen den Angeklagten Hirschfeld auf. Er traf ihn in gedrückter Stimmung an. Von Hirschfeld meinte, die ganze Sache würde niedergeschlagen. Am folgenden Tage war, als Jahnz ihn erneut besuchte, der Angeklagte von Hirschfeld in ziemlich verzweifelter Stimmung. Er brachte zum Ausdruck, dass die Sache ihn Kopf und Kragen kosten könne. Die Geheime Staatspolizei machte ihm schwere Vorwürfe, dass er den als Spitzel benötigten Kielbasiewicz auch hatte erschiessen lassen.

Die Erschossenen wurden am Montag früh mit mehreren Wagen fortgeschafft und in den aus der polnischen Zeit stammenden Luftschutzgräben hinter dem Gefängnis begraben.

Mindestens sind in dieser Nacht 56 Häftlinge erschossen worden.

Ausser den bereits genannten von Gierke, Dykiert, Kielbasiewicz, von Wichlinski Teschka, Graf Poninski, Wawrzyniak Water und Sohn konnten nur noch die folgenden erschossenen Häftlinge mit Namen festgestellt werden:

der Lehrer Hans aus Argcnau,
der polnische Stadtpräsident von Hohensalza Jankowski
der polnische Vizepräsident von Hohensalza Juengst,
der Kaufmann Grobeldki aus Hohensalza.

Nach den in dem Gefängnis am nächsten Morgen getroffenen Feststellungen fehlten insgesamt 90 Häftlinge. Darnach sind 34 Häftlinge in der Nacht entlassen worden.

Die Liste, die bei den Erschiessungen zum Teil als Grundlage genommen wurde, ist später bei einem Kraftwagenunfall verbrannt. Die Zahl der Erschossenen Häftlinge, die in der Liste als Todeskandidaten verzeichnet waren, liess sich deshalb nicht mit Sicherheit feststellen. Bestimmt nicht in der Liste waren von Gierke, Kielbasiewicz, Jankowski, ein Kusse und die 14 oder 15 Häftlinge aus der sogenannten Todeszelle. Dem Zeugen Bernd ist nach seiner Erinnerung, als er zwei Tage nach den Vorgängen dem Selbstschutzführer Kohlmeier Bericht erstattete, von diesem die Zahl der nicht auf der Liste verzeichneten und erschossenen Häftlinge mit 23 angegeben worden.

Andererseits standen die vier freigelassenen Lehrerinnen auf der Liste. Drei von ihnen sollten erschossen werden, die vierte sollte ins Konzentrationslager kommen.

Bereits 2 Tage später brachte der französische Amtssender Straßburg genaue Einzelheiten über die Geschehnisse. Später wertete auch der englische Kriegshetzer und Ministerpräsident Churchill vor dem Unterhaus die Vorgänge in propagandistischer Weise gegen Deutschland aus.

Diesen Sachverhalt hat das Gericht festgestellt auf Grund der eidlichen Bekundungen der Zeugen Dagmar von Metzner, Herbert Krause, Paul Petermann, Fritz Rollo, Georg Schlemme, Wilhelm Dräger, Kurt Berndt, Erich Schöde, Hans Ulrich Hempel und Gastwirt Josef Motka in Verbindung mit den eigenen Angaben der beiden Angeklagten.

Der Angeklagte von Hirschfeld gibt an, er sei bei den Vorfällen betrunken gewesen und könne sich der Vorgänge nur dunkel und lückenhaft erinnern. Er wisse nicht, was in Paulhof getrunken worden sei, sowie dass er eine Schnapsflasche nicht aus der Hand gegeben und sich mehrfach daraus eingegossen habe, dass ferner von den Greuelthaten der Polen und über von Gierke gesprochen worden sei und er von der Exkumierung der 38 Volksdeutschen erzählt habe. Auch könne er sich nicht entsinnen, dass er plötzlich den Entschluss gefasst habe, zum Gefängnis zu fahren und die beiden Frauen ihm von dem Vorhaben abgeredet hätten, sowie dass er vorher noch im Landratsamt abgestiegen sei. Dagegen habe er im Gedächtnis behalten, dass in Paulhof der Angeklagte Jahnz von seinem erschossenen Förster gesprochen und dass er selbst seine Ideen über den Aufbau der NSDAP in seinem Kreise dargelegt habe. Nur dunkel könne er sich "wie er wörtlich erklärte" an einen Vorgang in einer Wohnung offenbar im Gericht oder im Gefängnis erinnern, ohne dass er indessen in der Lage sei, näheres hierüber anzugeben. Von den Vorfällen im vorderen Gefängnishof habe er als erstes in Erinnerung, dass von Gierke vor ihm gestanden habe. Er habe ihn bestimmt einen Landesverräter genannt und

dann selbst erschossen. Dann könne er sich erst wieder an vier Lehrerinnen entsinnen, die er hinausgejagt habe. Im Zellengefängnis selbst sei eine Anzahl Leute aufgestellt gewesen. Wie mit diesen im einzelnen verfahren worden sei, wisse er nicht. Der Graf Poninski sei ihm nur dem Namen nach dunkel erinnerlich. Zum Schluss sei eine Gruppe heruntergeführt worden, mit der es eine besondere Bewandnis gehabt habe.

Dem Angeklagten von Hirschfeld ist vorgehalten worden, dass er sich bei seiner verantwortlichen Vernehmung durch das Gericht der 5. Panzerdivision am 14. März 1940 nicht darauf berufen habe, betrunken gewesen zu sein und sowohl bei dieser als auch in der eingehenden Vernehmung durch den Vertreter der Anklagebehörde Oberstaatsanwalt Frantz am 10.5.1940 eine erheblich klarere und umfassendere Sachdarstellung gegeben habe. So habe er sich damals noch entsinnen können, daß er und der Angeklagte Jahnz in Paulhof auf Grund des Gespräches über die Greuelthaten und Plünderungen den Entschluß gefasst hätte, die Exekution noch in dieser Nacht vorzunehmen. Etwa um 24 Uhr seien sie aufgebrochen, hätten die Liste aus dem Landratsamt geholt und zunächst vor der Tür und im Zimmer der Hauswartwohnung eine Auseinandersetzung gehabt, in deren Verlauf der Hauswart misshandelt worden sei, wobei dessen Ehefrau gebeten habe, doch von ihm abzulassen. Im Gefängnis habe er gleich zu Anfang von Gierko durch Kopfschuss erschossen. Dann sei der aus zwei Polizeibeamten bestehenden Wache der Auftrag gegeben worden, die aus der Liste vorzulesenden Polen auf den Hof zu führen und einzeln zu erschies- sen. Als bald seien weitere Polizeibeamte zur Unterstützung erschienen. Der zweite Abschnitt habe sich im Zellengefängnis abgespielt. Eine ganze Reihe von Leuten sei an der Wand aufgebaut worden. Die Uebersetzung der einzelnen Todesurteil- daten sei zunächst nach der Liste erfolgt. Die Beamten hätten die betreffenden Leute dann hinausgeführt und erschossen. Eine grössere Anzahl Häftlinge, so auch vier Lehrerinnen

habe er entlassen, nachdem sie meistens noch ein Tracht Prügel erhalten hätten. Unter den Entlassenen sei auch der Gutbesitzer Roman Feill oder so ähnlich gewesen, den er für einen Volksdeutschen gehalten habe. Jahnz selbst habe zwei bis drei Mann erschossen. Zum Schluss seien nochmals 20-25 Leute aus den Zellen geholt worden. In der Wachtstube habe er dann noch erklärt, dass die Erschiessungen in Ordnung waren, weil die Liste dem Reichsführer SS vorgelegen habe. Auf Vorhalt dieser früheren Einlassung hat der Angeklagte von Hirschfeld erwidert, dass er in den damaligen Vernehmungen wahrscheinlich seinen Erlebnisbericht mit Einzelheiten ergänzt habe, die er nur später gesprächsweise gehört habe.

Ferner gibt er an, der Selbstschutz sei ihm als Landrat wie auch alle anderen Organisationen von Partei und Staat unterstellt gewesen. Er sei zur Durchführung der Exekutionen berechtigt gewesen, ebenso wie er befugt gewesen sei, selbst standrechtliche Verfahren durchzuführen. Auch die von dem SS-Führer von Alvensleben abgezeichnete Liste habe er hinsichtlich der von diesem getroffenen Entscheidung ändern können. Als er die Liste am Sonnabend von Hempel bekommen habe, habe er sie nochmals durchgeprüft. Mit der Erschiessung der vier Lehrerinnen sei er nicht einverstanden gewesen. Deshalb habe er sich vorbehalten, die Frauen von der Liste zu streichen. Er habe dann sofort die Exekution durchführen lassen wollen. Da jedoch die Männer des SD beurlaubt gewesen seien, habe er die Verlegung der Vollstreckung auf die kommende Woche genehmigt.

Der Angeklagte von Hirschfeld ist bei dieser Darstellung auch verblieben, nachdem ihm vorgehalten wurde, dass er bei der verantwortlichen Vernehmung durch das Kriegsgericht von dem SS-Oberführer von Alvensleben eingerichteten Selbstschutz als selbständiges Vollstreckungsorgan bezeichnet und bezüglich der Liste erklärt habe, dass ihn an sich die ganze Angelegenheit nichts angegangen sei.

Im übrigen hat sich der Angeklagte von Hirschfeld dahin eingelassen, dass er infolge der aufreibenden Arbeit im Sudeten-

land und in Hohensalza körperlich und nervlich stark heruntergekommen sei und sich in dieser Zeit häufig des Alkohols als Betäubungsmittel bedient habe. Auch habe er seit seinem Asseessorexamen keinen Urlaub gehabt und sich in Sudetenland und in Hohensalza ständig in stärkster Anspannung befunden. Am Morgen nach der Tat habe er zu seinem Entsetzen feststellen müssen, dass er auch Leute habe erschossen lassen, die nicht auf der Liste gestanden hätten. Er habe allerdings gewusst, dass von Gierke nicht in der Liste verzeichnet gewesen sei. Von Gierke sei aber noch innerhalb der Zeit, in der er selbst in Mogilno war, festgenommen und nach Stralno in das Gefängnis gebracht worden. Von Hohensalza aus habe er dann festgestellt, dass von Gierke inzwischen nach Gasseen abtransportiert worden sei. Daraufhin habe er mit Dr. Kötzow seine Überführung nach Hohensalz durch den SA vereinbart. Von Gierke habe aber möglichst schon unterwegs erledigt werden sollen. Mit Rücksicht auf die schwere Belastung des von Gierke habe er "beabsichtigt", ihn mit hineinzunehmen. Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme die Überzeugung gewonnen, dass der Angeklagte von Hirschfeld bei den Vorgängen nicht sinnlos betrunken gewesen ist. Von Hirschfeld hat von dem Zeitpunkt an, indem er den Entschluss zu der "Aktion" fasste, sein Vorhaben in klarer und gradliniger Verfolgung des gesteckten Zieles durchgeführt. Er hat dabei insbesondere auch eine gewisse Umsicht und Berechnung bewiesen; so nutzte er schon in Paulhof alle Momente aus, die auch nach den Erwägungen eines vernünftig handelnden Menschen am besten geeignet waren, den Angeklagten Jahnz umzustimmen und zur Mithilfe zu bewegen. Er versuchte zunächst Jahnz freundschaftlich zu überreden, ging dann aber über, seine Autorität als Landrat und SA-Führer in die Waagschale zu werfen und ihn die Teilnahme zu befehlen, und packte schließlich den noch immer schwankenden Jahnz bei seiner Frau, indem er ihm Feigheit vorwarf. In dem Bewusstsein, dass die im Gefängnis dienstattenden Schutzpolizisten seiner Befehlsgewalt nicht

unmittelbar unterstanden, erklärte er ihnen mehrfach wahrheitswidrig, dass ein Befehl ihres höchsten Polizeiführers, des Reichsführers SS, vorliege und er von diesen beauftragt sei. Dies geschah ganz offenbar allein zu dem Zweck, etwaige Bedenken dieser Beamten von vornherein auszuräumen. Umsichtig war auch die von ihm getroffene Anordnung, noch weitere 4 - 6 Polizeibeamter heranzuholen. Diese Massnahme konnte nur der Erkenntnis entspringen, dass für die Durchführung eines so umfangreichen Vorhabens die zwei vorhandenen Polizeibeamten in keinem Falle genügen konnten. Überlegenheit spricht ferner aus der Freilassung der vier Lehrerinnen insofern, als er bereits bei Durchsicht der Liste im Gegensatz zu der von SS-Oberführer von Alvensleben gefällten Entscheidung zu der Auffassung gelangt war, dass die Erschießung dieser Frauen nicht hinreichend gerechtfertigt sei, und dass er nunmehr auf Grund dieser Erwägungen seine Anordnungen traf. Auch die Folgerichtigkeit mit der der Angeklagte von Hirschfeld während der gesamten Vorgänge grundsätzlich die dem Arbeiterstande angehörenden Häftlinge freiliess und nur Angehörige der gebildeten Schichten erschoss oder erschiessen liess, zeigt, wie gradlinig er das gesteckte Ziel verfolgte.

Allein diese Erwägungen lassen zweifelfrei erkennen, dass der Angeklagte von Hirschfeld nicht sinnlos betrunken gewesen sein kann. Es erscheint ausgeschlossen, dass ein Täter in Zustände ratloser Bewusstseinstörung so zu handeln vermag.

Dieser Feststellung entsprechen auch die Beobachtung der Zeugen. Nach der Bekundung der Zeugin Natzmer hat der Angeklagte von Hirschfeld zwar etwas geschwankt, aber durchaus eine gewisse Haltung bewahrt. Nach ihrer Auffassung war er ziemlich blau, aber nicht sinnlos betrunken. Dem Zeugen Krause ist während der Vorgänge an dem Angeklagten von Hirschfeld äußerlich überhaupt nichts aufgefallen. Auch in der Sprache hat Krause keine Veränderung bemerken können.

Nach seiner Bekundung hat der Angeklagte von Hirschfeld lediglich etwas geschwankt, als er in Paulhof den Wagen bestieg. Außerdem hat es im Innern des Wagens, wie der Zeuge später feststellte, nach Alkohol gerochen. Er hat daraus geschlossen, dass der Angeklagte von Hirschfeld etwas angeheitert gewesen sein müsse. Sämtliche Polizei- und Gefängnisbeamten haben als Zeugen übereinstimmend bekundet, dass von Hirschfeld außerordentlich sicher, bestimmt und energisch aufgetreten sei. Sie haben ohne Ausnahme aus seinem zielbewußten Handeln die Überzeugung erlangt, dass der Angeklagte von Hirschfeld keinesfalls sinnlos betrunken gewesen sei. Der Zeuge Rolke hat ihn für nüchtern gehalten. Der Zeuge Petermann hielt ihn anfangs für etwas angeheitert, ist aber der Ansicht, dass sich dieser Zustand später vollkommen verloren habe. Nach den Bekundungen der Zeugen Schlemme, Schoede, Draeger Berndt hat der Angeklagte von Hirschfeld nicht immer einen festen Gang gehabt und zuweilen etwas geschwankt.

Während der Zeuge Draeger daraus den Schluss gezogen hat, dass von Hirschfeld "stark angetrunken" gewesen sei, haben die drei übrigen Zeugen ihn nur für "etwas angetrunken" oder für "angetrunken" gehalten.

Wenn auch die von den Zeugen gezogenen Schlußfolgerungen für das Gericht nicht ausschlaggebend sein können, so muss doch immerhin berücksichtigt werden, dass insbesondere den beteiligten Polizeibeamten auf Grund ihrer langjährigen Dienst Erfahrungen eine gewisse Urteilsfähigkeit in Fragen der Trunkenheit nicht abgesprochen werden kann.

Die Beurteilung durch die Zeugen deckt sich schließlich auch mit dem Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Direktors des Städt. Gesundheitsamtes in Posen, Medizinalrat Dr. T i e l i n g. Der Sachverständige hat den Angeklagten von Hirschfeld am 18. Juli 1940 im Gefängnis untersucht und auf Grund der Hauptverwaltung

sein Gutachten dahin abgegeben, dass der Angeklagte sich zur Zeit der Tat nicht in einem pathologischen Rauschzustand befunden haben könne, aber immer eine so starke Alkoholisierung angenommen werden müsse, dass eine gewisse Bewusstseinsstörung vorgelegen habe, die die Fähigkeit des Angeklagten von Hirschfeld, das Un-erlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, erheblich gemindert habe. Gegen die An-nahme eines pathologischen Rauschzustandes spreche der gesamte Ablauf der Tat und die Zielbewusstheit und Lo-gik im Handeln des Angeklagten von Hirschfeld. Eine stark angetrunkene Person könne nicht eine andere auf-recht stehende Person mit dem Fusse gegen das Kinn stos-sen und die Pistole mit solcher Zielsicherheit gebrau-chen.

Das Gericht hat dem Sachverständigen die Frage vorge-halten, ob nicht die teilweisen Gedächtnislücken bei dem Angeklagten von Hirschfeld auf einer Bewusstseins-störung in den entsprechenden Zeiträumen beruhen. Der Sachverständige erklärte darauf, dass von dem Vorhan-densein von Gedächtnislücken auch in dem hier vorlie-genden Umfange nicht zwingend auf entsprechende Zeiten der Willenslosigkeit zu schliessen sei, und dass die Konsequenz und Logik, mit der der Angeklagte von Hirsch-feld auch in den den Gedächtnislücken entsprechenden Zeitabschnitten der Tat gehandelt habe, die Annahme eines Zustandes der Willenslosigkeit auch für die Zeit-räume auszuschliessen.

In übrigen ist der Sachverständige der Auffassung, dass verschiedene Vorgänge bei der Tat auf eine leichte Form von Sadismus schliessen liesse und die Erbitterung des Angeklagten von Hirschfeld über die Polengreuel so groß gewesen sei, dass der dann genossene Alkohol die letzten Herrungen weggeschwommen habe.

Das Gericht ist nach diesem Ergebnis der Beweisaufnahme und indem es insoweit dem Sachverständigen, der nach

seiner Bekundung sich lange Jahre der Psychiatrie gewidmet hat und auf eine langjährige gerichtliche Praxis zurückblicken kann, gefolgt ist, zu der Feststellung gelangt, dass zur Zeit die Begehung der Tat die Einsichtsfähigkeit des Angeklagten von Hirschfeld unter der Einwirkung des Alkohols im Sinne von § 51 Abs. II St 68 erheblich getrübt war und zwar derart, dass zwar nicht seine Fähigkeit, das Unerlebte seiner Tat einzusehen, wohl aber sein Hemmungsvermögen erheblich vermindert war. Die Irreführung der Polizeibeamten, er handele im Auftrage des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei, die Erklärung, dass er die volle Verantwortung für die Aktion trage, sowie allgemein seine zielsichere bestimmte Haltung zeigen deutlich, dass er sich dessen bewußt war, was er tat. Hingegen war die Bestimmbarkeit seines Willens durch vernünftige Erwägung erheblich vermindert wie z.B. sein Verhalten gegenüber den Versuchen der Frauen in Faulhof, ihn von dem Vorhaben abzubringen, und seine Erklärung, dass er Widerspruch gegen die von ihm angeordneten Entlassungen nicht dulde, beweist. Hiernach war die Anwendung des § 51 Abs. I StGB, auf die der Angeklagte und seine Verteidigung sich berufen haben, abzulehnen. Auf Grund der Beweisaufnahme in Verbindung mit der eigenen Einlassung des Angeklagten von Hirschfeld ist das Gericht im übrigen zu der Feststellung gelangt, dass dieser zur Durchführung der Aktion weder berechtigt war, noch sich dazu berechtigt fühlen konnte, und dass er selbst auch nicht an die Rechtmässigkeit seines Handelns geglaubt hatte.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte von Hirschfeld - wie er behauptet - in den ersten Wochen des beginnenden Verwaltungsaufbaues bei den teilweise noch recht unregelmässigen Verhältnissen in den besetzten aber noch nicht eingegliederten Ostgebieten berechtigt gewesen wäre, in seiner Eigenschaft als Landrat stand-

rechtliche Verfahren gegen Polen durchzuführen. Das Gericht, dem die überaus schwierigen Verhältnisse in den ersten Monaten nach der militärischen Besetzung wohl bekannt sind, verkennt nicht, dass aus einem gewissen Reichsnotstand heraus, damals Maßnahmen als notwendig erachtet werden mußten, deren Rechtmässigkeit oder Rechtswidrigkeit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Grundbegriffen gemessen werden kann, sondern die ihre Rechtfertigung in der Notwendigkeit der Durchsetzung des vom Führer gesteckten Zieles für die nicht nur äussere, sondern auch innere Wiedergewinnung alten deutschen Bodens findet. Darunter würden zwar auch standrechtliche Verfahren des Landrats in der damaligen Zeit unter bestimmten Voraussetzungen fallen können, keinesfalls aber ist dadurch irgendeiner Willkür Tor und Tür geöffnet. Reinste Willkür aber war es, wenn der Angeklagte von Hirschfeld außerhalb der Liste wahllose Häftlinge erschoss oder erschiessen liess, ohne im Wege einer die Bezeichnung "standrechtlicher Verfahren" verdienenden Nachprüfung sich von der Schuld dieser Häftlinge zu überzeugen, ja ohne überhaupt zu wissen, was diesen eigentlich vorgeworfen wurde. Dass dem Angeklagten von Hirschfeld das ungesetzliche seines Handelns bewußt war, bedarf hiernach keiner weiteren Erörterung.

Was die objektive und subjektive Rechtswidrigkeit der Erschiessungen nach der Liste anlangt, so muß zunächst folgendes festgestellt werden:

Als der Angeklagte von Hirschfeld am 27. September 1939 in Hohensalza eintraf, wurden dort bereits durch den Selbstschutz standrechtliche Verfahren durchgeführt. Dem Angeklagten von Hirschfeld war bekannt, dass der Selbstschutz ein selbständiges Vollstreckungsorgan darstelle, das unter der Führung des SS-Oberführers von Alvensleben in Bromberg stand. Mag der Selbstschutz innerhalb eines Kreises ihm organisatorisch unterstellt gewesen sein, so blieb er doch in seinem Verfahren selb-

ständig und allein abhängig von den Weisungen aus Bromberg. Wenn auch der Angeklagte von Hirschfeld nicht gewußt haben mag, dass sich der SS-Oberführer von Alvensleben grundsätzlich die endgültige Entscheidung über das Schicksal der in der Liste aufgenommenen Häftlinge vorbehalten hatte, so war ihm doch bekannt, dass zumindest hinsichtlich der hier fraglichen Liste diesem die endgültige Entscheidung zugestanden hatte und von ihm auch tatsächlich ausgeübt worden war. Diese Tatsachen hat der Angeklagte von Hirschfeld bei seiner verantwortlichen Vernachlässigung durch das Kriegsgericht ohne weiteres zugegeben. Wenn er in der Hauptverhandlung einen anderen Standpunkt einnahm, so konnte das Gericht insoweit seiner Einlassung keinen Glauben schenken.

Der Zeuge Hampel hat die von dem Angeklagten von Hirschfeld vor dem Kriegsgericht gemachten Darlegungen bestätigt und bekundet, dass sich von Hirschfeld keinesfalls berechtigt fühlen konnte, in das Verfahren des Selbstschutzes einzugreifen und die Vollstreckung auf eigene Faust durchzuführen. Die betreffenden Häftlinge seien Gefangene des Selbstschutzes gewesen. Die Tat des Angeklagten von Hirschfeld stellte "die erste grosse Schweinerei" dar, die passiert sei. Sie habe "das bisher so saubere Verfahren des Selbstschutzes in den Dreck gezogen". Die weitere Durchführung des Verfahrens habe nach dem Vorliegen der von dem SS-Oberführer von Alvensleben getroffenen Entscheidungen allein in seinem und Dr. Koelzow Händen gelegen. Die Verlegung der Exekution auf die nächste Woche wegen der Abwesenheit der SD-Leute habe nicht der Angeklagte von Hirschfeld angeordnet, sondern Dr. Koelzow. Von Hirschfeld habe damit gar nichts zu tun gehabt. Auch der Zeuge, Landrat Zuehlh, hat zum Ausdruck gebracht, dass er sich keinesfalls für berechtigt gehalten haben würde, die Erschiessungen aufgrund der Liste vorzunehmen.

Er würde, wenn eine solche Liste in seine Hände gelangt wäre, die Verlegung als Irrläufer " bezeichnet und die Liste dem Kreisführer des Selbstschutzes weitergereicht haben. Hiernach steht die Rechtswidrigkeit der "Aktion" auf Grund der Liste fest.

Der Angeklagte von Hirschfeld ist sich der Ungesetzlichkeit seines Handelns auch bewußt gewesen. Ausschlaggebend hierfür ist, abgesehen von den bereits angeführten Gründen, seine eigene Angabe vor dem Kriegsgericht, dass ihn an sich die Sache nichts angegangen sei und besonders die Tatsache, dass er sich gegenüber dem Polizeibeamten im Gefängnis immer wieder auf einen angeblich ihm vom Reichsführer SS erteilten Auftrag berufen hat. Er hätte es nicht nötig gehabt, der Wahrheit zuwider eine solche Behauptung aufzustellen, wenn er sich ohnehin berechtigt geglaubt hätte, die Erschiessungen anzuordnen und selbst durchzuführen. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Häftlinge, die auf seine eigene Anregung hin mit in die Liste aufgenommen worden waren. Sofern er sich selbst für berechtigt gehalten hätte, diese Häftlinge im Wege eines selbst durchgeführten standrechtlichen Verfahrens erschossen zu lassen, wäre nicht einzusehen, weshalb er nicht dementsprechend verfahren ist.

Der Angeklagte Jahnz hat sich dahin verteidigt, er habe sich an die Befehle des Angeklagten von Hirschfeld gebunden gehalten. Obwohl selbst SS-Angehöriger habe er den Angeklagten von Hirschfeld in dessen Eigenschaft als SA-Sturmhauptführer als seinen Vorgesetzten angesehen. Er ist seit 1936 nicht im Reich gewesen. In der kurzen Zeit seiner Zugehörigkeit zur SS-Heimwehr Danzig sei er über den Aufbau und die Zuständigkeitsgrenzen der einzelnen Verbände der Partei und insbesondere über das Verhältnis der SS zur SA nicht unterrichtet worden. Auch habe er keinerlei Schulung durchgemacht. Infolgedessen sei ihm die Zuständigkeitsfrage unklar

geblieben. Ferner aber habe er sich als Selbstschutzangehöriger dem Landrat unterstellt geglaubt, zumal sein Selbstschutzausweis mit dem Dienststempel des Landrats Hohensalza versehen gewesen sei. Auch mit Rücksicht darauf, dass die Kreisführung des Selbstschutzes im Landratsamt untergebracht gewesen sei, habe er auf die Zuständigkeit des Landrats in Selbstschutzfragen schliessen müssen. Zudem sei der Angeklagte von Hirschfeld im Besitz der Liste gewesen und habe wiederholt vor und während der "Aktion" erklärt, dass der Reichsführer SS die Liste genehmigt habe und die Durchführung der Erschiessungen legal sei. Er sei selbst zu betrunken gewesen, um sich klar machen zu können, dass er dem Befehl eines Betrunkenen keine Folge zu leisten brauche. Damals habe er in seinem Zustande den Angeklagten von Hirschfeld nicht für betrunken gehalten. Auch die Art der Durchführung der "Aktion" habe ihn nicht stutzig gemacht. Er sei infolge der furchtbaren Greueltaten und Plünderungen durch die Polen sehr erbittert und mit jedem Vorgehen gegen die Polen von vorneherein einverstanden gewesen. Bei dieser Einstellung würde ihn auch die "absonderliche Massregel nicht verwundert" haben. Da die Polizei sämtliche Befehle des Angeklagten von Hirschfeld widerspruchslos ausgeführt habe, habe auch aus diesem Grunde für ihn kein Zweifel an der Legalität der "Aktion" bestanden.

Seine Erinnerung an die Vorgänge im Gefängnis sei nur undeutlich. Er wisse nur noch, dass sie in der Wohnung des Hauswarts des Amtsgerichtes gewesen seien und den Hauswart gezwungen hätten, sie zum Gefängnis zu bringen. Dort habe von Hirschfeld den volksdeutschen Schliesser mit der Pistole bedroht. Als erster sei von Gierke erschossen worden. Er habe bisher geglaubt, dass er ihn selbst niedergeschossen habe. Des Vorgangs mit den Lehrerinnen könne er sich noch genau entsinnen. Völlig un-

verständlich sei ihm dagegen, dass er von einem der Häftlinge gesagt haben sollte, "das ist das Schwein, das meinen Förster erschossen hat". Damals seien die Leichen des Försters und seines Sohnes noch gar nicht gefunden gewesen. Auch bis heute wisse er nicht, wer der Mörder ist. Später seien die Zellen geöffnet, die Gefangenen heruntergetrieben und in dem unteren Gang aufgestellt worden. Auf Befehl von Hirschfeld habe er an Hand der Liste die mit "V.A." angezeichneten Namen vorgelesen und die Häftlinge zur Erschiessung an die Polizei weitergegeben. Auch wisse er, dass er den Arbeitersekretär Kielbasiewicz und den Gutsbesitzer von Wichlinski selbst erschossen habe. Einigen Niedergeschossenen habe er im hinteren Hof den Gnadenschuss gegeben. Der Angeklagte von Hirschfeld habe wohl 2 Häftlinge selbst erschossen. Er habe eine klare Erinnerung daran, wie der Angeklagte von Hirschfeld einen Häftling, nachdem er ihn mit Namen angerufen hatte, von der Treppe heruntergeschossen habe und wie ein anderer Häftling später die entstandene Blutlache habe aufwischen müssen. Ob jedoch der heruntergeschossene Häftling den Namen getragen habe, mit dem er angerufen sei, wisse er nicht. Im übrigen habe der Angeklagte von Hirschfeld hin und wieder auch von der anderen Seite, ohne die Liste Häftlinge ausgewählt und zum Erschiessen abführen lassen. Er selbst habe sich keine Gedanken darüber gemacht, wie der Angeklagte von Hirschfeld ohne Liste seine Auswahl habe treffen können, und ob die Häftlinge, die er zum Erschiessen abführen liess, tatsächlich auf der Liste standen oder nicht. Schliesslich könne er sich noch des Vorfalls mit dem Grafen Poninski entsinnen. Im Verlaufe der "Aktion" sei er nüchterner geworden und am Schluss vollständig nüchtern gewesen. Genau prinnerlich sei ihm der Wortwechsel mit dem Angeklagten von Hirschfeld, als er gegen die Freilassungen Einspruch erhoben habe. Die Ent-

lassungen habe er für illegal gehalten. Am liebsten wäre er da sofort nach Hause gefahren. Er habe es aber für seine Pflicht gehalten, bis zum Schluss zu bleiben, habe jedoch nunmehr darauf gedrängt, dass der Angeklagte von Hirschfeld die Aktion abbroche.

Das Gericht ist bei der Beurteilung des Grades der Trunkenheit auch hinsichtlich dieses Angeklagten den Gutachten des Sachverständigen gefolgt. Unter Berücksichtigung der bereits in Bezug auf den Angeklagten von Hirschfeld geprüften Umstände ist das Gericht entsprechend dem Sachverständigengutachten zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte Jahnz nicht sinnlos betrunken gewesen ist, aber mindestens während eines grossen Teils der Vorgänge unter erheblicher Alkoholwirkung gestanden hat. Es hat aber nicht die Überzeugung gewinnen können, dass der Angeklagte Jahnz sich der Ungesetzlichkeit seines Tuns bewußt gewesen ist.

Die Hauptverhandlung und besonders die eigene Einlassung des Angeklagten Jahnz sowie die Bekundungen der Zeugin von Natzmer über die Persönlichkeit dieses Angeklagten haben dem Gericht den Eindruck vermittelt, dass Jahnz ein aufrechter und wahrheitsliebender Mann ist und seiner Einlassung er habe tatsächlich geglaubt, dem Befehl des von ihm in zweifacher Hinsicht als Vorgesetzten angesehenen Angeklagten von Hirschfeld Folge leisten zu müssen, im wesentlichen Glauben zu schenken ist. Der Ablauf der Vorgänge und das Verhalten des Angeklagten Jahnz zeigen auch im einzelnen, dass er den Angeklagten von Hirschfeld als seinen Vorgesetzten angesehen hat. Unter Berücksichtigung des Grades seiner Trunkenheit kann auch angenommen werden, dass er sich der verminderten Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten von Hirschfeld nicht bewußt geworden ist. Nachdem von Hirschfeld mehrfach die Legalität der Aktion sowohl ihm selbst und gegenüber den Polizeibeamten betont hatte, konnte er die "Aktion" soweit sie nach der Liste erfolgte, für zulässig halten.

Andererseits hat dem Angeklagten Jahnz nicht einwandfrei nachgewiesen werden können, sich während der Vorgänge bewußt gewesen zu sein, dass schließlich nicht mehr nach der Liste verfahren wurde. Nach den Äußerungen des Angeklagten von Hirschfeld in Paulhof und im Gefängnis konnte Jahnz annehmen, dass von Hirschfeld nur nach der Liste zu verfahren beabsichtigte. Wenn dieser ihm in Paulhof erklärte, dass als erster von Gierke erschossen werden wollte, so konnte er durchaus den Schluss ziehen, dass dieser Mann auch auf der Liste stand. Die weiteren im vorderen Gefängnishof erschossenen Häftlinge waren von ihm selbst nach der Liste aufgerufen worden. Im Zellengefängnis verfuhr der Angeklagte Jahnz dem Befehl des Angeklagten von Hirschfeld entsprechend auch weiterhin nach der Liste. Er war offenbar der Ansicht, dass auch die von dem Angeklagten von Hirschfeld zur Erschiessung bestimmten Häftlinge in der Liste verzeichnet waren, denn sonst würde er sich nicht regelmässig die Mühe gemacht haben, die Namen dieser Häftlinge auf der Liste abzuhaken, und schliesslich den Angeklagten von Hirschfeld darauf hingewiesen haben, dass er und der Hilfsaufseher Berndt mit dem Anhaken der Todeskandidaten nicht mitkommen.

Das Aufsuchen der einzelnen Namen war im übrigen dadurch erschwert, dass die Liste aus einer Anzahl von Blättern bestand, die nur teilweise beschrieben waren und dass die Namen nicht alphabetisch verzeichnet waren. Wenn der Angeklagte Jahnz erklärte, er habe sich auch bei dem später von dem Angeklagten von Hirschfeld geübten Verfahren keine Gedanken darüber gemacht, ob die zum Erschiessen abgeführten Häftlinge alle in der Liste aufgeführt waren, so erscheint das nicht unglaublich. Zwar entschied der Angeklagte von Hirschfeld nach Öffnung des größten Teiles der Zellen ohne Zuhilfenahme der Liste, es ist aber dem Angeklagten Jahnz nicht einwandfrei nachgewiesen, dass ihm die Willkür dieses Ver-

fahrens zum Bewußtsein gekommen ist. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, war Jahnz selbst mit der Auswahl von Häftlingen auf Grund der Liste beschäftigt. Auch beteiligte er sich mehrfach an der Vorführung der Häftlinge aus dem oberen Stockwerk und nahm mehrere Erschiessungen selbst im hinteren Hof vor. Es blieb ihm daher wenig Zeit, sich um das von dem Angeklagten von Hirschfeld geübte Verfahren zu kümmern. Da von Hirschfeld diese "Aktion" leitete und Jahnz in ihm seinen Vorgesetzten sah, erscheint es nicht unglaublich, dass dem Angeklagten Jahnz eine kritische Beobachtung der von dem Angeklagten von Hirschfeld entfalteteten Tätigkeit fernlag. Das Gericht hält ihm im Übrigen zu Gute, dass er in dem Glauben sein konnte, von Hirschfeld habe auf Grund seiner Kenntnis der Aktenvorgänge und seiner Mitwirkung an dem Zustandekommen der Liste einen grossen Teil der in der Liste verzeichneten Namen im Gedächtnis. Als ihm jedoch zum Bewußtsein kam, dass von Hirschfeld Entlassungen anordnete, die seines Erachtens nicht rechtens sein konnten, widersprach er sofort und machte diesen eindringlich Vorhaltungen. Mehrfach auch versuchte er nunmehr ihm zu bestimmen, die "Aktion" abubrechen. Soweit also der Angeklagte von Hirschfeld nach der Erkenntnis des Angeklagten Jahnz unzuverlässige Maßnahmen traf, können diese dem letzteren auch aus diesem Grunde nicht zugerechnet werden. Wenn er trotz dieser Erkenntnis nicht den Entschluss faßte, seine Mitwirkung an den weiteren Vorgängen einzustellen, so muss ihm zugute gehalten werden, dass er auf Grund der energischen streng dienstlichen Zurechtweisung, die er durch den Angeklagten von Hirschfeld erfahren hatte, die Verpflichtung zu haben glaubte, seinen vermeintlichen Vorgesetzten gehorchen zu müssen, mindestens sich aber nicht vorzeitig entfernen zu dürfen.

Die Anklage wirft dem Angeklagten gemeinschaftlichen Mord vor.

Das Gericht hat jedoch aus den oben dargelegten Erwägungen nicht die Überzeugung gewinnen können, dass der Angeklagte Jahnz sich der Rechtswidrigkeit seines Tötungsvorsatzes und der Tötungshandlung bewußt gewesen ist. Die Tat des Angeklagten Jahnz ist daher nicht strafbar.

Mithin mußte der Angeklagte mangels Beweise freigesprochen werden.

In der Tat des Angeklagten von Hirschfeld sieht das Gericht entgegen der Anklage nur die Voraussetzungen des vorsätzlichen Totschlages nach § 212 StGB erfüllt.

Dass die Tat vorsätzlich begangen ist, bedarf angesichts des in dieser Hinsicht eindeutigen Sachverhalts keiner besonderen Ausführungen. Der Angeklagte von Hirschfeld hat die Tötung bewußt gewollt. Das gilt sowohl hinsichtlich der Erschossenen, die auf der Liste verzeichnet, als auch bezüglich der, die nicht auf der Liste standen.

Der Angeklagte von Hirschfeld hat zwar behauptet, er habe erst am Morgen nach der Tat zu seinem Entsetzen erfahren, dass er auch die Erschüssung von Polen angeordnet hatte, deren Namen in der Liste nicht enthalten waren.

Seine Einlassung, er habe bis dahin angenommen, dass er nur nach der Liste verfahren sei, ist unglaubhaft. Eine ganze Reihe zeitlich erheblich auseinanderliegender Äußerungen während der ganzen Vorgänge läßt zweifelhaft erkennen, dass der Tötungsvorsatz des Angeklagten von Hirschfeld sich keineswegs auf die in der Liste verzeichneten Häftlinge beschränkte. So erklärte der Angeklagte bereits in Paulhof ganz allgemein, nunmehr "Polaken" schießen zu wollen, und schlug vor, als ersten den nicht in der Liste verzeichneten von Gierke zu erschießen. Er hat nicht einmal selbst behauptet, dass er der Auffassung gewesen sei, von Gierke stehe auf der Liste. Ferner gab er im vorderen Gefängnishof dem Zeugen Dräger einen von diesem selbst auszuwählenden Polen zum

Erschiessen frei. Schliesslich fertigte er die Einwendungen des Angeklagten Jahnz, dass er mit der Listenkontrolle nicht nachkomme, mit den Worten ab, das sei gleichgültig, es komme auf ein paar Polaken mehr oder weniger nicht an.

Hinzu kommt, dass der Angeklagte von Hirschfeld, das aus seinen Äußerungen erkennbare Ziel, auch mit Umsicht und mit außerordentlicher Bestimmtheit verfolgte. Hiernach kann von einer nur fahrlässigen Tötung der nicht auf der Liste stehenden Polen keine Rede sein.

Die vorstehend aufgeführten Tatumstände sind aber anderseits auch ein Beweis dafür, dass der Angeklagte von Hirschfeld in klarer Erwägung über den gewollten Erfolg handelte. Sofern er bei der Tat nüchtern oder doch wenigstens nicht erheblich angetrunken gewesen wäre, hätte deshalb das Gericht ohne weiteres zu der Feststellung gelangen müssen, dass die Tat mit Überlegung im Sinne von § 211 StGB ausgeführt worden sei. Das Gericht hatte jedoch Bedenken, in Anbetracht der durch die Angetrunkenheit erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten von Hirschfeld eine solche Feststellung zu treffen. Zwar schliesst die zweifellose starke Erregung des Angeklagten von Hirschfeld die Überlegung nicht notwendig aus, aber der Angeklagte war doch offenbar infolge der Wirkung des Alkohols nicht mehr in der Lage, alle die Beweggründe die einem vernünftig handelnden Menschen von der Tat hätten abhalten können, zu erfassen und gegen die zur Tat drängenden Beweggründe abzuwägen.

Das Gericht ist deshalb zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte von Hirschfeld infolge seines erheblich verminderten Hemmungsvermögens eines überlegten Handelns nicht mehr fähig war. Es hat daher die gesetzlichen Vor-

aussetzungen des Mordes nicht für vorliegend erachtet und den Angeklagten von Hirschfeld nur den vorsätzlichen Totschlags für schuldig befunden.

Insoweit der Angeklagte von Hirschfeld den Tod, der einzelnen Häftlinge nicht selbst unmittelbar herbeigeführt hat, hat er sich der Polizeibeamten und des Angeklagten Jahnz als Werkzeug zur Erreichung des gesteckten Zieles gewählt. Ihm sind mithin sämtliche 56 Tötungshandlungen zuzurechnen.

Infolgedessen hat sich der Angeklagte von Hirschfeld des Totschlags in 56 Fällen schuldig gemacht.

Die Anwendung der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1930 hat das Gericht verneint. Nach § 1 dieser Verordnung ist mit dem Tode zu bestrafen, wer bei einer Wotzucht einen Straßenraub, Bankraub oder einer anderen Gewalttat, Schuß- Hieb- oder Stoßwaffen oder andere gleichgefährliche Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe einen anderen an Leib oder Leben bedroht. Unter den Begriff der "schweren Gewalttat" fällt nach dem Sinne des Gesetzes jeder unter Gewaltausübung verübte Tat, die nach dem Umständen des Einzelfalles als verabscheuungswürdiger als sonstige Straftaten der gleichen Art erscheint und die den Rückschluss zuläßt, dass der Täter nach gesundem Volksempfinden zum Typ "des Gewaltverbrechers" im Sinne der Überschrift der Verordnung gehört. Der gesetzliche Tatbestand des vorsätzlichen Totschlags enthält zwar ebenso wie der, der in § 1 aufgeführten gesetzten Beispiele das Gewaltmoment. Ob aber die zur Aburteilung stehende Straftat als "schwere Gewalttat" anzusehen ist, und ob sie den Täter als zum Typ des "Gewaltverbrechers" gehört charakterisiert, hängt von den Umständen des Einzelfalles, im wesentlichen von Beweggrund und Ziel des Täters sowie von der Art der Aus-

Führung der Tat ab. Dem Angeklagten von Hirschfeld war zugute zu halten, dass er nicht aus verbrecherischer Neigung wahllos Menschen zu töten beabsichtigte, sondern aus einer durchaus verständlichen Erbitterung über die zahllosen Greuelthaten der Polen heraus den Entschluss faßte, kriminell und politisch mehr oder weniger belastete polnische Häftlinge zu töten. Dabei ließ sich der Angeklagte von Hirschfeld offenbar von einem gewissen Gefühl der Rache leiten und ließ sich ferner infolge seines erheblich verminderten Hemmungsvermögens dazu hinreißen, unter bewußter Ausschaltung jeder förmlichen Verfahrens selbst zu handeln und Blut fließen lassen. Wenn auch die Art der Ausführung der Tat besonders verabscheuungswürdig ist, so lassen doch Beweggrund und Ziel seines Handelns ihn nicht als Typ des "Gewaltverbrechers" im Sinne der Verordnung des § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939, hat das Gericht abgesehen. Nach dieser Vorschrift ist derjenige mit 15 Jahren oder lebenslangen Zuchthaus oder mit dem Tode zu bestrafen, der vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine Straftat begeht, - sofern das gesunde Volksempfinden eine Überschreitung des regelmässigen Strafrahmens wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert. Zwar hat der Angeklagte von Hirschfeld, was keiner besonderen Erörterung bedarf, unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse gehandelt, - der in § 212 StGB vorgesehene Strafrahmen von 1 - 15 Jahren Zuchthaus, erschien aber für eine gerechte Urteilsfindung ausreichend.

Der Angeklagte von Hirschfeld hat im wesentlichen aus Beweggründen gehandelt, die nicht auf eine gemeinsame und verbrecherische Gesinnung zurückzuführen sind. Seine Handlungsweise beruht im grossen und ganzen auf dem Ge-

danken der Vergeltung für die tausendfachen Gräueltaten der polnischen Bevölkerung in den ersten Kriegstagen. Nach dem gesunden Empfinden des Volkes ist deshalb eine Überschreitung des in § 212 StGB gegebenen Strafrahmens nicht erforderlich.

Das Gericht hat auch geprüft, ob die Tatbestandsmerkmale eines Verbrechens nach § 345 StGB vorliegen. Diese Vorschrift setzt voraus, dass eine bestimmte Strafe bereits festgesetzt ist. Mithin entfiel von vorneherein die Anwendung dieser Bestimmung auf alle Erschiessungen, die außerhalb der Liste erfolgt sind. Aber auch auf die übrigen Fälle ist die genannte Vorschrift nicht anwendbar, denn eine nicht zu vollstreckende Strafe im Sinne von § 345 StGB ist nur eine solche, die entweder überhaupt nicht der Art oder dem Masse nach vollstreckt werden darf. Hier aber lagen gegen die in der Liste verzeichneten Häftlinge im standrechtlichen Verfahren verhängte Todesstrafen, die zu vollstrecken waren. Sie sind durch einen unzuständigen Beamten vorzeitig und in regelloser Willkür vollzogen worden. Hiernach liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 345 StGB.

Der Angeklagte von Hirschfeld war nicht mithin nach § 212 StGB zu bestrafen. Mildernde Umstände konnte das Gericht ihm nicht zubilligen. Die Voraussetzungen des § 213 StGB liegen nicht vor. Zwar hat der Angeklagte von Hirschfeld bisher als Beamter seine Pflicht getan und nach seinen Personalakten eine besondere Befähigung für das ihm übertragene Amt bewiesen, auch ist er nicht vorbestraft. Auch kann im übrigen angenommen werden, daß der Angeklagte von Hirschfeld nicht aus verbrecherischer Neigung gehandelt hat und die Wiederholung einer ähnlichen Entgleisung nicht zu erwarten sein wird. Es muss aber berücksichtigt werden, dass der Angeklagte von Hirschfeld

als höherer akademisch gebildeter Reichsbeamter in leitender Stellung in erhöhtem Maße die Verpflichtung besass, Vorbild zu sein und durch ein makellostes dienstliches und ausserordentliches Verhalten den Ehrenschild vorbildlichen deutschen Beamtentums hochzuhalten. Diese Verpflichtung zur Disziplin gilt besonders für die Beamten, die in dem wieder ins Reich zurückgeführten deutschen Osten die Aufgabe übertragen erhalten haben, an hervorragender Stelle am Einbau dieser Gebiete in das Reich mitzuwirken.

Erschwerend war zu werten, dass der Angeklagte von Hirschfeld durch seine Handlungsweise das Ansehen des deutschen Beamten und des Deutschtums im Osten schwer geschädigt und dem feindlichen Auslande willkommende Gelegenheit zur Hetze gegen das deutsche Volk geboten hat.

Das deutsche Gericht in den wiedergewonnenen Ostgebieten ist gewiss nicht dazu da, dem Polentum etwa einen besonderen ausgeprägten Rechtsschutz zu verleihen. Es ist zur Bewältigung der Aufgaben im Gebiet des zurückgewonnenen deutschen Ostens vielfach notwendig, dass gegen die Polen scharf durchgegriffen wird, es ist aber verwerflich, durch Akte reiner Willkür gegen Angehörige des polnischen Volkes vorzugehen.

Die in einzelnen ungeheuerlichen Tatbestände haben das Gericht bewogen, von der Möglichkeit der Strafmilderung nach § 51 Abs. 2 StGB keinen Gebrauch zu machen. Andererseits ist das Gericht der Auffassung, dass der Angeklagte von Hirschfeld sich durch seine Handlungsweise nicht ausserhalb der deutschen Volksgemeinschaft gestellt hat und für ihn die Möglichkeit besteht, sich nach Verbüßung der Strafe eine neue Lebensstellung aufzubauen und so wiederum nützlich Mitglied der Volksgemeinschaft zu werden.

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akt. 3080/62	Best. Gy 01
Rep.	Kat.

Das Gericht hat unter Würdigung aller dieser Tatsachen und unter weitgehender Berücksichtigung der zu Gunsten des Angeklagten von Hirschfeld sprechenden Umstände als Sühne 5 Jahre Zuchthaus für jeden Fall des Totschlages als ausreichend angesehen und diese Einzelstrafen in Anwendung von § 75 StGB eine Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus zurückgeführt.

Wegen der Verwerflichkeit der Tat waren dem Angeklagten von Hirschfeld gemäß § 32 StGB die bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre abzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StGB.

gez. Dr. Unterhinnungshofen

Jancke

Jaeger

aktion" in Polen gesprochen worden sein. Die maßgebenden Punkte dieser Besprechungsnotiz lauten:

- 1.) Die Wehrmacht soll es begrüßen, wenn sie sich von den Verwaltungsfragen in Polen absetzen kann. Grundsätzlich können nicht zwei Verwaltungen bestehen.....
- 2.)
- 3.) Es muß verhindert werden, dass eine polnische Intelligenz sich als Führungsschicht aufmacht...."

PS 864

Bei dieser Besprechung wurde von OKW zunächst die Forderung aufgestellt, dass die Verantwortlichkeit des Oberbefehlshabers des Heeres durch keinerlei an dritte Stellen gegebenen Sondervollmachten beeinträchtigt werden dürfe. Dadurch sollte offenbar verhindert werden, dass - wie es bisher geschah - durch die Polizei Aktionen durchgeführt wurden, die nicht die Billigung der Wehrmachtsbefehlshaber fanden. Weiter forderte das OKW, dass die Berufung der Beamten für die Zivilverwaltung nur im Einvernehmen mit dem Ober-